

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 6, Jahrgang 2004

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juni 2004

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 84* Pfingsten 2004.

Pfingstbotschaft 2004 der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Zum Pfingstfest 2004 senden wir Ihnen herzliche Grüße!

Wir laden alle Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen ein, an diesem Pfingstfest gemeinsam darum zu beten, dass der Heilige Geist uns in Liebe und Frieden zusammenweben möge.

Weben und Flechten gehören in vielen weniger entwickelten Ländern zum täglichen Leben, weil die Ressourcen begrenzt sind. Mit Wachs, Blättern, Fasern und Haaren werden Matten, Seile und Kleidungsstücke hergestellt und Pfosten und Pfähle für Häuser und Kanus zusammengebunden. Einmal verwoben oder geflochten, ist dieses Material stark und fest. Am häufigsten werden Matten gewoben.

Das Weben in den meisten unterentwickelten Ländern kann mit dem Wirken des Heiligen Geistes verglichen werden. Ein Kirchenführer aus dem Pazifik, Pfarrer Lopeti Taufafa, hat den Heiligen Geist mit einem Weber verglichen, der Menschen für Frieden und Identität zusammenwebt und dafür, dass sie sich in den Dienst eines größeren Ganzen stellen. Mit den Worten von Pfarrer Taufafa:

Ein Konzept, das sich aus diesem Vergleich entwickeln lässt, ist das Sicheinordnen. Beim Weben wird ein Faden nach oben und ein anderer nach unten geführt. Wenn es an uns ist, der Unterfaden zu sein, sollten wir uns auch so einordnen, damit wir mit dem Oberfaden im Endprodukt eine feste Verbindung eingehen. Die Bereitschaft zum Sicheinordnen ist eine Frucht des Geistes und sie hat ihren Platz im Leben der Familie und der Kirche.

Ein weiteres Konzept ist das der Identität. Unsere Identität als Einzelne geht in unserer Einheit, unserer Gemeinsamkeit auf. Wenn wir es zulassen, in die Längs- und Schussfäden der Matte hineingewoben zu werden, wird aus uns eine starke, feste Einheit. Einige unter uns wissen, wie es ist, isoliert zu sein. Isolation ist eine schmerzhaft und nicht immer bereichernde Erfahrung, die uns oft von unserem Umfeld abschneidet. Wenn wir aber zusammenkommen und miteinander teilen, was wir sind und was unsere Identität ausmacht, dann bereichern wir unsere Gemeinschaft.

Das Weben ist somit das Wirken des Heiligen Geistes im Herzen unserer Verbundenheit als Volk Gottes und in unserem Bedürfnis nach seiner Gegenwart und Stärkung.

Der Ökumenische Rat der Kirchen lädt alle Mitgliedskirchen ein, sich durch das Gebet miteinander verweben zu las-

sen und einander die Hände zu reichen. Die Realität unserer Welt ist geprägt von Armut, Ungerechtigkeit, Krieg, HIV/AIDS, Umweltzerstörung, Terrorismus und ethnischen Spannungen, die in vielen Teilen der Welt Verzweiflung gesät haben. Wir müssen wieder mit den Worten des Themas der Vollversammlung von Canberra beten – »Komm, Heiliger Geist, erneuere die ganze Schöpfung!« – und uns für Frieden, Versöhnung und Harmonie in unserer Welt einsetzen.

Es scheint, dass das Bild vom Weben an diesem Pfingstfest eine ganz besondere Bedeutung hat. Beten wir darum, dass der Heilige Geist die ganze Schöpfung in Liebe und Frieden zusammenwebt und uns zu Werkzeugen seines Friedens macht.

Wo Hass ist, lasst uns Liebe bringen.

Wo Unrecht ist, Vergebung.

Wo Zweifel ist, Glaube.

Wo Verzweiflung ist, Hoffnung.

Wo Dunkelheit ist, Licht.

Wo Trauer ist, Freude.

(aus dem Friedensgebet des heiligen Franz von Assisi)

Wir alle müssen uns selber der Barmherzigkeit und der Gnade Gottes unterordnen. Das Wesen des Menschen ist bedroht durch Habgier, Selbstsucht und Hoffnungslosigkeit. Jesus hat uns verheißen, dass das Kommen des Heiligen Geistes uns alle zusammenweben wird, damit wir gemeinsam seine Liebe und seinen Frieden vorleben und lehren und Zeugnis davon ablegen.

Der bekannte Missionar Roland Allen glaubte, das Kommen des Heiligen Geistes zu Pfingsten sei ein missionarisches Ereignis. Es sei die Erfüllung von Gottes Verheißung durch den Propheten Joel (3,1):

Und nach diesem will ich meinen Geist ausgießen

über alles Fleisch,

und eure Söhne und Töchter sollen weissagen,

eure Alten sollen Träume haben,

und eure Jünglinge sollen Gesichte sehen.

Das bedeutet, dass wir ungeachtet von Geschlecht, Rasse, Alter und sozialer Stellung einander die Hände reichen sollen, um sichtbar zu machen, dass der Heilige Geist die Macht hat, die ganze Menschheit in Gottes Gnade und Liebe hineinzuwoben. Die verschiedenen Zungen, in denen die Jünger sprachen, waren ein Zeichen dafür, dass die gesamte Menschheit vom Heiligen Geist für die missionarische Aufgabe an allen Menschen zusammengewoben wird.

Möge der Heilige Geist an diesem Pfingstfest der gesamten Kirche den neuen Geist der Öffnung offenbaren, der alle

Menschen, die außerhalb der Familie des Ökumenischen Rates der Kirchen stehen, mit hineinwebt in die Wirklichkeit der »ganzen bewohnten Erde« (oikumene).

Gebet

Komm, heiliger Geist,
mach, dass unsere Ohren hören,
unsere Augen sehen,
unsere Münder sprechen,
unsere Herzen suchen,
unsere Hände sich ausstrecken
und die Welt mit deiner Liebe berühren. AMEN

Die Präsidentinnen und Präsidenten des ÖRK:

Dr. Agnes A b u o m , Nairobi, Kenia
Bischof Jabez L. B r y c e , Suva, Fidschi
S. E. C h r y s o s t o m o s ,
Metropolit des Heiligen Stuhls von Ephesus,
Istanbul, Türkei
S. H. Ignatius Zakka I. I w a s , Damaskus, Syrien
Dr. Kang Moon K y u , Seoul, Korea
Bischof Frederico J. P a g u r a , Rosario, Argentinien
Bischof Eberhardt R e n z , Tübingen, Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 85 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 52. Änderung der Dienstvertragsordnung.

Vom 2. März 2004. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 26)

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. Januar 2004 über die 52. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –

B e h r e n s

52. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 26. Januar 2004

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 52), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 51. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 3. November 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 190) wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

- Nach § 2 a wird folgender § 2 b eingefügt:

»§ 2 b

Zuwendungstarifverträge, Urlaubsgeldtarifverträge

(1) Die von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ausgesprochenen Kündigungen der Tarifverträge über

eine Zuwendung und der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld sowie die ergänzenden Regelungen des Landes Niedersachsen zur Zahlung einer Zuwendung werden wirksam.

(2) Die Kündigung der jeweiligen Tarifverträge ist für ein Dienstverhältnis, das am 31. März 2004 bestanden hat und über den 1. April 2004 fortbesteht, unbeachtlich. Insoweit gelten die bisherigen Regelungen fort.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für ein Dienstverhältnis, das nach dem 31. März 2004 im unmittelbaren Anschluss an ein bestehendes Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung begründet wird, wenn das zuvor bestehende Dienst- oder Ausbildungsverhältnis bereits am 31. März 2004 bestanden hat oder mehrere vorhergehende Dienst- oder Ausbildungsverhältnisse zu Anstellungsträgern im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung ununterbrochen bis zu diesem Zeitpunkt zurückreichen.«

- In § 30 werden nach dem Wort »Pflegedienst« die Worte » , auf Arbeiter in Dienststellen mit regelmäßigem Schichtbetrieb« eingefügt.
- In Anlage 1 Sparte J Nr. 1 werden die Worte »an der Evangelischen Fachhochschule Hannover« gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Es treten in Kraft:

- § 1 Nr. 1 und 2 am 1. April 2004.
- § 1 Nr. 3 am Tage nach der Bekanntmachung.

O l d e n b u r g , den 29. Januar 2004

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

G a r r e l s

Stellvertretender Vorsitzender

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 86 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (Dienstvertragsordnung – DiVO).

Vom 9. März 2004. (Abl. S. 73)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 9. März 2004 gemäß § 2 Absatz 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG; RS 770) vom 30. März 1977 (KABl. S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. April 2001 (KABl. S. 158), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG veröffentlicht wird.

§ 1

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1975 (KABl. S. 353), zuletzt geändert durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. November 2003 (veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 8. November 2003, KABl. S. 346), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Wird gemäß den §§ 40 Abs. 2 Satz 2 oder 40 a Einkommensteuergesetz eine Pauschalversteuerung durchgeführt, hat der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin die pauschale Lohn- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag bzw. die einheitliche Pauschalsteuer zu tragen.«

2. § 22 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

M ü n c h e n , den 16. März 2004

Der Leiter des Landeskirchenamts
Rainer B ö t t n e r , Oberkirchenrat

Nr. 87 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über den Dienst der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (ARR KM).

Vom 9. März 2004. (Abl. S. 74)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 9. März 2004 gemäß § 2 Absatz 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz –

ARRG; RS 770) vom 30. März 1977 (KABl. S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. April 2001 (KABl. S. 158), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG veröffentlicht wird.

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung über den Dienst der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (ARR KM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2000 (KABl. S. 303), zuletzt geändert durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 26. Februar 2002 (veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 6. März 2002, KABl. S. 136), wird wie folgt geändert:

§ 58 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte »5,00 Euro« durch die Worte »3,75 Euro« ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte »2,00 Euro« durch die Worte »1,50 Euro« ersetzt.

2. In Absatz 8 Unterabs. 1 werden die Worte »Absatz 2« durch die Worte »den Absätzen 2 und 3« ersetzt.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

M ü n c h e n , den 16. März 2004

Der Leiter des Landeskirchenamts
Rainer B ö t t n e r , Oberkirchenrat

Nr. 88 Verordnung über die Benutzung kirchlichen Archivgutes und die Erhebung von Gebühren und Auslagen durch kirchliche Archive (Archivbenutzungs- und Gebührenordnung).

Vom 17. Februar 2004. (Abl. S. 75)

Der Landeskirchenrat erlässt gemäß § 13 Ziff. 1 und 2 des Archivgesetzes für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (ArchG) vom 10. April 2000 (KABl. S. 185) mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

Abschnitt I Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Benutzung von Archivgut in allen kirchlichen Archiven im Geltungsbereich des Archivgesetzes für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (§ 1 Abs. 1, §§ 3 u. 10 ArchG).

(2) Sie gilt auch für Archive kirchlicher Rechtsträger außerhalb der verfassten Kirche, wenn und soweit deren zuständige Organe die Übernahme des Archivgesetzes und dieser Verordnung beschlossen haben (§ 1 Abs. 2 ArchG).

(3) Für die Stelle, bei der das Archivgut erwachsen ist oder die es abgegeben hat, wie auch deren Funktionsnachfolger gilt Abschnitt II dieser Verordnung nur dann, wenn das Archivgut hätte gesperrt werden müssen, wenn ein Anspruch auf Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung besteht oder wenn das Archivgut nur mit den Einschränkungen des § 7 Abs. 9 ArchG benutzt werden darf (§ 5 ArchG).

(4) Bei der Benutzung nichtkirchlichen, in einem kirchlichen Archiv deponierten Archivgutes gehen Vereinbarungen mit Eigentümern und von diesen getroffene Festlegungen wie auch Bestimmungen von Todes wegen den Regelungen dieser Verordnung vor.

(5) Die für die Benutzung von Archivgut getroffenen Bestimmungen gelten für die Benutzung von Findmitteln, sonstigen Hilfsmitteln und Reproduktionen entsprechend. Sie gelten ferner auch für die Benutzung von Kirchenbüchern, die noch nicht Archivgut im Sinne des Archivgesetzes sind; in diesem Falle sind für die Benutzung die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts ergänzend anzuwenden.

(6) Der dienstliche Gebrauch kirchlichen Archiv- und Bibliotheksgutes durch Dienststellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gilt nicht als Benutzung im Sinne dieser Benutzungsordnung.

(7) Für die Benutzung fremden Archivgutes, das von anderen Archiven und Einrichtungen übersandt wird, gelten dieselben Bestimmungen wie für archiveigenes Archivgut, sofern die übersendende Stelle nicht anders lautende Auflagen macht.

Abschnitt II

Benutzung

§ 2

Benutzungsberechtigung, Benutzungszweck, Formvorschriften

(1) Nach Maßgabe des Archivgesetzes und dieser Benutzungsordnung ist kirchliches Archivgut öffentlich zugänglich.

(2) Jede natürliche oder juristische Person, kirchliche, staatliche, kommunale oder sonstige öffentliche Stelle, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, kirchliches Archivgut auf Antrag zu benutzen. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn die Benutzung zu kirchlichen, amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgen soll.

(3) Minderjährige können zur Benutzung zugelassen werden, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

(4) Ist für Erklärungen, Anträge oder Genehmigungen nach dieser Verordnung eine bestimmte Form vorgesehen, steht der Schriftform die elektronische Form (§ 126 a BGB) gleich. Der Gebrauch der Textform kann vom Landeskirchenamt für bestimmte Bereiche allgemein zugelassen werden, wenn den Erfordernissen der Authentifizierung und des Schutzes des Archiv- und Bibliotheksgutes nach dem Archivgesetz und dieser Verordnung durch geeignete technische Maßnahmen Rechnung getragen wird.

§ 3

Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung muss bei dem kirchlichen Archiv, welches das betreffende Archivgut verwahrt, schriftlich beantragt werden.

(2) Der Benutzungsantrag muss mindestens den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Benutzers oder der Benutzerin, gegebenenfalls Name und Anschrift seines oder ihres Auftraggebers sowie das Benutzungsvorhaben (Forschungsgegenstand), der überwiegende Benutzungszweck und die angestrebte Art der Auswertung enthalten. Bei Minderjährigen bedarf es zusätzlich des Nachweises der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Schriftliche Anträge bedürfen der eigenhändigen Unterschrift.

(3) Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Antrag notwendig. Ändert sich der Forschungsgegenstand im Laufe der Benutzung, so bedarf es eines neuen Antrags.

(4) Die den Benutzungsantrag stellende Person verpflichtet sich mit dem Antrag zur Beachtung der Benutzungsordnung und muss auf Verlangen ihre Identität nachweisen. Wird dies verweigert, gilt der Antrag als nicht gestellt.

(5) Jede Person, die auf Archiv- und Bibliotheksgut zugreift (auch Hilfskräfte oder Beauftragte), bedarf eines eigenen Benutzungsantrags.

(6) Anträge, die nicht den Erfordernissen entsprechen, insbesondere keinen genau umschriebenen Forschungsgegenstand enthalten, müssen, wenn sie nicht berichtigt oder vervollständigt werden, als unzulässig zurückgewiesen werden. Ein Antrag, mit dem allgemeine Einsicht in Archivgut, z. B. Kirchenbücher, oder in das Archiv begehrt wird, ist immer unzulässig.

(7) Bei schriftlichen, fernmündlichen oder elektronischen Anfragen wie auch kurzen Auskünften, die sofort erteilt werden können, kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.

§ 4

Benutzungsgenehmigung

(1) Die Nutzungsgenehmigung erteilt grundsätzlich dasjenige kirchliche Archiv, welches das betreffende Archivgut verwahrt. Hat das angegangene kirchliche Archiv Bedenken, die Benutzung zu genehmigen, legt es den Antrag dem Landeskirchlichen Archiv mit einer entsprechenden kurzen Erläuterung zur Entscheidung vor.

(2) Schriftliche Benutzungsanträge werden schriftlich genehmigt. Es genügt hierfür ein Vermerk auf dem in § 3 Abs. 2 genannten Antragsformular. Ausnahmegenehmigungen, Einschränkungen und Versagungen bedürfen unbeschadet der Regelungen der §§ 7 Abs. 11 und 8 Abs. 4 ArchG einer schriftlichen, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Begründung. Bei elektronischer Benutzung kann das Landeskirchenamt eine abweichende Form zulassen.

(3) Die Nutzungsgenehmigung gilt für das laufende und das darauf folgende Kalenderjahr, für das im Benutzungsantrag angegebene Benutzungsvorhaben und für den angegebenen Benutzungszweck. Bei elektronischer Benutzung kann die Nutzungsgenehmigung entweder auf einen einmaligen Zugriff beschränkt oder durch eine gesonderte Zugriffsberechtigung ausgestaltet werden.

§ 5

Einschränkung, Auflagen, Versagung

(1) Für Einschränkung und Versagung der Benutzung sind die in den §§ 7 und 8 ArchG aufgeführten Schutzfristen

und Tatbestände maßgeblich. Über die Einschränkung oder Versagung der Benutzung entscheidet das Landeskirchliche Archiv der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(2) Die Genehmigung kann auch ganz oder teilweise versagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn

1. das Archivgut zu kirchenamtlichen Zwecken, im Rahmen von Erschließungsarbeiten oder wegen einer gleichzeitigen anderweitigen Benutzung benötigt wird, oder
2. der Benutzer oder die Benutzerin nicht die Gewähr für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung bietet.

Eine Versagung nach Satz 1 Ziff. 1 darf nicht dazu führen, dass die Benutzung des Archivgutes für einen unangemessen langen Zeitraum unmöglich wird.

(3) Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf Surrogate oder anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie z. B. quantifizierende Forschung oder statistische Auswertung, beschränkt werden.

(4) Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften, Kopien usw. an Dritte in Betracht. Die Verpflichtungserklärungen sind schriftlich abzugeben (Muster – siehe Anlage II) und zu den Akten zu nehmen. Bei elektronischer Benutzung kann das Landeskirchenamt eine abweichende Form zulassen.

(5) Archivgut ist von der Benutzung ausgeschlossen, solange es einer Schutzfrist unterliegt und diese nicht durch Ausnahmegenehmigung verkürzt wurde.

(6) Gegen die Entscheidung des Landeskirchlichen Archivs kann binnen eines Monats Widerspruch beim Landeskirchenamt eingelegt werden.

§ 6

Rücknahme der Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die zwingend zur Versagung geführt hätten (§ 8 Abs. 1 ArchG). Sie kann zurückgenommen werden, wenn

1. nachträglich Gründe der Versagung nach § 8 Abs. 2 ArchG erkennbar werden,
2. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
3. etwaige Auflagen nicht erfüllt werden oder
4. gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird.

(2) Über die Rücknahme in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 und des Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 und 3 entscheidet das für die Versagung zuständige Landeskirchliche Archiv auf Vorlage, ansonsten das jeweilige kirchliche Archiv. Gegen die Entscheidung kann binnen eines Monats Widerspruch beim Landeskirchenamt eingelegt werden.

§ 7

Verkürzung und Verlängerung von Schutzfristen

(1) Der Antrag auf Verkürzung der Schutzfristen (§ 7 Abs. 6 und 8 ArchG) wird beim Landeskirchlichen Archiv der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gestellt. Bei personenbezogenem Archivgut nach § 7 Abs. 2 ArchG muss entweder die Einwilligung des/der Betroffenen beigebracht

werden (§ 7 Abs. 8 Buchst. a ArchG) oder schriftlich nachgewiesen werden, dass die in § 7 Abs. 8 Buchst. b oder c ArchG niedergelegten Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Über die Verkürzung und Verlängerung von Schutzfristen entscheidet das Landeskirchliche Archiv. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landeskirchenamt eingelegt werden.

§ 8

Ort und Art der Benutzung

(1) Die Benutzung erfolgt durch Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut, Reproduktionen und Bibliotheksgut unter ständiger Aufsicht in den dafür vorgesehenen Räumen des jeweiligen kirchlichen Archivs. Das kirchliche Archiv kann die Benutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen oder durch Versendung von Archivgut ermöglichen (§§ 9 und 11). Kann eine Benutzung nicht erfolgen, weil im verwahrenen Archiv kein geeigneter Raum vorhanden oder keine ständige Aufsicht gewährleistet ist, ist zu überprüfen, ob das Landeskirchliche Archiv in Nürnberg die gewünschten Archivalien übernehmen und in seinem Benutzerraum zur Einsichtnahme bereitstellen kann.

(2) Mündliche, schriftliche oder vergleichbare elektronische Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut und Literatur beschränken. Ein Anspruch auf Auskünfte, die beträchtliche Arbeitszeit erfordern, auf Hilfe beim Lesen oder Anfertigung von Transkriptionen besteht nicht.

(3) Archivgut wird schriftlich auf den bereitliegenden Bestellzetteln bestellt. Das Archiv kann bestimmte Bestellzeiten festsetzen, die durch Aushang bekannt gegeben werden. Es besteht kein Anspruch darauf, Archivgut in einer bestimmten Zeit oder Reihenfolge zu erhalten. Grundsätzlich wird nur eine begrenzte Zahl von Archivalieneinheiten vorgelegt. Bei elektronischer Benutzung kann das Landeskirchenamt ein abweichendes Verfahren zulassen.

(4) Die benutzten Gegenstände sind mit größter Sorgfalt zu behandeln; es ist darauf zu achten, dass sie nicht beschädigt oder verschmutzt werden. Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken wie jede andere Art der Veränderung ist unzulässig. Entdeckt der Benutzer Schäden, Verluste, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke, so hat er die Aufsicht führende Person sofort davon zu unterrichten.

(5) Überbekleidung, Taschen, Aktenkoffer und Ähnliches dürfen nicht in die für die Benutzung vorgesehenen Räume mitgenommen werden.

(6) Essen, Trinken und Rauchen ist in den für die Benutzung vorgesehenen Räumen untersagt. Es ist selbstverständlich, dass auf andere Anwesende Rücksicht genommen wird (keine Unterhaltungen usw.).

(7) Das eigenmächtige Entfernen der vorgelegten Gegenstände aus den für die Benutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Das kirchliche Archiv ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen. Zuwiderhandlungen können zum sofortigen Entzug der Benutzungserlaubnis führen.

(8) Die Verwendung technischer Geräte bei der Benutzung, wie z. B. Schreibmaschine, Diktiergerät, Computer, Scanner, Kamera oder beleuchtete Leselupe, bedarf besonderer Genehmigung, die nur dann erteilt werden darf, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird.

(9) Vor dem Verlassen des Archivs sind alle ausgehändigten Archivalieneinheiten, Findmittel, Bücher usw. der Aufsicht zurückzugeben. Ist eine weitere Benutzung innerhalb der folgenden drei Wochen beabsichtigt, kann das ausgehobene Archivgut solange bereitgehalten werden.

(10) Für elektronisch aufbereitete Archivalien oder eine elektronische Benutzung gelten vorstehende Bestimmungen sinngemäß.

§ 9

Reproduktionen im Rahmen der Benutzung

(1) Reproduktionen auf Wunsch des Benutzers können nur innerhalb des durch die Benutzungsgenehmigung gesteckten Rahmens der Benutzbarkeit angefertigt werden. Solche Reproduktionen stellt das jeweilige kirchliche Archiv nach seinen technischen und personellen Möglichkeiten her oder beauftragt das Landeskirchliche Archiv. Dieses kann auch eine externe Stelle mit der Anfertigung der Reproduktionen betrauen.

(2) Das Archiv entscheidet, ob und nach welchem Verfahren Reproduktionen möglich sind:

1. Reproduktionen dürfen nur hergestellt werden, wenn das Archiv- bzw. Bibliotheksgut dadurch nicht gefährdet oder beschädigt wird.
2. Das Archiv hat stets das Reproduktionsverfahren auszuwählen, welches das Archiv- bzw. Bibliotheksgut am meisten schont. Bei der Herstellung von Fotokopien oder beim Scannen ist zu berücksichtigen, dass intensives Licht mit einem hohen Anteil von UV-Strahlen langfristig Schäden verursacht.

In Zweifelsfällen ist vorher das Landeskirchliche Archiv zu befragen.

(3) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Insbesondere haben Benutzer keinen Anspruch darauf, dass größere Aufträge zu Lasten anderer Benutzer oder des Dienstbetriebs durchgeführt werden.

(4) Reproduktionen ganzer Archivalieneinheiten oder Archivbestände werden nicht aus dem Archiv herausgegeben.

(5) Die ausgehändigten Reproduktionen, auf denen wenigstens das verwahrende Archiv, Bestand und Signatur des Originals vermerkt sein müssen, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Archivs veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung sind stets das verwahrende Archiv und die Archivsignatur des Originals anzugeben.

(6) Sollen die Reproduktionen für ein anderes Forschungsvorhaben als das beantragte weiterverwendet werden, muss die Zustimmung des die Originale verwahrenden Archivs eingeholt werden.

(7) Für elektronisch aufbereitete Archivalien oder eine elektronische Benutzung gelten vorstehende Bestimmungen sinngemäß. Mechanismen, die dazu bestimmt sind, die unberechtigte Vervielfältigung zu verhindern, dürfen nicht umgangen werden.

§ 10

Belegexemplare

Von jeder Veröffentlichung, die unter wesentlicher Verwendung kirchlichen Archivgutes aus dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angefertigt worden sind, ist dem Landeskirchlichen Archiv in Nürnberg unaufgefordert und kostenlos ein Belegexemplar zu überlassen.

§ 11

Versendung von Archivgut

(1) Auf die Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des verwahrenden Archivs besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere, wenn das Archivgut zu dienstlichen Zwecken bei kirchlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Vor der Versendung an nichtkirchliche amtliche Stellen muss Gegenseitigkeit gewährleistet sein.

(2) Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.

(3) Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann. Von ausstellender Seite muss die Einhaltung der bei derartigen Ausstellungen üblichen Standards garantiert werden.

(4) Eine Ausleihe von Archivgut an Privatpersonen ist in jedem Falle unzulässig.

(5) Der Antrag auf Versendung wird schriftlich gestellt. Er bedarf der Genehmigung des Landeskirchlichen Archivs in Nürnberg. Der Antrag auf Versendung zu nichtamtlichen Zwecken (Abs. 2) kann nur im Rahmen einer genehmigten Benutzung gestellt werden.

(6) Die Dauer der Versendung beträgt 6 Wochen. Sie kann auf Antrag einmal um die gleiche Zeit verlängert werden. Die Frist für den Verbleib der Archivalien in einer Ausstellung richtet sich nach der Dauer der Ausstellung, soll aber 2 Monate nicht überschreiten.

Abschnitt III

Benutzung der Kirchenbücher

§ 12

Anwendbarkeit, Urkunden (Zeugnisse), Auszüge

(1) Für die Benutzung der Kirchenbücher gelten zusätzlich die Vorschriften dieses Abschnitts.

(2) Von Eintragungen in Kirchenbüchern und entsprechenden Verzeichnissen können Berechtigten von Amts wegen oder auf Antrag Bescheinigungen (Urkunden, Zeugnisse) und Abschriften (Auszüge) ausgestellt oder Auskünfte erteilt werden. Für den Antrag gilt § 3 dieser Verordnung.

§ 13

Urkunden, Zeugnisse

(1) Urkunden (Zeugnisse) geben den wesentlichen Inhalt der Eintragungen wieder. Sie haben die gleiche Beweiskraft wie die Eintragung, nach denen sie gefertigt sind.

(2) Urkunden dürfen aufgrund von Zweitüberlieferungen nur ausgestellt werden, wenn die Originale vernichtet, abhanden gekommen oder aus anderen Gründen unzugänglich sind.

(3) Bei Namensänderungen wird nur der zum Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde gültige Name wiedergegeben. Bei angenommenen Personen (Adoptierten) werden als Eltern nur die Annehmenden (Adoptiveltern) wiedergegeben.

(4) Für Gemeinden und Gemeindeteile, die umbenannt worden sind, ist in Bescheinigungen der Name zu benutzen, der bei der Eintragung verwandt wurde. Der neue Name kann in Klammern mit dem Zusatz »jetzt« hinzugefügt werden.

(5) Bei jeder Urkunde ist die genaue Quelle der Eintragung anzugeben.

(6) Urkunden sind unter Angabe von Ort und Datum durch die jeweils zuständige Person persönlich zu unterschreiben und zu siegeln; es soll das amtliche Formular verwendet werden.

§ 14

Auszüge (Abschriften)

(1) Von einzelnen Kirchenbucheintragungen können auf Antrag auch Auszüge (Abschriften) gefertigt werden.

(2) Auszüge sind als solche zu bezeichnen und mit der Quellenangabe (Fundstelle) zu versehen. Sie sind vollständige, wortgetreue, bei Personen und Ortsnamen buchstabengetreue Wiedergaben (Transkriptionen) der Eintragungen einschließlich etwa zugehöriger Spaltenüberschriften.

(3) Beglaubigte Abschriften sind unter Angabe von Ort und Datum von der zuständigen Person persönlich zu unterschreiben und zu siegeln. (FN: Die Beglaubigung lautet: »Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Auszug mit der Eintragung im Originalkirchenbuch der Kirchengemeinde ..., Jahrgang ..., Monat ..., Seite (Blatt) ..., Nummer ... übereinstimmt.«)

§ 15

Berechtigte

(1) Den Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, den gesetzlichen Vertretern oder Vertreterinnen oder den nächsten Angehörigen ist eine Urkunde (Zeugnis) auszustellen.

(2) Im Übrigen werden Urkunden nur erteilt

1. Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie für ihre Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlinge, ferner für die von diesen Personen Bevollmächtigten,
2. Personen, die ein rechtliches Interesse glaubhaft machen,
3. Behörden und Gerichten im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(3) Auszüge werden über den in Absatz genannten Kreis der Berechtigten hinaus auch solchen Personen auf Antrag erteilt, die lediglich ein berechtigtes Interesse (§ 2 Abs. 2 dieser Verordnung) glaubhaft machen.

(4) Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so darf von der gesperrten Eintragung nur der Person, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und bei minderjährigen oder betreuten Personen dem Vormund, deren gesetzlichen Vertretern oder Vertreterinnen oder bestellten Betreuern oder Betreuerinnen eine Urkunde oder ein Auszug ausgestellt oder Auskunft erteilt werden. Diese Beschränkung entfällt mit dem Tode der Person, auf die sich die Eintragung bezieht.

§ 16

Auskünfte aus Kirchenbüchern

Auskünfte aus Kirchenbüchern werden an die nach § 15 Abs. 2 und 3 Berechtigten mündlich oder schriftlich in unbeglaubigter Form erteilt. Die Erteilung von Auskünften be-

schränkt sich auf die Beantwortung bestimmter Einzelfragen. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Abschnitts II verwiesen.

Abschnitt IV

Benutzungsgebühren

§ 17

Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme kirchlicher Archive im Geltungsbereich des Archivgesetzes für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern werden Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Gebührenpflicht besteht ebenfalls grundsätzlich für die Erteilung des Rechts der Wiedergabe oder der Reproduktion von Archivgut, unbeschadet der Ansprüche Dritter.

(3) Schuldner der Gebühren und Auslagen sind der Benutzer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, sowie derjenige, der die Schuld gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 18

Einzelne Anknüpfungstatbestände, Höhe der Gebühren

(1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten, die Anfertigung von Regesten, Übersetzungen oder Abschriften, die Ausstellung bzw. Beglaubigung von Urkunden und Abschriften, die Anfertigung von Reproduktionen und für sonstige Tätigkeiten des kirchlichen Archivs werden Gebühren erhoben. Gebühren fallen ferner an für die Genehmigung der Wiedergabe bzw. Veröffentlichung und Reproduktion von Archivgut. Entsprechendes gilt für die Formen elektronischer Benutzung.

(2) Für Fachauskünfte, Übersetzungen, Regesten, Gutachten und sonstige aufwändige Arbeiten richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Zeitaufwand. Eine Staffelung gemäß der fachlichen Qualifikation des jeweiligen Bearbeiters kann vorgesehen werden.

(3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenübersicht. Bei übermäßiger Inanspruchnahme oder nachweislich gewerblicher Nutzung kann der Regelgebührensatz für die entsprechende Leistung um einen in der Gebührenübersicht festzulegenden Faktor erhöht werden.

(4) Die Gebührentafel gibt das Landeskirchenamt auf Vorschlag des Landeskirchlichen Archivs in Nürnberg im Amtsblatt bekannt. Die Gebührensätze werden turnusmäßig überprüft und den allgemeinen Gegebenheiten angepasst.

§ 19

Auslagen

Neben den Gebühren nach §§ 12 und 13 werden als Auslagen erhoben

1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernspreckgebühren im Fernverkehr,
2. die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
3. die anderen Archiven oder Behörden (z. B. staatlichen oder kommunalen) bzw. Dienststellen oder anderen juristischen oder natürlichen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, darunter auch Bankspesen.

§ 20

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme des kirchlichen Archivs

1. durch Dritte für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche, seelsorgerische oder unterrichtliche Zwecke,
2. für Forschungen durch Dienststellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
3. für Benutzung von Archivgut durch Stellen, die dieses Archivgut abgegeben haben, oder deren Funktionsnachfolger,
4. für Auskünfte über ein bestehendes oder früheres Dienstverhältnis im kirchlichen Dienst sowie für Zeugnisse über den Besuch kirchlicher Bildungsanstalten und dergleichen, sofern ein rechtliches Interesse vorliegt,
5. für Forschungen, Amts- und Rechtshilfesachen von Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften, von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, staatlichen und kommunalen Stellen, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

Für Formen elektronischer Benutzung kann das Landeskirchenamt unter Berücksichtigung einmaliger oder laufender Kosten der elektronischen Erschließung eine abweichende Regelung treffen.

(2) Mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Benutzers oder sonst aus Billigkeitsgründen können die Gebühren ermäßigt oder ganz erlassen werden. Soweit Veröffentlichungen, Wiedergabe und Reproduktionen auch im Interesse des Archivs erfolgen, kann von der Erhebung der entsprechenden Gebühr ganz abgesehen werden.

(2) Urkunden aus Kirchenbüchern für Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen oder nächste Angehörige sind nach Vollzug einer Amtshandlung oder zur Vorlage für kirchliche Zwecke gebührenfrei auszustellen.

§ 21

Fälligkeit, Vorschüsse

(1) Gebühren und Auslagenerstattung werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig. Bei elektronischer Benutzung gilt dies für die jeweilige Gewährung des Zugriffs oder des Zugangs; in diesem Fall kann die Erhebung ganz oder teilweise Dritten übertragen werden.

(2) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von dessen Bezahlung abhängig machen.

Abschnitt V**Schlussbestimmungen**

§ 22

In-Kraft- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Außer Kraft tritt gleichzeitig

1. die Ordnung für die Benutzung kirchlicher Archivalien (Benutzungsordnung) vom 6. Mai 1964 – KABL. S. 85),
2. die Gebührenordnung für das Landeskirchliche Archiv vom 1. Januar 2002,

3. die Gebührenordnung für Auszüge aus den Kirchenbüchern mit Bestimmungen für die Auswertung von Kirchenbucheinträgen vom 27. Juli 1948 – KABL. S. 66 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1980 – KABL. S. 44.

M ü n c h e n , den 17. Februar 2004

Der Landesbischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

Nr. 89 Notfonds zur Konsolidierung der Haushalte von (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Vom 14. April 2004. (ABl. S. 110)

Gemäß dem Beschluss der Landessynode vom November 2003 wird ein Notfonds aufgelegt, aus dem (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken der ELKB auf Antrag Mittel zur Haushaltskonsolidierung zur Verfügung gestellt werden (Art. 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern für das Haushaltsjahr 2004, KABL. Nr. 1/2004, S. 6 ff.). Die Mittelbereitstellung erfolgt ab 1. 1. 2004 bis 31. 12. 2006 in Abstimmung zwischen Landeskirchenrat und dem Finanzausschuss der Landessynode. Bei dem Notfonds handelt es sich um einen Sonderhaushalt, der aus überplanmäßigen Kirchensteuereinnahmen des Jahres 2003 gespeist wird. Die Höhe des Sonderhaushaltes für diesen Notfonds beträgt 17,0 Mio. Euro, davon wurden bereits für die Rücknahmen der 8%igen Kürzung aus dem Jahr 2003 im Bereich der (Gesamt-)Kirchengemeinden rund 7,5 Mio. Euro eingesetzt.

1. Zweck

Die Sondermittel dienen dem Zweck der Haushaltskonsolidierung von (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken. Sie sollen (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke unterstützen, die die notwendigen Kürzungen bis 2006 nachweisbar nicht ausgleichen können. Dies setzt allerdings voraus, dass (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke Maßnahmen ergreifen, die eine dauerhafte Ausgabenminderung oder Einnahmesteigerung ermöglichen. Dabei müssen die eingesetzten Mittel in einem angemessenen Verhältnis zur erwarteten Einsparung stehen.

Für dauerhafte Ausgabenminderungen im Personalkostenbereich, die mit Maßnahmen nach dem Personalstrukturierungsgesetz (PSSG – RS 500/2) verbunden sind, stehen aus dem Sonderhaushalt nach dem PSSG insgesamt bis zu 30 % für (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke zur Verfügung (Art. 4 PSSG). Leistungen aus diesem Sonderhaushalt für Maßnahmen nach dem PSSG zum Zwecke einer Personalminderung können gesondert beantragt werden. Hierzu erfolgt in Kürze ein Informationsschreiben der Stabsstelle »Umsetzungsmanagement«.

Leistungen aus dem Notfonds zur Konsolidierung der Haushalte von (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken der ELKB können dann nicht gewährt werden, wenn sie allein zum Haushaltsabgleich beantragt werden, ohne dass gleichzeitig eine Maßnahme zur dauerhaften Ausgabenminderung oder Einnahmesteigerung damit verbunden ist.

2. Voraussetzungen für eine Antragstellung

Eine Antragstellung auf Finanzierung von Konsolidierungsmaßnahmen kann nur erfolgen, wenn zuvor alle Einsparungsmöglichkeiten und Finanzierungsquellen (ordentliche Deckungsmittel gemäß § 80 Abs. 1 KGO), die zur Verfügung stehen, ausgeschöpft wurden. Hierzu zählen insbesondere:

- konsequente Haushaltsüberwachung durch Kirchenvorstand, Gesamtkirchenverwaltung bzw. Dekanatsausschuss
- Personalkostenreduzierung durch Nutzung von Fluktuationen, keine Stellenmehrungen
- Sachkostenreduzierung
- Verwendung von mindestens der Hälfte des Kirchgeldertrages für den ordentlichen Haushalt
- Verwendung von Vermögenserträgen und Verwendung und Umwidmung von Rücklagen, soweit diese nicht für unmittelbar bevorstehende Instandsetzungsmaßnahmen benötigt werden oder nicht die Zweckbestimmungen von Spendern/Spenderinnen entgegenstehen
- Vereinnahmung und Verwendung aller den Rechts-träger betreffenden Gaben, Spenden und Kollekten (einschließlich Mittel »zur freien Verfügung«), soweit nicht die Zweckbestimmungen von Spendern/Spenderinnen entgegenstehen
- keine Mittelgewährung an andere Rechtsträger (einschließlich eines etwa bestehenden Gemeindevereins) ohne Rechtsverpflichtung
- Nutzung von Kooperationen mit Einrichtungen der ELKB oder anderen Rechtsträgern, z. B. mit anderen Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken

3. Antragstellung

Ein Antrag auf Bereitstellung von Finanzmitteln aus dem Notfonds kann erst gestellt werden, wenn sich abzeichnet, dass ein Ausgleich des Haushalts unter Ausschöpfung aller Einsparungsmöglichkeiten und Finanzierungsquellen nicht möglich ist. Die Antragstellung hat mit dem vorgesehenen Vordruck zu erfolgen. Die Unterlagen stehen im landeskirchlichen Intranet (www.elkb.de) unter *Arbeitshilfen* → *Vorlagen* → *Antragsformular Notfonds zur Konsolidierung der Haushalte von (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken* zur Verfügung oder können beim Landeskirchenamt (Abteilung E – Gemeinde) oder bei der Landeskirchenstelle angefordert werden. Die Antragsunterlagen sind **auf dem Dienstweg** der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Im Antrag sind die geplanten dauerhaften Konsolidierungsmaßnahmen detailliert darzustellen:

- Benötigter Förderbetrag
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen
- Angabe des geplanten Realisierungszeitraums (spätestens 31. 12. 2006)
- Höhe der dauerhaften Entlastungswirkung pro Haushaltsjahr **nach** Durchführung der geplanten Maßnahmen
- Beschreibung der bereits durchgeführten Maßnahmen (siehe oben 2.)

Dem Antrag sind beizufügen:

- Beschluss des Vertretungsorgans über die Durchführung der geplanten Maßnahmen und Feststellung, dass diese nicht selbst finanziert werden können
- Beschluss des Vertretungsorgans über die bereits durchgeführten Maßnahmen (siehe oben 2.)
- aktuelle Zwischenabschlüsse sämtlicher Sachbücher der laufenden Rechnung und der Gabenkasse
- aktuelle Vermögens- und Schuldennachweise einschließlich stiller Reserven
- Saldenlisten ab Rechnungsjahr 2003
- Stellen- und Stellenbesetzungsplan 2002–2006
- mittelfristige Finanzplanung bis 2006.

4. Bewilligung

Über die Mittelbereitstellung entscheidet nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel das Landeskirchenamt (Abteilung E – Gemeinde, vergl. Art. 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes über den Haushaltsplan der ELKB für das Haushaltsjahr 2004).

5. Informationspflichten

Durch den Mittelempfänger ist über die Umsetzung der dauerhaften Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen in der Regel mindestens halbjährlich unter Vorlage entsprechender Nachweise zu berichten.

6. Rückzahlungsverpflichtung

Die Mittelempfänger verpflichten sich bei einer Nichtumsetzung der Maßnahmen bzw. einem Vorstoß gegen die Fördervoraussetzungen, die gewährten Mittel zurückzahlen.

M ü n c h e n , den 14. April 2004

Im Auftrag: Dr. Hartmut B ö t t c h e r
Oberkirchenrat

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 90 Bekanntmachung der Änderungen der Muster-Friedhofsordnung.

Vom 1. März 2004. (LKABl. S. 49)

Die Änderung der Kirchengemeindeordnung und die Bestrebungen zur Abschaffung der Bezirksregierungen in Niedersachsen haben entsprechende Änderungen der Muster-Friedhofsordnung erforderlich gemacht. Bei der Gelegenheit sind Regelungen über eine zusätzliche Grabart, die Baumgräber, aufgenommen worden, als Alternative auf dem

kirchlichen Friedhof zum Friedwald. Außerdem sind die Regelungen über Benachrichtigungen an nicht feststellbare Inhaber von Rechten an Grabstellen konkretisiert worden.

Die sich aufgrund dieser Änderungen vom 1. März 2004 ergebende Neufassung der Muster-Friedhofsordnung wird nach dem Einsortieren der nächsten Nachlieferung in der Rechtssammlung unter RS 615 ersichtlich. Vordrucke und Disketten mit der vollständigen Muster-Friedhofsordnung können auch im Landeskirchenamt Referat 33 abgerufen werden.

Kirchlichen Friedhofsträgern, deren Friedhofsordnung älter als zehn Jahre ist, wird die Übernahme dieser geänderten Friedhofsordnung dringend empfohlen.

Wolfenbüttel, den 1. März 2004

Landeskirchenamt

Dr. Sichel Schmidt

**Änderungen
der Muster-Friedhofsordnung
vom 1. März 2004**

1. Im Vorspann vor der Inhaltsübersicht in der letzten Zeile werden die Worte »gemäß § 75 Abs. 1 KGO« ersetzt durch »gemäß § 53 KGO«.
2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe »§ 13« vor »Urnenstellen« ersetzt durch »§ 14«.
3. In der Inhaltsübersicht wird im Anschluss an § 14 eingefügt »§ 14 a – Urnenbaumstellen«.
4. In der Inhaltsübersicht § 28 a werden die Worte »und Abmahnungen« ersatzlos gestrichen.
5. In § 3 Abs. 2 Buchstabe j) wird der zweite Halbsatz nach dem Semikolon ersetzt durch »der Respekt gegenüber den Trauernden und der Schutz der Privatsphäre gebieten Zurückhaltung.«
6. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »wird der Friedhof geschlossen« ersetzt durch »ist der Zutritt auf den Friedhof nicht mehr zugelassen.«
7. In § 4 a Abs. 2 werden das Wort »auch« sowie die Worte »Torf- und« gestrichen.
8. In § 4 a Abs. 3 Buchstabe b) werden im Anschluss an das Wort »Grablichter« das Komma sowie die Worte »Blumentöpfe, -vasen und -schalen« gestrichen und ersetzt durch die Worte »und Blumenschalen«.
9. In § 4 a Abs. 3 Buchstabe e) wird nach dem Wort »Teerpappe« eingefügt »oder Folien aus nicht vergehenden Materialien« und der Halbsatz nach dem Semikolon ersatzlos gestrichen.
10. In § 11 Abs. 1 wird als Buchstabe g) eingefügt »g) Urnenbaumstellen (§ 14 a)«.
11. § 12 a wird Absatz (1) des § 12 a. Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: »(2) Solange in der Friedhofsgebührenordnung keine Gebühren für Rasengrabstellen vorgesehen sind, werden Rasengrabstellen auf dem Friedhof nicht angeboten.«
12. Im Anschluss an § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

»§ 14 a
Urnenbaumstellen

(1) Urnenbaumstellen sind einem bestimmten Baum zugeordnete Urnenwahlstellen, die unter dessen Kronenbereich vergeben werden. Jeweils einem Baum sind mehrere Urnenbaumstellen zugeordnet. Urnenbaumstellen werden von der Kirchengemeinde mit einer in den Boden eingelassenen Namensplatte versehen und natürlich angelegt; es besteht keine Pflegeverpflichtung der Angehörigen.

(2) Soweit in einer Urkunde über die Verleihung der Rechte an der Baumgrabstelle keine abweichende Regelung getroffen worden ist, sind zwei Urnen je Urnenbaumstelle zugelassen. Die Beistellung von bis zu zwei weiteren Urnen kann auf der Urnenbaumgrabstelle nach deren Belegung unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 auf Antrag zugelassen werden. Im Übrigen gelten die Regelungen für Urnenwahlstellen.

(3) Solange in der Friedhofsgebührenordnung keine Gebühr für Urnenbaumstellen vorgesehen ist, werden Urnenbaumstellen auf dem Friedhof nicht angeboten.«
13. In § 17 Abs. 2 werden die Worte »nach erfolgloser Abmahnung« ersetzt durch »nach erfolglosem Hinweis«.
14. In § 17 Abs. 5 Satz 3 wird das Wort »Abmahnung« ersetzt durch »Hinweis«.
15. In § 19 Abs. 1 Zeile 1 wird im Anschluss an die Worte »Die Gräber haben« eingefügt », soweit die örtlichen Verhältnisse nicht Abweichungen erfordern.«
16. § 20 Abs. 4 lautet:

»(4) Unterlässt der Berechtigte mindestens ein Jahr lang die ordnungsgemäße Pflege, fordert der Kirchenvorstand ihn unter Fristsetzung (mindestens drei Monate) zur ordnungsgemäßen Grabpflege unter Androhung der Einebnung auf. Ist der Berechtigte namentlich nicht bekannt, erfolgt ein Hinweis nach § 28 a. Nach Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Grabstelle einebnen lassen und das Grabmal niederlegen.«
17. In § 22 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte »erfolglose Abmahnung« ersetzt durch »erfolglosem Hinweis«.
18. In § 23 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort »nicht« ersetzt durch »nur an unauffälliger Stelle«.
19. § 24 Abs. 1 Satz 3 erhält die Fassung:

»Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand bei Gefahr im Verzuge nach erfolglosem Anschreiben oder ersatzweise durch Hinweis auf der Grabstelle das Grabmal niederlegen oder die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verantwortlichen veranlassen.«
20. In § 25 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte »von der zuständigen Bezirksregierung« ersetzt durch »von der zuständigen Landesbehörde«.
21. In § 28 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz »(§ 68 Abs. 1 Nr. 7 Kirchengemeindeordnung« ersetzt durch »(§ 52 Abs. 1 Nr. 7 Kirchengemeindeordnung)«.
22. In der Überschrift zu § 28 a werden die Worte »und Abmahnungen« gestrichen.
23. In § 28 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »Soweit sie nicht auf andere Weise bewirkt wird, erfolgt eine Abmahnung der« ersetzt durch »Soweit eine Benachrichtigung auf schriftlichem Wege nicht bewirkt werden kann, erfolgt ein Hinweis an die«.
24. In § 28 a Abs. 1 Satz 1 wird am Ende eingefügt »oder ähnlich«.
25. In § 28 a Abs. 2 Satz 1 werden die Worte »Eine Abmahnung« ersetzt durch »Ein Hinweis«.
26. In § 28 a Abs. 2 Satz 2 werden die Worte »der Abmahnung« ersetzt durch »des Hinweises«.
27. § 28 a Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 91 Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Kirchenbeamtengesetz – KBG).

Vom 26. November 2003. (ABl. 2004 S. 60)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, deren unmittelbarer Dienstherr die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ist.

(2) Für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, deren unmittelbarer Dienstherr eine sonstige kirchliche Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist, gilt dieses Kirchengesetz mit den im Abschnitt 8 getroffenen ergänzenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 2

(1) Der Dienst der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten steht unter dem Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn Jesus Christus erhalten hat.

(2) Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten stehen zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis.

§ 3

(1) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer der evangelischen Kirche angehört, sich zu Wort und Sakrament hält, unbescholten und willens ist, die sich aus diesem Kirchengesetz ergebenden Pflichten zu erfüllen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte müssen bei ihrer Ernennung körperlich und geistig leistungsfähig sein und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene oder übliche fachliche Vorbildung besitzen oder die erforderliche Eignung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben haben. Der Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen zulässig. Die Kirchenleitung erlässt durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Laufbahnen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und die Art ihrer Vorbildung.

§ 4

(1) In das Kirchenbeamtenverhältnis kann berufen werden

1. auf Lebenszeit, wer dauernd für Aufgaben einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten verwendet werden soll,
2. auf Zeit, wer Aufgaben einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten für eine bestimmte Zeit wahrnehmen soll,
3. auf Probe, wer zur späteren Verwendung als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter auf Lebenszeit eine Probezeit zurückzulegen hat,
4. auf Widerruf, wer den vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienst ableisten oder Aufgaben einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten im Nebenamt wahrnehmen soll.

(2) Zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer das 27. Lebensjahr vollendet hat und sich in einer Probezeit bewährt hat. Die Dauer der Probezeit richtet sich nach den Vorschriften des Bundesbeamtenrechts, soweit die Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 nichts anderes bestimmt.

(3) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

§ 4 a

(1) Auf eine Beförderung besteht kein Rechtsanspruch. Für Beförderungen sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung maßgebend.

(2) Während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung soll eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter nicht befördert werden.

§ 5

Oberste Dienstbehörde der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die Kirchenleitung. Die Leiterin der Kirchenverwaltung ist Dienstvorgesetzte, der Leiter der Kirchenverwaltung ist Dienstvorgesetzter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einschließlich der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand und im Ruhestand.

Abschnitt 2

Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 6

(1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses nach § 4 Abs. 1,
2. zur Umwandlung eines Kirchenbeamtenverhältnisses in ein Kirchenbeamtenverhältnis anderer Art,
3. zur ersten Verleihung eines Amtes (Anstellung),
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muss enthalten:

1. bei der Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses die Worte »unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis« mit dem Zusatz »auf Lebenszeit«, »auf Zeit« mit der Angabe der Zeitdauer, »auf Probe« oder »auf Widerruf«,
2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses den für das neue Kirchenbeamtenverhältnis bestimmenden Zusatz nach Nummer 1,
3. die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor.

(4) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(5) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn (§ 1).

§ 7

Unbeschadet kirchengesetzlicher Bestimmungen über die Berufung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist für die Ernennung die Kirchenleitung zuständig.

§ 8

(1) Eine Kirchenbeamtin hat vor erstmaliger Aushändigung einer Ernennungsurkunde folgendes Gelöbnis abzulegen:

»Ich gelobe vor Gott, den mir anvertrauten kirchlichen Dienst gemäß der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und den sonstigen Kirchengesetzen auszuüben, die mir obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen und mich in und außer Dienst so zu verhalten, wie es einer kirchlichen Beamtin geziemt.«

(2) Ein Kirchenbeamter hat vor erstmaliger Aushändigung einer Ernennungsurkunde folgendes Gelöbnis abzulegen:

»Ich gelobe vor Gott, den mir anvertrauten kirchlichen Dienst gemäß der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und den sonstigen Kirchengesetzen auszuüben, die mir obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen und mich in und außer Dienst so zu verhalten, wie es einem kirchlichen Beamten geziemt.«

§ 9

(1) Die Ernennung zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten ist nichtig, wenn

1. die ernannte Person zur Zeit der Ernennung zur Besorgung aller Angelegenheiten unter Betreuung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches stand oder
2. die Ernennung von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen wurde.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 kann die Ernennung von der zuständigen Stelle rückwirkend bestätigt werden.

§ 10

Die Ernennung ist zurückzunehmen, wenn

1. die Ernennung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
2. nicht bekannt war, dass die ernannte Person ein solches Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das sie der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen lässt, und sie deswegen rechtskräftig verurteilt war oder wird.

§ 11

Die Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn

1. nicht bekannt war, dass die ernannte Person in einem rechtlich geordneten Verfahren aus dem kirchlichen oder einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienst entfernt worden war oder ihr die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination erworbenen Rechte aberkannt worden waren, oder
2. bei einer nach ihrer Ernennung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ganz oder teilweise unter Betreuung gestellten Person die Voraussetzungen hierfür im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen.

§ 12

(1) Bei Kenntnis von einem Nichtigkeitsgrund kann die oder der Dienstvorgesetzte der ernannten Person sofort jede weitere Führung der Dienstgeschäfte verbieten.

(2) In den Fällen der §§ 10 und 11 kann die Ernennung binnen sechs Monaten, nachdem die oberste Dienstbehörde

von der Ernennung und dem Grund zur Zurücknahme Kenntnis erlangt hat, zurückgenommen werden. Vor der Zurücknahme ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Zurücknahme wird von der obersten Dienstbehörde erklärt; sie ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten unter Angabe der Gründe nach § 73 bekannt zu geben.

§ 13

Ist eine Ernennung nichtig oder zurückgenommen worden, so sind die bis zu dem Verbot nach § 12 Abs. 1 oder bis zur Mitteilung der Zurücknahme nach § 12 vorgenommenen Amtshandlungen der ernannten Person in der gleichen Weise gültig, wie wenn sie eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter ausgeführt hätte. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

Abschnitt 3**Das Amt**

Unterabschnitt 1

Allgemeines

§ 14

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihrem Gelöbnis entsprechend ihre volle Arbeitskraft der Kirche zur Verfügung zu stellen, alle Obliegenheiten der ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft wahrzunehmen und sich in und außer Dienst der besonderen Verpflichtung gemäß zu verhalten, die für sie als Glieder und Diener der Kirche besteht.

§ 15

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, im Rahmen ihres Gelöbnisses die von den Vorgesetzten erlassenen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen, sofern es sich nicht um Fälle handelt, in denen sie nach besonderer gesetzlicher Vorschrift an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.

(2) Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, wer einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten für die dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen kann.

Unterabschnitt 2

Amtsbezeichnungen

§ 16

(1) Die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten werden von der Kirchenleitung bestimmt.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können neben ihrer Amtsbezeichnung kirchlich oder staatlich verliehene Titel führen.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand führen den Zusatz »im Wartestand« (i. W.), Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand führen den Zusatz »im Ruhestand« (i. R.) zu ihrer bisherigen Amtsbezeichnung. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand oder im Ruhestand, denen ein neues Amt übertragen wird, erhalten die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört das neue Amt nicht zu einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das bisherige Amt, so dürfen sie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz »im Wartestand« oder »im Ruhestand« führen.

Unterabschnitt 3

Beschränkungen bei Vornahme von Amtshandlungen

§ 17

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen ohne Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten oder ihres Dienstvorgesetzten keine Amtshandlungen vornehmen, durch die sie sich selbst oder einer Person, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, einen Vorteil verschaffen würden.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind von solchen Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen sie selbst oder eine Person richten würden, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

§ 18

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann bei Vorliegen besonderer Umstände der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Führung der Dienstgeschäfte ganz oder in bestimmtem Umfang verbieten. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte ist vorher zu hören. Ein solches Verbot darf nur bis zur Dauer von drei Monaten aufrechterhalten werden.

Unterabschnitt 4

Arbeitszeit, Urlaub und Wohnung

§ 19

(1) Die Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten bestimmt vorbehaltlich allgemeiner Weisungen der obersten Dienstbehörde die oder der Dienstvorgesetzte.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen innerhalb von drei Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechend Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern eine Mehrarbeitsvergütung nach den Vorschriften des Bundesbeamtenrechts erhalten.

§ 19 a

(1) Einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens jedoch mit der Hälfte der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten drei Jahre, bewilligt werden, wenn

1. die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte das 55. Lebensjahr vollendet hat,
2. die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Auf Bewilligung von Altersteilzeit nach Absatz 1 besteht kein Anspruch. Der Dienstherr kann von der Anwendung der Regelung absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche beschränken.

(3) Die Altersteilzeit nach Absatz 1 kann in der Weise bewilligt werden, dass

1. durchgehend Teilzeitarbeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet wird (Teilzeitmodell) oder
2. die zu erbringende Arbeitsleistung vollständig in der ersten Hälfte des Bewilligungszeitraums geleistet wird und die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte anschließend vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell).

§ 20

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bedürfen, wenn sie dem Dienst fernbleiben wollen, eines Urlaubs. Während einer auf Krankheit beruhenden Dienstunfähigkeit bedürfen sie eines Urlaubs nur dann, wenn sie ihren Wohnort verlassen.

(2) Zur Ausübung des Amtes als Mitglied verfassungsmäßiger kirchlicher Organe bedürfen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte keines Urlaubs. Müssen sie zur Ausübung eines solchen Amtes dem Dienst fernbleiben, so haben sie dies der oder dem Dienstvorgesetzten vorher anzuzeigen.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten steht alljährlich Erholungsurlaub unter Weitergewährung ihrer Dienstbezüge zu. Die Dauer des Erholungsurlaubs regelt die Kirchenleitung.

(4) Bei einem nicht unter Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 oder Absatz 3 fallenden Urlaub kann völliger oder teilweiser Wegfall der Dienstbezüge angeordnet werden.

§ 21

Bleibt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter schuldhaft dem Dienst fern, so geht der Anspruch auf Bezüge unbeschadet des dienstaufsichtlichen Einschreitens für die Zeit des Fernbleibens verloren. Die oder der Dienstvorgesetzte stellt den Verlust der Bezüge fest und teilt dies der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten mit.

§ 22

(1) Zur Dienstleistung bei einer Dienststelle der Evangelischen Kirche in Deutschland, bei einer anderen Gliedkirche, bei einer kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaft, bei den Organen kirchlicher Zusammenschlüsse oder zu einem sonstigen von der Dienstbehörde gebilligten Dienst kann eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter unter Weiterdauer des Kirchenbeamtenverhältnisses ohne Dienstbezüge bis zur Höchstdauer von fünf Jahren beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann aus wichtigen Gründen über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden.

(2) In besonderen Fällen kann eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter ohne Befristung beurlaubt werden.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten bleiben während der Beurlaubung alle Rechte und Anwartschaften mit Ausnahme des Anspruchs auf Besoldung so gewahrt, als ob eine Beurlaubung nicht erfolgt wäre.

(4) Beurlaubte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte unterstehen unbeschadet eines neu eingegangenen Dienstverhältnisses der Dienstaufsicht und dem Dienststrafrecht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

§ 22 a

Für eine Beurlaubung oder Ermäßigung der Arbeitszeit aus familiären Gründen gelten die Vorschriften des Bundesbeamtenrechts entsprechend.

§ 23

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Wohnung tunlichst so zu nehmen, dass sie in der ordnungsmäßigen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die oder der Dienstvorgesetzte kann eine Kirchenbeamtin oder einen Kirchenbeamten, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, anweisen, nach den gegebenen Möglichkeiten die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine geeignete Dienstwohnung zu beziehen. Über die Eignung entscheidet nach Anhörung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten die Dienstbehörde.

§ 24

Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es erfordern, kann die oder der Dienstvorgesetzte eine Kirchenbeamtin oder einen Kirchenbeamten anweisen, sich auch während der dienstfreien Zeit in der Nähe des Dienstortes erreichbar aufzuhalten.

Unterabschnitt 5

Amtsverschwiegenheit

§ 25

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit dies nach ihrer Natur erforderlich oder durch Dienstvorschrift angeordnet ist. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.

(2) Von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter durch die oder den Dienstvorgesetzten entbunden werden.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben – auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses – amtliche Schriftstücke und Gegenstände aller Art herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft die Hinterbliebenen und Erben.

Unterabschnitt 6

Nebentätigkeit

§ 26

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten besondere Nebentätigkeiten (Nebenämter, Nebenbeschäftigungen) im kirchlichen Interesse – auch ohne Vergütung – zu übernehmen und durchzuführen, sofern diese Tätigkeiten ihrer Vorbildung und ihrem Amte entsprechen und sie nicht über Gebühr in Anspruch nehmen. Die notwendigen Barauslagen werden wie bei Dienstreisen ersetzt.

§ 27

Endet das Kirchenbeamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten im Zusammenhang mit dem Hauptamt übertragen waren.

§ 28

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen mit ihrem amtlichen Wirkungskreis nicht verbundene Ämter oder Geschäfte (Nebenämter oder Nebengeschäfte) nur übernehmen, soweit die Übernahme mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten und der Würde ihres Amtes vereinbar ist.

(2) Zur Übernahme von Nebenämtern oder Nebengeschäften gegen Entlohnung oder Gewinnbeteiligung durch eine Kirchenbeamtin oder einen Kirchenbeamten ist die vorherige Genehmigung erforderlich. Dies gilt auch für die Übernahme einer Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung. Die Genehmigung erteilt die oder der Dienstvorgesetzte; sie kann bedingt oder befristet erteilt und im Interesse des Dienstes widerrufen werden. Von einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten kann gefordert werden, dass die Ehegattin oder der Ehegatte keine Tätigkeit ausübt, die mit der Ausübung des Amtes nicht vereinbar ist.

(3) Nicht genehmigungspflichtig ist neben der Verwaltung eigenen oder der Nutznießung unterliegenden Vermögens eine schriftstellerische oder wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten sowie die mit der Lehr- oder Forschungstätigkeit zusammenhängende Gutachtertätigkeit an Hochschulen oder wissenschaftlichen Instituten und Anstalten. Das Gleiche gilt auch für die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen oder beruflichen Zwecken dienen; die Übernahme ist jedoch der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Die dienstliche Verantwortlichkeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bleibt unberührt. Es ist Pflicht der oder des Dienstvorgesetzten, Missbräuchen entgegenzutreten.

(4) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, ob und in welchem Umfang Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte die Vergütung für Nebentätigkeiten abzuführen haben.

Unterabschnitt 7

Belohnungen und Geschenke

§ 29

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen – auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses – Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf die Dienstgeschäfte und Amtsobliegenheiten nur mit Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten annehmen.

Unterabschnitt 8

Verhalten außer dem Amt

§ 30

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist es mit Rücksicht auf ihre Treuepflicht gegenüber der Kirche verboten, Körperschaften oder Personenvereinigungen anzugehören oder förderlich zu sein, deren Betätigung der Kirche abträglich ist.

(2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die oberste Dienstbehörde.

§ 31

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen es nicht dulden, dass Glieder ihres Hausstandes durch sittenloses, unehrenhaftes oder kirchenfeindliches Verhalten Ärgernis geben.

Unterabschnitt 9
Politische Betätigung

§ 31 a

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben das Recht zur politischen Betätigung. Dieses Recht wird bestimmt und begrenzt durch die Rücksicht auf ihr Amt.

§ 31 b

Stimmt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter der Aufstellung als Bewerberin oder Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Bundestag oder zu einem Landtag zu, so ist dies unverzüglich der Kirchenleitung mitzuteilen. Sie oder er ist für die Dauer der Kandidatur von den Dienstgeschäften beurlaubt.

§ 31 c

(1) Wird eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter in das Europäische Parlament, in den Bundestag oder in einen Landtag gewählt, so ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis vom Tage der Annahme der Wahl für die Dauer der Mitgliedschaft. Dies gilt nicht für die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken und für den Anspruch auf Ruhegehalt. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann die Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz »außer Dienst« (a. D.) führen.

(2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Bundestag oder in einem Landtag richten sich die Rechtsstellung und die Wiederverwendung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach den Vorschriften für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte, deren Amt mit einem Abgeordnetenmandat unvereinbar ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte bereits im Ruhestand befindet.

(3) Für das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie für die Anrechnung der Abgeordnetenentschädigung auf die Versorgungsbezüge gelten nach dem Ausscheiden aus dem Europäischen Parlament oder aus dem Bundestag die Vorschriften des Bundesbeamtenrechts, nach dem Ausscheiden aus einem Landtag die Vorschriften des Beamtenrechts des betreffenden Landes. Neben Versorgungsbezügen (Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung) und einem Übergangsgeld aus der Tätigkeit als Abgeordnete oder Abgeordneter werden kirchliche Dienst- und Versorgungsbezüge nur bis zur Höhe des Gesamtbetrages gezahlt, der sich bei früheren Mitgliedern des Bundestages nach dem Bundesbeamtenrecht und bei früheren Mitgliedern eines Landtages nach dem Beamtenrecht des betreffenden Landes ergeben würde.

Abschnitt 4

Sicherung der rechtlichen Stellung

§ 32

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte genießen die Fürsorge ihres Dienstherrn und dessen Schutz bei ihren amtlichen Verrichtungen und in ihrer Stellung als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter.

§ 33

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familien, insbesondere auf angemessene Besoldung und Versorgung.

(1 a) Die Gewährung von Beihilfen zu den Aufwendungen

1. in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen,
2. in Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und bei nicht rechtswidriger Sterilisation und
3. für Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und zur Früherkennung von Krankheiten

richtet sich nach der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten einen Unterhaltszuschuss nach den für vergleichbare Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Vorschriften.

§ 34

Die Besoldung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und die Versorgung wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 34 a

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten bei Dienstjubiläen eine Jubiläumsgabe. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 35

Vor der gerichtlichen Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Entscheidung der obersten Dienstbehörde einzuholen. Einem ablehnenden Bescheid steht es gleich, wenn die oberste Dienstbehörde binnen drei Monaten, nachdem ihr der Antrag zugegangen ist, nicht entschieden hat.

§ 36

Reise- und Umzugskostenvergütung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten werden durch besondere Ordnungen geregelt.

§ 36 a

(1) Werden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte, Versorgungsberechtigte oder Angehörige von solchen körperlich verletzt oder getötet und steht einer dieser Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch gegen Dritte zu, so werden Leistungen während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder Leistungen infolge der Körperverletzung oder der Tötung nur gegen Abtretung dieser Ansprüche bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn gewährt.

(2) Der abgetretene Anspruch kann nicht zum Nachteil der Bezugsberechtigten geltend gemacht werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Bezugsberechtigten von Amts wegen auf die Möglichkeit der Abtretung und die Rechtsfolgen für die Gewährung der Leistungen nach diesem Kirchengesetz hinzuweisen.

§ 36 b

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört

worden oder abhanden gekommen, so kann der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten dafür Ersatz geleistet werden.

(2) Schadenersatz wird nicht gewährt, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat; er kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

§ 37

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten steht gegen dienstliche Maßnahmen, die ihnen nachteilig sind, oder von denen anzunehmen ist, dass sie ihnen nachteilig werden können, das Recht der Beschwerde an die Kirchenleitung zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 38

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten, dazu gehören alle sie betreffenden Vorgänge. Sie müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Ihre Äußerungen sind zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Für die Tilgung von Eintragungen in den Personalakten gelten die Vorschriften des Bundesbeamtenrechts.

Abschnitt 5

Dienstaufsicht

§ 39

Die Dienstaufsicht über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird von der obersten Dienstbehörde und den Dienstvorgesetzten ausgeübt.

§ 40

Die oder der Dienstvorgesetzte kann einer säumigen Kirchenbeamtin oder einem säumigen Kirchenbeamten nach vergeblicher Ermahnung zur Erledigung rückständiger Amtsgeschäfte eine Hilfskraft begeben oder sonst das Amtsgeschäft ausführen lassen. Die Kosten trägt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte.

§ 41

(1) Bleibt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter mit den Leistungen hinter dem billigerweise zu fordernden Maß zurück, so kann das nach den Dienstaltersstufen des Besoldungsrechts vorgesehene Aufsteigen im Gehalt in jeder Dienstaltersstufe bis zu zwei Jahren versagt werden. Vorher ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten unter ernster Ermahnung schriftlich eine angemessene Frist zu setzen, in der sie oder er die Leistungen verbessern kann.

(2) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 42

(1) Verletzt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die obliegenden Pflichten, so ist dem Dienstherrn, dessen Aufgaben wahrgenommen wurden, der daraus entstehende Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr einem Dritten Schadenersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunkts, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(3) Leistet die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten über.

§ 43

(1) Die Bestrafung von Dienstvergehen wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

(2) Für die Beanstandung der Lehre einer ordinierten Kirchenbeamtin oder eines ordinierten Kirchenbeamten gelten die Vorschriften des Kirchengesetzes über das Kollegium für theologische Lehrgespräche.

Abschnitt 6

Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Unterabschnitt 1

Versetzung

§ 44

(1) Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter kann an eine andere Amtsstelle der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau versetzt werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis hierfür vorliegt oder die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte es beantragt.

(2) Eine Beamtin oder ein Beamter der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau kann in den unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen Gliedkirche, eine für das geistliche Amt ordinierte Beamtin oder ein für das geistliche Amt ordinerter Beamter auch in ein Pfarramt überführt werden, wenn die beteiligten obersten Dienstbehörden es vereinbaren und die Beamtin oder der Beamte zustimmt.

§ 45

(1) Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter kann zur vorübergehenden Beschäftigung unter Belassung der Dienstbezüge an eine andere Amtsstelle innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau abgeordnet werden. Das Gleiche gilt für eine vorübergehende Beschäftigung bei einer Amtsstelle der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen Gliedkirche mit deren Zustimmung. Die Abordnung bedarf der Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten, sofern ihre Dauer sechs Monate überschreitet.

(2) Wird eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen Gliedkirche zur vorübergehenden Beschäftigung in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau abgeordnet, so gelten die Vorschriften der Abschnitte 3 bis 5 entsprechend.

§ 46

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben in den Fällen der §§ 44 und 45 Anspruch auf Ersatz von Umzugskosten nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

Unterabschnitt 2**Wartestand**

§ 47

(1) Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter auf Zeit oder Lebenszeit kann in den Wartestand versetzt werden, wenn infolge kirchengesetzlicher Maßnahmen oder infolge von Beschlüssen der Kirchensynode durch Auflösung, Zusammenlegung oder wesentliche Veränderungen im Aufbau der Amtsstellen für eine weitere Amtsführung keine Möglichkeit mehr gegeben ist und sich auch eine Versetzung oder Überführung gemäß § 44 als nicht durchführbar erweist.

(2) Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb von drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten der kirchengesetzlichen Maßnahmen oder der Beschlüsse der Kirchensynode und nur innerhalb der Zahl der im Haushaltsplan aus diesem Anlass abgesetzten Planstellen zulässig.

(3) Für die Zuständigkeit zur Versetzung in den Wartestand gilt § 7 entsprechend.

(4) Über die Versetzung in den Wartestand ist eine Urkunde auszustellen.

§ 48

Das Dienstverhältnis einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die Planstelle und, soweit nichts anderes bestimmt wird, die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt übertragen sind.

§ 49

(unbesetzt)

§ 50

(1) Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Urkunde anderes bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

(2) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte erhält für den Monat, in dem die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die Bezüge nach dem verliehenen Amt, Dienstaufwandsentschädigungen jedoch nur bis zum Beginn des Wartestandes. Vom Beginn des Wartestandes an rückt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte in Dienstaltersstufen nur während einer Beschäftigung nach § 52 auf.

(3) Nach Ablauf der Zeit, für die noch die Bezüge gewährt werden, erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte während des Wartestandes Wartegeld nach den Bestimmungen des kirchlichen Versorgungsrechts.

§ 51

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand sind verpflichtet, dienstliche Aufgaben, die ihrer Vorbildung entsprechen, zu übernehmen. Es kann auch nach den §§ 44 und 45 verfahren werden. Auf die persönlichen Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen.

§ 52

Wird eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Wartestand vorübergehend zu einer der Vorbildung entsprechenden Dienstleistung voll verwendet, so erhält sie oder er das Grundgehalt, nach dem das Wartegeld festgesetzt ist, einschließlich der während der Verwendung verdienten Dienstalterszulagen. Ist die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte nicht voll verwendet, so entscheidet über eine Vergütung die Dienstbehörde.

§ 53

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand können durch den Dienstherrn jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. Sie sind im Falle des § 47 Abs. 1 verpflichtet, dieser Berufung zu folgen, wenn ihr allgemeiner Rechtsstand nicht verschlechtert wird und ihnen in der neuen Stelle die Besoldung mindestens nach der Besoldungsgruppe gewährleistet wird, aus der sich das Wartegeld errechnet. Der allgemeine Rechtsstand der Pfarrerrinnen und Pfarrer steht im Sinne dieser Bestimmung dem der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gleich.

§ 54

Der Wartestand endet

1. mit dem Zeitpunkt, zu dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte wieder zum Dienst berufen wird,
2. mit der Versetzung in den Ruhestand oder
3. mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.

Unterabschnitt 3**Ruhestand**

§ 55

(1) Mit Beginn des Ruhestandes wird die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte unter Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung und der damit verbundenen Amtspflichten entbunden.

(2) Im Übrigen bleibt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den in diesem Kirchengesetz bestimmten Amtspflichten und dem Disziplinarrecht des Dienstherrn unterworfen.

§ 56

(1) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte auf Lebenszeit tritt mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet.

(2) Wenn dringende dienstliche Rücksichten die Fortführung der Dienstgeschäfte durch eine bestimmte Kirchenbeamtin oder einen bestimmten Kirchenbeamten erfordern, so kann der Eintritt in den Ruhestand über das 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden, jedoch nicht über das 70. Lebensjahr hinaus.

§ 57

(1) Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter auf Zeit oder auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie oder er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd dienstunfähig ist.

(2) Als dauernd dienstunfähig kann eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter auch dann angesehen werden, wenn sie oder er infolge Erkrankung im Laufe von sechs Monaten mehr als 90 Tage keinen Dienst getan hat und kei-

ne Aussicht besteht, dass die Dienstfähigkeit innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll hergestellt sein wird.

(3) Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter ist verpflichtet, sich nach Weisung der oder des Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen und, wenn es aus ärztlicher Sicht erforderlich ist, auch beobachten zu lassen.

(4) Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie oder er

1. das 62. Lebensjahr vollendet hat oder
2. schwerbehindert (§ 2 Abs. 2 SGB IX) ist, das 60. Lebensjahr vollendet hat und sich unwiderruflich dazu verpflichtet, nicht mehr als den für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Höchstbetrag im Monat aus einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit hinzuzuverdienen.

§ 58

(1) Beantragt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter, nach § 57 in den Ruhestand versetzt zu werden, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte erklärt, die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte sei nach pflichtgemäßem Ermessen dauernd unfähig, die Amtspflichten zu erfüllen.

(2) Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Stelle ist an die Erklärung der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben, insbesondere die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangen.

§ 59

(1) Soll eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter ohne Ansuchen gemäß § 57 Abs. 1 oder 2 in den Ruhestand versetzt werden, so ist sie oder er von der Dienstbehörde unter Angabe der Gründe schriftlich aufzufordern, etwaige Einwendungen innerhalb einer gesetzten Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.

(2) Werden Einwendungen innerhalb der Frist nicht erhoben, so gilt dies als Zustimmung zur Versetzung in den Ruhestand.

(3) Werden Einwendungen innerhalb der Frist erhoben, so sind die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren zu treffen, in dem ein amtsärztliches Zeugnis eingeholt und der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss.

(4) Ist die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Rechte infolge körperlichen oder geistigen Gebrechens nicht in der Lage, so ist ihr oder ihm von der Dienstbehörde, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Familie, ein Beistand für das Verfahren zu bestellen, solange kein gesetzlicher Vertreter oder Betreuer bestellt ist.

(5) Wird die Dienstfähigkeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Führt das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand mit dem Ende der dreimonatigen Frist. Dauert das Verfahren länger, so beginnt der Ruhestand mit dem in der Verfügung bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Verfügung bekannt gegeben wird.

§ 60

(1) Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie oder er infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Schädigung, die sie oder er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Eine Versetzung in den Ruhestand kann erfolgen, wenn die Dienstunfähigkeit aus anderen Gründen eingetreten ist.

(3) Die §§ 58, 59 und 63 gelten entsprechend.

§ 61

(1) Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Wartestand kann auf Antrag jederzeit in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Sie oder er ist in den Ruhestand zu versetzen mit dem Ende des Monats, in dem

1. eine fünfjährige Wartestandszeit abgelaufen ist oder
2. festgestellt wird, dass sie oder er ohne hinreichenden Grund der Wiederberufung zum Dienst nicht folgt oder die Erfüllung der nach § 51 obliegenden Pflichtenweigert.

(3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 Nr. 1 wird durch eine Beschäftigung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach den §§ 51 und 52 gehemmt.

§ 62

(1) Die Versetzung in den Ruhestand ist von der Kirchenleitung zu verfügen. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte erhält darüber eine Urkunde, in welcher der Zeitpunkt des Eintritts des Ruhestandes anzugeben ist.

(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der §§ 56, 59 Abs. 5 und § 61 mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in welchem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wurde. Bei der Mitteilung kann auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ein früherer Zeitpunkt festgelegt werden.

(3) Von Beginn des Ruhestandes an erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte Ruhegehalt nach den Bestimmungen des kirchlichen Versorgungsrechts.

§ 63

(1) Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Ruhestand kann vor Vollendung des 62. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Der Berufung ist Folge zu leisten, wenn in der neuen Stelle das Grundgehalt der letzten Stelle gewährleistet ist.

(2) Wird eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter wieder zum Dienst berufen, so besteht Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

Abschnitt 7

Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 64

Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch Tod durch

1. Zeitablauf,

2. Entlassung aus dem Dienst oder
3. Entfernung aus dem Dienst nach den Vorschriften des kirchlichen Disziplinarrechts.

§ 65

Das Dienstverhältnis einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten auf Zeit endet mit Ablauf der Zeit, für die sie oder er ernannt ist, wenn keine Versetzung in den Ruhestand nach § 57 erfolgt.

§ 66

(1) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte ist entlassen,

1. wenn sie oder er den Dienst in der Absicht aufgibt, ihn nicht wieder aufzunehmen,
2. wenn sie oder er in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, das nicht auf Widerruf begründet wird, oder
3. wenn sie oder er aus der Kirche austritt oder zu einer anderen nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Kirche oder Religionsgemeinschaft übertritt.

(2) Die Kirchenleitung entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses fest. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 kann sie im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Kirchenbeamtenverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis anordnen. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 kann sie Ausnahmen zulassen.

§ 67

(1) Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter kann jederzeit die Entlassung verlangen. Das Verlangen muss der oder dem Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Solange die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten noch nicht zugegangen ist, kann die Erklärung zurückgenommen werden.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann so lange hinausgeschoben werden, bis die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, längstens drei Monate.

§ 68

(1) Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter auf Probe kann ferner entlassen werden, wenn einer der folgenden Entlassungsgründe vorliegt:

1. die Bestrafung mit einer Disziplinarstrafe, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren zulässig ist,
2. mangelnde Bewährung (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung),
3. Dienstunfähigkeit (§ 57), wenn keine Versetzung in den Ruhestand nach § 60 erfolgt,
4. Auflösung, Zusammenlegung oder wesentliche Veränderung der Beschäftigungsbehörde, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist.

(2) Bei der Entlassung sind folgende Fristen einzuhalten: bei einer Dienstzeit als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter auf Probe im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes

bis zu drei Monaten	zwei Wochen zum Monatsschluss,
von mehr als drei Monaten	ein Monat zum Monatsschluss,

von mindestens einem Jahr sechs Wochen
zum Schluss eines
Kalendervierteljahres.

Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 ist die Einhaltung einer Frist nicht erforderlich.

(3) Erreicht eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter auf Probe die Altersgrenze (§ 56 Abs. 1), so erfolgt die Entlassung mit dem Ende des Monats, in den dieser Zeitpunkt fällt.

§ 69

Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter auf Widerruf kann jederzeit durch Widerruf entlassen werden. § 68 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Steht sie oder er im Vorbereitungsdienst, soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst zu beenden und die Prüfung abzulegen.

§ 69 a

(1) Für die Entlassung ist die Kirchenleitung zuständig. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte erhält über die Entlassung eine Urkunde. Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wird die Entlassung mit dem Ende des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten schriftlich mitgeteilt worden ist.

(2) Mit der Entlassung verliert die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung. Ihr oder ihm kann widerruflich gestattet werden, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »außer Dienst« (a. D.) zu führen.

(3) Der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten wird nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Antrag von der oder dem letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über die Art und Dauer der bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die Leistungen Auskunft geben.

Abschnitt 8

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 70

Für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten folgende ergänzende Bestimmungen:

1. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter im Sinne des § 5 ist die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder des entsprechenden Organs. Dienstbehörde ist der Kirchenvorstand oder das entsprechende Organ, oberste Dienstbehörde ist die Kirchenleitung.
 2. Zuständig für die Ernennung, die Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand und die Entlassung ist die Dienstbehörde.
 3. Ein Verbot gemäß § 18 kann auch von der Dienstbehörde ausgesprochen werden; der obersten Dienstbehörde ist hierüber zu berichten.
- 3 a. Die in § 31 b vorgeschriebene Anzeige ist der Dienstbehörde zu erstatten, die hierüber der obersten Dienstbehörde zu berichten hat.

4. Im Falle des § 35 hat die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Entscheidung der obersten Dienstbehörde erst einzuholen, nachdem die Entscheidung der Dienstbehörde vorliegt.
5. Die §§ 44 und 45 gelten entsprechend auch für die Überführung oder Abordnung in den Dienst eines anderen kirchlichen Dienstherrn im Sinne des § 1 Abs. 2.
6. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand und im Ruhestand ist die oder der letzte Dienstvorgesetzte im Sinne der Nummer 1.
7. Sonderregelungen in Satzungen aufgrund kirchengesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

Abschnitt 9

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 71

Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes gelten auch für die vor seinem In-Kraft-Treten begründeten Kirchenbeamtenverhältnisse. Erworbene Rechte bleiben unberührt.

§ 72

(unbesetzt)

§ 73

Entscheidungen, die einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes bekannt zu geben sind, sind nach den Bestimmungen des Disziplinarrechts zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Vermögensrechte der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten durch sie berührt werden. Die Zustellung kann dadurch ersetzt werden, dass die Entscheidung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten unter Anfertigung einer Niederschrift eröffnet wird; auf Antrag erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte eine Abschrift der Niederschrift.

§ 74

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt die Kirchenleitung.

§ 75

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchenbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1978 (ABl. 1978 S. 156), zuletzt geändert am 7. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 90), außer Kraft.

D a r m s t a d t , den 12. Dezember 2003

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

Nr. 92 Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstgesetz – PfdG).

Vom 26. November 2003. (ABl. S. 69)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Das Amt der Pfarrerin und des Pfarrers beruht auf dem der Kirche von ihrem Herrn gegebenen Auftrag zur Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung der Sakramente. Die Berufung in das Amt erfolgt mit der Ordination. Als Dienerinnen und Diener am Wort stehen alle Pfarrerinnen und Pfarrer einander gleich.

Das Dienstverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer regelt sich nach folgenden Bestimmungen:

Abschnitt 1

Voraussetzung des Dienstverhältnisses

§ 1

(1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau beruft Frauen und Männer als Pfarrerinnen und Pfarrer in ihren Dienst. Die Pfarrerinnen und Pfarrer werden grundsätzlich auf Lebenszeit ernannt.

(2) Die Ernennung begründet ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis.

§ 2

(1) Zur Pfarrerin oder zum Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau kann ernannt werden,

- a) wer die Voraussetzungen des Kirchengesetzes betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erfüllt, oder
- b) wer die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in einer anderen Gliedkirche in der Evangelischen Kirche in Deutschland erworben hat, wenn die Vorbildung den Anforderungen des genannten Gesetzes im Wesentlichen entspricht.

(2) Die Anstellungsfähigkeit begründet keinen Rechtsanspruch auf Ernennung zur Pfarrvikarin oder zum Pfarrvikar. Die Anstellungsfähigkeit wird bescheinigt.

Abschnitt 2

Begründung des Dienstverhältnisses und Übertragung einer Planstelle

§ 3

(1) Die Ernennung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde.

(2) Die Ernennungsurkunde muss die Worte »unter Berufung in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf Lebenszeit« enthalten.

(3) Das Dienstverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Ernennung zu einem rückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

§ 3 a

(1) Der Pfarrerin oder dem Pfarrer ist in der Regel bei der Ernennung eine Pfarrstelle oder eine andere Planstelle zu übertragen. Kann einer Pfarrerin oder einem Pfarrer in zumutbarer räumlicher Verbindung mit der Pfarrstelle oder Planstelle des Ehepartners oder der Ehepartnerin weder eine Pfarrstelle oder Planstelle übertragen noch ein Dienstauftrag erteilt werden und ist die gemeinsame Versehung der Stelle des Ehepartners oder der Ehepartnerin nach §§ 31 b und 31 c Pfarrstellengesetz nicht möglich, so kann die Pfarrerin oder der Pfarrer bis zur Übertragung einer Pfarrstelle oder Planstelle oder der Erteilung eines Dienstauftrages ohne Be-

züge beurlaubt werden, wenn das Ehepaar es aus nicht entschuldigen Gründen ablehnt, sich um andere Stellen zu bewerben oder Dienstaufträge an anderen Orten wahrzunehmen. Das Ehepaar ist vor der Entscheidung zu hören.

(2) Pfarrstellen oder andere Planstellen, die der Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben dienen, können für eine begrenzte Zeit übertragen werden. Die Zeitdauer wird von der Kirchenleitung bestimmt und ist in der Ernennungsurkunde anzugeben; die vorgesehene Zeitdauer kann verlängert werden.

§ 4

(1) Die Ernennung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer ist nichtig, wenn

- a) die oder der Ernante zur Zeit der Ernennung zur Besorgung aller Angelegenheiten unter Betreuung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches stand,
- b) die Ernennung von einer unzuständigen kirchlichen Stelle ausgesprochen wurde.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b kann die Ernennung von der Kirchenleitung rückwirkend bestätigt werden.

§ 5

Die Ernennung ist zurückzunehmen, wenn

- a) sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
- b) nicht bekannt war, dass die oder der Ernante wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das sie oder ihn der Berufung in das Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer unwürdig erscheinen lässt, rechtskräftig verurteilt ist.

§ 6

Die Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn

- a) nicht bekannt war, dass die oder der Ernante aus dem kirchlichen oder einem sonstigen öffentlichen Dienst entfernt worden war oder ihr oder ihm die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination erworbenen Rechte aberkannt worden waren,
- b) bei einer nach ihrer Ernennung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ganz oder teilweise unter Betreuung gestellten Person die Voraussetzungen hierfür im Zeitpunkt der Ernennung vorgelegen haben.

§ 7

(1) Die Kirchenleitung kann, sobald sie von einem Grund für die Nichtigkeit oder die Rücknahme der Ernennung Kenntnis erlangt, die Ausübung der Dienstgeschäfte untersagen.

(2) In den Fällen der §§ 5 und 6 muss die Rücknahme der Ernennung innerhalb von sechs Monaten erfolgen, nachdem die Kirchenleitung von dem Grund zur Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Pfarrerausschuss ist zu hören.

(3) Die Rücknahme ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer durch schriftliche Verfügung bekannt zu geben. Die Verfügung ist mit Gründen zu versehen.

(4) Auf die Rechtswirksamkeit von Dienstgeschäften, die bis zur Rücknahme der Ernennung vorgenommen worden sind, sind die Nichtigkeit und die Rücknahme der Ernennung ohne Einfluss. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

Abschnitt 2 a

Teildienstverhältnis

§ 7 a

(1) Ein Teildienstverhältnis ist ein Dienstverhältnis mit einem eingeschränkten Dienstauftrag, der mindestens die Hälfte eines vollen Dienstverhältnisses umfassen muss.

(2) Die Ernennung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer im Teildienstverhältnis erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde, die die Worte »unter Berufung in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf Lebenszeit im Teildienstverhältnis« enthalten muss.

(3) Für die Pfarrerinnen und Pfarrer im Teildienstverhältnis gelten die allgemeinen dienstrechtlichen Regelungen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(4) Der Dienstauftrag der Pfarrerinnen und Pfarrer im Teildienstverhältnis ist durch eine Dienstordnung festzulegen, falls er nicht mit einer Teilstelle (§ 31 a Pfarrstellengesetz) verbunden ist. In der Dienstordnung sind die einzelnen Aufgaben und ihr Umfang im Verhältnis zu einer entsprechenden Vollbeschäftigung festzulegen. Bei den einzelnen Aufgaben muss es sich um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern im gemeindlichen oder übergemeindlichen Dienst mit vollem Dienstauftrag handeln.

(5) Die Dienstordnung wird für einen Gemeindedienst vom Kirchenvorstand im Benehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand nach Anhörung der beteiligten Pfarrerinnen und Pfarrer aufgestellt und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Für einen übergemeindlichen Dienst wird die Dienstordnung von der Kirchenverwaltung nach Anhören der beteiligten Pfarrerinnen und Pfarrer und des Dekanatsynodalvorstandes oder des Verbandsvorstandes erlassen.

§ 7 b

(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer im Teildienstverhältnis haben keinen Anspruch auf Erweiterung ihres Dienstauftrages oder auf Berufung in ein volles Dienstverhältnis. Die Kirchenleitung kann ihnen einen befristeten zusätzlichen Dienstauftrag erteilen, wenn dafür wichtige dienstliche Gründe vorliegen.

(2) Mit Erlangung der Bewerbungsfähigkeit (Lebenszeiternennung) werden den Pfarrerinnen und Pfarrern im Teildienstverhältnis auf ihren Antrag das Recht zur Bewerbung um eine volle Pfarrstelle zuerkannt.

(3) Wird den Pfarrerinnen und Pfarrern im Teildienstverhältnis eine volle Pfarrstelle als Inhaberinnen und Inhaber übertragen, werden sie zugleich in ein volles Dienstverhältnis berufen. Die Berufung in ein volles Dienstverhältnis ist auch dann zulässig, wenn die Pfarrerinnen und Pfarrer im Teildienstverhältnis mit einem vollen Verwaltungsdienstauftrag beauftragt werden.

§ 7 c

Für Pfarrerinnen und Pfarrer im Teildienstverhältnis gelten die Vorschriften zur Mitgliedschaft im Kirchenvorstand und in der Dekanatsynode sowie zur Wahl und Berufung von Pfarrerinnen und Pfarrern in die Kirchensynode.

Abschnitt 3 Das Dienstverhältnis

Unterabschnitt 1 Allgemeine Dienstpflichten

§ 8

Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben ihr Amt nach der »Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau« und ihren sonstigen Kirchengesetzen sowie den hierauf beruhenden dienstlichen Anweisungen gewissenhaft und mit ganzer Kraft zu führen.

§ 9

Pfarrerinnen oder Pfarrer, die aus nicht entschuldbaren Gründen ein ihnen übertragenes Amt nicht antreten oder ihren Dienst vorübergehend oder dauernd aufgeben, verlieren vorbehaltlich dienstaufsichtlicher oder disziplinarrechtlicher Maßnahmen den Anspruch auf Bezüge. Die Kirchenleitung stellt den Verlust der Bezüge fest. Die Feststellung ist den Pfarrerinnen und Pfarrern mitzuteilen.

§ 10

(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben sich in und außer Dienst so zu verhalten, wie es verordneten Dienern der Kirche geziemt.

(2) Für Amtshandlungen und seelsorgerliche Dienste dürfen sie Geldzuwendungen für ihre Person weder fordern noch annehmen.

Unterabschnitt 2 Amts- und Dienstbezeichnungen

§ 11

(1) Die Amtsbezeichnung der auf Lebenszeit ernannten Pfarrerinnen und Pfarrer ist Pfarrerin oder Pfarrer. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand führen den Zusatz »im Wartestand« (i. W.). Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand führen den Zusatz »im Ruhestand« (i. R.) zu ihrer seitherigen Amtsbezeichnung.

(2) Titel, Amts- oder Dienstbezeichnungen aus einem früheren, außerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder einer ihrer Rechtsvorgängerinnen bekleideten Amt dürfen im dienstlichen Verkehr nur neben der neuen Amtsbezeichnung mit einem die Beendigung der alten Tätigkeit andeutenden Zusatz (a. D., i. W. usw.) geführt werden.

Unterabschnitt 3 Wohnung

§ 12

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, in der ihnen zugewiesenen Dienstwohnung mit ihren Familien Wohnung zu nehmen. Weigern sie sich, diese Wohnung zu beziehen, so entscheidet die Kirchenleitung darüber, ob die Weigerung berechtigt ist.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, denen keine Dienstwohnung zugewiesen werden kann, haben ihren Wohnsitz so zu wählen, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Dienstes gewährleistet ist. Die Wohnung soll deshalb im Seelsorgebezirk der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen.

(3) Zur Überlassung von Teilen der Dienstwohnung an andere Personen sind Pfarrerinnen und Pfarrer nicht befugt.

Ausnahmen kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Kirchenvorstandes zulassen. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf den Ehegatten oder die Ehegattin, unverheiratete Kinder, Hausangestellte und solche Personen, die sich als Gäste vorübergehend im Pfarrhaus aufhalten.

Unterabschnitt 4

Anwesenheitspflicht und Vertretung

§ 13

Die Pfarrerinnen und Pfarrer müssen für ihre Gemeindeglieder jederzeit erreichbar sein.

§ 14

Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, sich untereinander zu vertreten.

Unterabschnitt 5

Urlaub und Erkrankung

§ 15

(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf Erholungsurlaub.

(2) Die Kirchenleitung erlässt durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Urlaub und Dienstbefreiung.

§ 16

Erkrankungen, die Pfarrerinnen und Pfarrer länger als drei Tage an der Ausübung ihres Dienstes hindern, sind der Dekanin oder dem Dekan anzuzeigen. Dauert die Krankheit länger als eine Woche, so ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

§ 17

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können für einen anderen kirchlichen oder sonstigen von der Kirchenleitung anerkannten Dienst oder für eine zusätzliche Ausbildung oder Fortbildung, die im dienstlichen Interesse liegt, auf Zeit oder auf Widerruf beurlaubt werden. Die Dauer der Beurlaubung soll sechs Jahre nicht übersteigen; sie kann in besonders begründeten Fällen für die Dauer eines anderen Dienstes im Sinne von Satz 1 verlängert werden. Die Kirchenleitung entscheidet über die Beurlaubung und zugleich über die Fortzahlung der Dienstbezüge. Versehen Pfarrerinnen oder Pfarrer eine Gemeindepfarrstelle, ist bei einer Beurlaubung von über sechs Monaten die Entscheidung im Benehmen mit dem Kirchenvorstand zu treffen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer unterstehen, unbeschadet des neu eingegangenen Dienstverhältnisses während der Beurlaubung den Bestimmungen dieses Gesetzes. Die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworbenen Anwartschaften bleiben gewahrt. Mit dem Beginn der Beurlaubung verlieren Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Pfarrstelle und die ihnen im Zusammenhang mit der Pfarrstelle übertragenen Nebenämter. Ist die Beurlaubung auf höchstens ein Jahr befristet, so kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer auf Antrag mit Zustimmung des zuständigen Leitungsorgans, im gemeindlichen Dienst mit Zustimmung des Kirchenvorstandes und des Dekanatsynodalvorstandes, die Pfarrstelle belassen werden.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 auch auf Zeit oder auf Widerruf zum Teil vom Dienst freigestellt werden. Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie § 17 a Abs. 5 gelten entsprechend; bei einer Gemeindepfarrerin oder einem Gemeindepfarrer ist jedoch das Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand herzustellen.

§ 17 a

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können auf ihren Antrag ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn:

1. sie mit einem Kind unter sechs Jahren oder mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft leben und diese Kinder auch tatsächlich betreuen,
2. andere wichtige familiäre Gründe vorliegen.

Eine Beurlaubung nach Satz 1 kann auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers wiederholt verlängert werden und darf eine Gesamtdauer von sechs Jahren nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann sie bis zu einer Höchstdauer von neun Jahren verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung der Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(2) Bei Vorliegen eines anderen als in Absatz 1 Ziffer 1 und 2 genannten wichtigen Grundes kann die Pfarrerin oder der Pfarrer auf Antrag ohne Bezüge bis zu einer Gesamtdauer von vier Jahren – in besonders begründeten Fällen bis zu einer Zeitdauer von sechs Jahren – beurlaubt werden, wenn dienstliche Interessen, bei Pfarrerrinnen und Pfarrern im Gemeindedienst auch die Interessen der Gemeinde, nicht entgegenstehen.

(3) Mit dem Beginn der Beurlaubung verliert die Pfarrerin oder der Pfarrer ihre oder seine Pfarrstelle und die ihr oder ihm im Zusammenhang mit der Pfarrstelle übertragenen Nebenämter. Im Übrigen dauert das Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau fort; alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt. Die Zeit der Beurlaubung wird nicht auf das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähigen Bezüge angerechnet.

(4) Ist die Beurlaubung auf höchstens ein Jahr befristet, so kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer auf Antrag mit Zustimmung des zuständigen Leitungsorgans, im gemeindlichen Dienst mit Zustimmung des Kirchenvorstandes und des Dekanatsynodalvorstandes, die Pfarrstelle belassen werden.

(5) Die Ausübung einer anderen Tätigkeit während der Beurlaubung kann genehmigt werden, wenn sie mit dem Amt der Pfarrerin oder des Pfarrers vereinbar ist.

§ 17 b

(1) Die Beurlaubung endet mit Ablauf der für sie festgesetzten Frist. Sofern dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, kann die Beurlaubung auf Antrag vor Ablauf des festgelegten Zeitraumes beendet werden.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf der Beurlaubung um eine Pfarrstelle oder einen sonstigen pfarramtlichen Dienst zu bewerben oder einen ihnen angebotenen Dienstauftrag zu übernehmen. Unterlassen sie die Bewerbung oder treten einen übertragenen Dienst nicht an, so scheiden sie mit dem Ende der Beurlaubung aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau aus. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist vorher zu hören.

(3) Bleiben die Bewerbungen der Pfarrerin oder des Pfarrers ohne Erfolg und kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer aus nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen mit dem Ende der Beurlaubung kein Dienstauftrag erteilt werden, wird die Beurlaubung bis zur Übertragung eines Dienstauftrages, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr verlängert. Ist auch diese Frist erfolglos abgelaufen, ist der Pfarrer in den Wartestand zu versetzen.

§ 17 c

(1) Den Pfarrerrinnen und Pfarrern kann auf ihren Antrag Teilbeschäftigung bewilligt werden, die mindestens die Hälfte eines vollen Dienstes umfassen muss.

(2) Die Dauer der Teilbeschäftigung soll mindestens zwei Jahre und höchstens fünf Jahre betragen. Sie kann auf Antrag der Pfarrerrinnen und Pfarrer wiederholt verlängert werden. Für die Verlängerung gelten die in Satz 1 genannten Fristen. Während der Dauer der Teilbeschäftigung kann eine Änderung ihres Umfanges oder eine vorzeitige Rückkehr zur Vollbeschäftigung nur bewilligt werden, wenn Gründe der Personal- und Stellenplanung nicht entgegenstehen.

(3) Die Teilbeschäftigung kann auf Antrag der Pfarrerrinnen und Pfarrer über einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren auch in der Weise bewilligt werden, dass der Teil, um den das Maß des Dienstes ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum zusammengefasst wird (Sabbatzeitregelung). Dem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen und die Teilbeschäftigung spätestens in dem Jahr endet, in dem die Pfarrerin oder der Pfarrer das 63. Lebensjahr vollendet. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(4) Die Teilbeschäftigung wird bei Pfarrerrinnen und Pfarrern im Gemeindedienst im Benehmen mit dem Kirchenvorstand bewilligt. Bei Pfarrerrinnen und Pfarrern im übergemeindlichen Dienst, denen eine Pfarrstelle oder Planstelle bei einem Dekanat oder Kirchlichen Verband übertragen ist, wird sie im Benehmen mit dem zuständigen Vorstand bewilligt. Pfarrerrinnen und Pfarrer verlieren ihre Rechte als Inhaberinnen oder Inhaber einer Pfarrstelle nach fünf Jahren ununterbrochener Teilbeschäftigung.

§ 17 d

(1) Für eine Teilbeschäftigung, die nicht mit einer Teilstelle verbunden ist, sind die einzelnen Aufgaben und ihr Umfang im Verhältnis zu einer entsprechenden Vollbeschäftigung in einer Dienstordnung gemäß § 7 a Abs. 4 und 5 festzulegen.

(2) Für die Mitgliedschaft teilbeschäftigter Pfarrerrinnen und Pfarrer in kirchlichen Körperschaften gilt § 7 c.

§ 17 e

Die Teilbeschäftigung endet mit Ablauf der für sie festgesetzten Frist. Die Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nicht Inhaberinnen oder Inhaber einer Pfarrstelle sind, sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf der Frist um eine Pfarrstelle zu bewerben oder einen ihnen angebotenen vollen Dienstauftrag zu übernehmen. Lehnen sie dies ohne hinreichenden Grund ab oder bleibt die Bewerbung ohne Erfolg, wird die Teilbeschäftigung bis zur Übernahme eines vollen Dienstauftrages verlängert und gegebenenfalls mit einem neuen Dienstauftrag verbunden.

Unterabschnitt 6

Pflicht zur Amtsverschwiegenheit

§ 18

(1) Über alles, was den Pfarrerrinnen und Pfarrern bei Ausübung der Seelsorge anvertraut wird, haben sie unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

(2) Die Pfarrerrinnen und Pfarrer haben auch über die ihnen bei ihren amtlichen Tätigkeiten sonst bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht, wenn es sich um Mitteilungen gegenüber der Aufsichtsbehörde oder über Tatsachen handelt, die offenkundig

sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen oder wenn die Kirchenleitung die Pfarrerin oder den Pfarrer von der Pflicht zur Verschwiegenheit befreit.

(3) Für das Zeugnisverweigerungsrecht der Pfarrerrinnen und Pfarrer in gerichtlichen Verfahren gelten die Vorschriften der staatlichen Gesetzgebung (§ 383 Abs. 1 Nr. 4 ZPO und § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO).

Unterabschnitt 7

Verlobung und Eheschließung

§ 19

Die Pfarrerrinnen und Pfarrer haben ihre Verlobung und ihre Eheschließung der Kirchenleitung auf dem Dienstwege anzuzeigen.

Unterabschnitt 8

Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe

§ 20

(1) Wird ein gerichtliches Verfahren zur Scheidung ihrer Ehe anhängig, so haben die Pfarrerrinnen und Pfarrer den Scheidungsantrag und die Antragsrwiderrung in Abschrift der Kirchenleitung vorzulegen.

(2) Die Kirchenleitung kann die Pfarrerrinnen und Pfarrer bis zur Entscheidung nach § 21 ganz oder teilweise von ihrem Dienst beurlauben, wenn ihre weitere Tätigkeit den Auftrag ihres Amtes oder das Ansehen der Kirche gefährden würde. Die Pfarrerrinnen und Pfarrer sind vorher zu hören.

(3) Die Pfarrerrinnen und Pfarrer haben der Kirchenleitung ein im Scheidungsverfahren ergangenes Urteil vorzulegen und den Eintritt der Rechtskraft des Urteils unverzüglich anzuzeigen.

§ 21

Ist die Ehe einer Pfarrerin oder eines Pfarrers rechtskräftig geschieden, so soll die Kirchenleitung binnen drei Monaten entscheiden, ob gegen die Pfarrerin oder den Pfarrer eine nach diesem Kirchengesetz zulässige dienstrechtliche Maßnahme zu ergreifen oder ein förmliches Disziplinarverfahren einzuleiten ist. Die Frist von drei Monaten beginnt mit dem Tage, an dem die Anzeige über die Rechtskraft des Ehescheidungsurteils bei der Kirchenleitung eingeht.

§ 22

Die §§ 20 und 21 gelten entsprechend für Verfahren zur Auflösung der Ehe im Wege der Aufhebungs- oder Nichtigkeitsklage.

Unterabschnitt 9

Politische Betätigung

§ 23

Die Pfarrerrinnen und Pfarrer haben das Recht zur politischen Betätigung. Dieses Recht wird bestimmt und begrenzt durch die Rücksicht auf ihr Amt und ihre Gemeinde.

§ 24

Stimmen Pfarrerrinnen und Pfarrer ihrer Aufstellung als Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Bundestag oder zu einem Landtag zu, so teilen sie dies unverzüglich der Kirchenleitung mit. Sie sind für die Dauer der Kandidatur von ihren Dienstgeschäften beurlaubt.

§ 25

(1) Werden Pfarrerrinnen oder Pfarrer in das Europäische Parlament, in den Bundestag oder in einen Landtag gewählt, so ruhen die Rechte und Pflichten aus ihren Dienstverhältnissen vom Tage der Annahme der Wahl für die Dauer der Mitgliedschaft. Dies gilt nicht für die mit der Ordination erworbenen Rechte, für die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und für den Anspruch auf Ruhegehalt. Pfarrerrinnen und Pfarrer können ihre Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz »außer Dienst« (a. D.) führen.

(2) Nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Bundestag oder in einem Landtag richten sich die Rechtsstellung und die Wiederverwendung von Pfarrerrinnen und Pfarrern, die sich nicht im Ruhestand befinden, nach den Vorschriften für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte, deren Amt mit einem Abgeordnetenmandat unvereinbar ist. Beantragen Pfarrerrinnen und Pfarrer ihre Wiederverwendung, so ist § 53 sinngemäß anzuwenden. § 31 c Abs. 3 des Kirchenbeamtengesetzes gilt entsprechend.

§ 26

(1) Die Pfarrerrinnen und Pfarrer bedürfen zur Übernahme jeder Nebentätigkeit, auch wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird, der vorherigen Zustimmung der Kirchenleitung. Dies gilt auch für die Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, die Ausübung eines freien Berufes oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten.

(2) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn Anlass zur Sorge besteht, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilen der Zustimmung, ist diese zu widerrufen.

(3) Keiner Zustimmung bedarf

- a) eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Betätigung oder eine Vortragstätigkeit,
- b) die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen ausschließlich kirchlichen, wohltätigen, erzieherischen oder beruflichen Zwecken dienen. Die Übernahme ist der Kirchenleitung anzuzeigen.

(4) Eine nicht zustimmungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn dadurch die ordnungsgemäße Ausübung des Pfarrdienstes beeinträchtigt wird. Die Pfarrerrinnen und Pfarrer sind insoweit auf Verlangen der Kirchenleitung verpflichtet, über Art und Umfang der Nebentätigkeit schriftlich Auskunft zu geben. Vor der Entscheidung sind die Pfarrerin oder der Pfarrer und der Pfarrerausschuss zu hören.

Unterabschnitt 10

Besondere Pflichten

§ 27

Die Pfarrerrinnen und Pfarrer dürfen nicht Körperschaften oder Personenvereinigungen angehören oder sie in anderer Weise fördern, wenn ihre Zwecke mit dem Auftrag der Kirche unvereinbar sind.

§ 28

(1) Die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes im Pfarrhaus durch Personen, die mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern in häuslicher Gemeinschaft leben oder denen sie Räume im Pfarrhaus zum Gebrauch überlassen haben, ist nur mit Genehmigung der Kirchenleitung zulässig.

(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben dahin zu wirken, dass ihrer Ehegatten und Ehegattinnen nicht eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben, die ihrem Dienst in der Gemeinde abträglich ist.

(3) Die Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen nicht dulden, dass ein Glied ihres Hausstandes durch sittenloses, unehrenhaftes oder kirchenfeindliches Verhalten Ärgernis gibt.

§ 28 a

Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind zur Mitteilung an die Kirchenleitung verpflichtet, wenn sie in einem strafrechtlichen Verfahren einer Straftat beschuldigt werden. Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und den Wortlaut einer strafgerichtlichen Entscheidung vorzulegen.

Abschnitt 4

Sicherung des Dienstverhältnisses

§ 29

(1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau gewährt den Pfarrerinnen und Pfarrern Schutz und Förderung in ihrem Dienst und in ihrer Stellung als Pfarrerin und Pfarrer.

(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familien, insbesondere auf Besoldung und Versorgung nach den dazu erlassenen Kirchengesetzen. Die Unfallfürsorge bei Dienstunfällen richtet sich nach den für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Vorschriften.

(2 a) Die Gewährung von Beihilfen zu den Aufwendungen

1. in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen,
2. in Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und bei nicht rechtswidriger Sterilisation und
3. für Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und zur Früherkennung von Krankheiten richtet sich nach der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten bei Dienstjubiläen eine Jubiläumsgabe. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 30

Für die Anfechtung von Entscheidungen der Kirchenleitung, die aufgrund dieses Gesetzes ergangen sind, gelten die Vorschriften des Kirchengesetzes über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht. Für vermögensrechtliche Ansprüche, vor allem auf dem Gebiet des kirchlichen Besoldungs- und Versorgungsrechts, ist der Rechtsweg zum staatlichen Verwaltungsgericht gegeben, wenn die Kirchenleitung den Anspruch abgelehnt oder den Antragstellerinnen und den Antragstellern binnen drei Monaten nach Zugang des Antrages keinen Bescheid erteilt hat.

§ 31

(1) Personalakten über die Pfarrerinnen und Pfarrer werden nur bei der Kirchenleitung geführt.

(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten.

(3) Prüfungsvorgänge einschließlich der bis zur Zweiten Theologischen Prüfung abgegebenen gutachterlichen Äußerung sowie Bewerbungsunterlagen gehören nicht zu den Personalakten.

(4) Die Pfarrerinnen und Pfarrer müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte gehört werden. Die Äußerung der Pfarrerinnen und Pfarrer ist in ihre Personalakten zu nehmen.

(5) Erteilt die Kirchenleitung zu einer Beanstandung der Amtsführung der Pfarrerinnen und Pfarrer einen schriftlichen Bescheid, so ist eine Abschrift hiervon zu den Personalakten zu nehmen.

(6) Für die Tilgung von Eintragungen in die Personalakten gelten die Vorschriften für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte.

Abschnitt 5

Dienstaufsicht

§ 32

(1) Die Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer führt die Kirchenleitung. Die Aufgaben der Dekaninnen und Dekane und Pröpstinnen und Pröpste werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die Kirchenleitung kann Pfarrerinnen und Pfarrern nur in den durch dieses oder ein anderes Kirchengesetz bezeichneten Fällen von ihren Dienstgeschäften beurlauben. Wird die Einleitung eines Verfahrens für erforderlich gehalten, mit dem eine vorläufige Dienstenthebung verbunden werden kann, so ist die Kirchenleitung berechtigt, den Pfarrerinnen und Pfarrern bis zur endgültigen Entscheidung die Ausübung des Dienstes vorläufig zu untersagen, wenn ein weiteres Wirken den Auftrag des Amtes oder das Ansehen der Kirche gefährden würde. Diese Maßnahme, mit der eine Minderung des Diensteinkommens der Pfarrerinnen und Pfarrer nicht verbunden sein darf, ist nur für die Dauer von höchstens einem Monat zulässig.

§ 33

(1) Vernachlässigen Pfarrerinnen und Pfarrer bei Erledigung der ihnen obliegenden Verwaltungsgeschäfte schuldhaft ihre Amtspflichten oder kommen sie einer ihnen geforderten Auflage der Kirchenleitung nicht nach, so kann die Kirchenleitung zur Erledigung rückständiger Amtsgeschäfte eine angemessene Frist setzen. Gleichzeitig kann sie bei Nichterledigung innerhalb der Frist den Pfarrerinnen und Pfarrern ein Zwangsgeld bis zu 50,00 Euro androhen. Sie kann nach fruchtlosem Ablauf der Frist das Zwangsgeld verhängen und das betreffende Geschäft auf Kosten der Pfarrerinnen und Pfarrer ausführen lassen. Vor diesen Maßnahmen sind die Pfarrerinnen und Pfarrer zu hören. Das Zwangsgeld kann nur zweimal aus demselben Grunde verhängt werden.

(2) Gegen die Verhängung des Zwangsgeldes können die Pfarrerinnen und Pfarrer innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Verfügung das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht anrufen. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 34

(1) Verletzen Pfarrerinnen und Pfarrer vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten, so haben sie dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person der oder des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr einem Dritten Schadenersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunkts, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(3) Leistet die Pfarrerin oder der Pfarrer dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf die Pfarrerin oder den Pfarrer über.

§ 34 a

(1) Werden Pfarrerrinnen und Pfarrer, Versorgungsrechtigte oder Angehörige von solchen körperlich verletzt oder getötet und steht einer dieser Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch gegen Dritte zu, so werden Leistungen während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder Leistungen infolge der Körperverletzung oder der Tötung nur gegen Abtretung dieser Ansprüche bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn gewährt.

(2) Der abgetretene Anspruch kann nicht zum Nachteil der Bezugsberechtigten geltend gemacht werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Bezugsberechtigten von Amts wegen auf die Möglichkeit der Abtretung und die Rechtsfolgen für die Gewährung der Leistungen nach diesem Kirchengesetz hinzuweisen.

§ 34 b

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer dafür Ersatz geleistet werden.

(2) Schadenersatz wird nicht gewährt, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat; er kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten der Pfarrerin oder des Pfarrers zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

Abschnitt 6

Unversetzbarkeit und Versetzung

Unterabschnitt 1

Pfarrerrinnen und Pfarrer in Pfarrstellen oder Planstellen

§ 35

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die Inhaberinnen und Inhaber einer Pfarrstelle oder einer anderen Planstelle sind, können grundsätzlich nicht ohne ihre Zustimmung aus ihrer Stelle versetzt werden.

(2) Ist einer Pfarrerin oder einem Pfarrer eine Pfarrstelle oder eine andere Planstelle für eine begrenzte Zeit übertragen (§ 3 a Abs. 2), so gilt für diese Zeit Absatz 1 entsprechend. Die Kirchenleitung hat spätestens ein Jahr vor Ablauf der Zeitdauer über eine Verlängerung zu beschließen und ihre Entscheidung der Pfarrerin oder dem Pfarrer unverzüglich bekannt zu geben. Eine Verlängerung kann nur mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers erfolgen.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kirchenleitung auf ihre Pfarrstelle verzichten.

§ 35 a

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können abweichend von § 35 ohne ihre Zustimmung aus ihrer Stelle versetzt werden, wenn

- a) sie wegen ihres Gesundheitszustandes in der Führung ihres Amtes erheblich behindert sind, oder
- b) aus anderen Gründen eine gedeihliche Führung ihres Amtes als Inhaberinnen oder Inhaber der Stelle nicht mehr zu erwarten ist; die Versetzung ist auch dann zulässig, wenn die Gründe nicht in der Person der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen.

(2) Eine Versetzung nach Absatz 1 ist unzulässig, sobald gegen Pfarrerrinnen und Pfarrer ein förmliches Disziplinarverfahren, ein Verfahren nach dem Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche oder ein Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand eingeleitet ist.

§ 36

(1) Das Verfahren nach § 35 a Abs. 1 Buchstabe a wird von der Kirchenleitung eingeleitet und durch eine Entscheidung abgeschlossen.

(2) Vor der Entscheidung der Kirchenleitung sind die Pfarrerin oder der Pfarrer und der Kirchenvorstand, bei Inhaberinnen oder Inhabern einer Dekanats- oder Verbandspfarrstelle der Dekanatsynodalvorstand oder der Verbandsvorstand, zu hören. Die Kirchenleitung und der Pfarrerausschuss haben die Pfarrerin oder den Pfarrer auf ihren oder seinen Antrag mündlich anzuhören. Auf dieses Recht ist sie oder er hinzuweisen. Bei Anhörung und auch in dem weiteren Verfahren kann die Pfarrerin oder der Pfarrer eine Person ihres oder seines Vertrauens und eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten beteiligen. Bevollmächtigte müssen die Voraussetzungen für Bevollmächtigte nach dem Kirchengesetz über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht erfüllen. Der Pfarrerausschuss ist nach den Vorschriften des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss zu beteiligen.

(3) Die Entscheidung der Kirchenleitung ist zu begründen und der Pfarrerin oder dem Pfarrer schriftlich bekannt zu geben.

§ 36 a

(1) Wird über die Notwendigkeit der Versetzung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers nach § 35 a Abs. 1 Buchstabe b im Kirchenvorstand beraten, so darf ein dahingehender Beschluss erst gefasst werden, nachdem eine gemeinsame Beratung mit dem Dekanatsynodalvorstand stattgefunden hat und ein Schlichtungsverfahren gescheitert ist. Ein vorher gefasster Beschluss ist unwirksam. Die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, bei eigener Betroffenheit die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, unterrichtet unverzüglich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Dekanatsynodalvorstandes.

(2) Führen die Gespräche des Dekanatsynodalvorstandes mit den Beteiligten binnen zwei Monaten nicht zu einer Beilegung der Unstimmigkeiten, so stellt er fest, dass ein Schlichtungsverfahren erforderlich ist, und teilt dies der Pröpstin oder dem Propst mit. Gleichzeitig fordert er den Kirchenvorstand und die Pfarrerin oder den Pfarrer auf, binnen vier Wochen jeweils eine Schlichterin oder einen Schlichter aus einer Liste von Personen zu benennen, die

vom Leitenden Geistlichen Amt dafür allgemein als Schlichterin oder Schlichter empfohlen werden.

(3) Als Schlichterin oder Schlichter kann nicht tätig sein, wer einer Kirchengemeinde desselben Dekanats angehört oder Angehörige oder Angehöriger der Pfarrerin oder des Pfarrers oder eines Mitglieds des Kirchenvorstandes im Sinne von § 42 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung ist. Die Pfarrerin oder der Pfarrer und der Kirchenvorstand können eine Schlichterin oder einen Schlichter wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre oder seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Über die Ablehnung entscheidet der Dekanatssynodalvorstand. Seine Entscheidung ist endgültig. Wird von einer Seite innerhalb der Frist keine Schlichterin oder kein Schlichter benannt, gilt die Schlichtung als gescheitert.

(4) Die Schlichtung dient dem Ziel einer einvernehmlichen Behebung der Unstimmigkeiten. Die beiden gemäß Absatz 2 benannten Schlichterinnen oder Schlichter führen die dazu erforderlichen Gespräche, in jedem Fall mit dem Kirchenvorstand und der Pfarrerin oder dem Pfarrer. Beide Seiten können dazu eine Person ihres Vertrauens beiziehen. Bleibt das Schlichtungsverfahren innerhalb von drei Monaten seit der Feststellung des Dekanatssynodalvorstandes nach Absatz 2 ohne Erfolg, gilt die Schlichtung als gescheitert. Die Kirchenverwaltung kann diese Frist auf übereinstimmenden Antrag des Kirchenvorstandes und der Pfarrerin oder des Pfarrers einmalig um höchstens zwei Monate verlängern. Findet während des Schlichtungsverfahrens eine Gemeindeversammlung statt, regelt der Dekanatssynodalvorstand die Leitung und nimmt zusammen mit den Schlichterinnen oder den Schlichtern daran teil.

(5) Nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Frist teilen die Schlichterinnen und Schlichter dem Dekanatssynodalvorstand schriftlich mit, ob das Schlichtungsverfahren Erfolg hatte. Der Dekanatssynodalvorstand unterrichtet den Kirchenvorstand, die Pfarrerin oder den Pfarrer, die Pröpstin oder den Propst und die Kirchenverwaltung.

(6) Kommt es innerhalb von sechs Jahren nach Abschluss eines Schlichtungsverfahrens bei unveränderter Besetzung der Pfarrstelle wieder zu Unstimmigkeiten, so ist ein erneutes Schlichtungsverfahren nicht einzuleiten. Diese Feststellung trifft der Dekanatssynodalvorstand. Danach unterrichtet er den Kirchenvorstand, die Pfarrerin oder den Pfarrer, die Pröpstin oder den Propst und die Kirchenverwaltung.

§ 36 b

(1) Ist die Schlichtung gescheitert oder entfallen, so muss der Kirchenvorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Mitteilung des Dekanatssynodalvorstandes gemäß § 36 a Abs. 5 oder 6 in einer Sitzung entscheiden, ob er eine Versetzung der Pfarrerin oder des Pfarrers nach § 35 a Abs. 1 Buchstabe b beantragt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstandes beruft diese Sitzung unverzüglich ein und leitet sie. Die Verkürzung der Einladungsfrist nach § 36 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung ist nicht zulässig. Die Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Dienst in der Gemeinde nehmen an der Beratung und der Abstimmung nicht teil. § 42 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung ist zu beachten. Die Pröpstin oder der Propst und die Dekanin oder der Dekan sind einzuladen.

(3) Der Kirchenvorstand ist in dieser Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl seiner zu wählenden Mitglieder zuzüglich der berufenen Mitglieder anwesend sind. Die nach § 42 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung nicht stimmberechtigten Mitglieder

werden nicht mitgerechnet. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist unverzüglich eine neue Sitzung des Kirchenvorstandes einzuberufen. Der Zeitpunkt dieser Sitzung darf höchstens vierzehn Tage später liegen. Bei dieser zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist der Kirchenvorstand beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten und berufenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Gründe für und gegen eine Versetzung sind zu erörtern. Über einen Antrag auf Versetzung ist geheim und schriftlich abzustimmen. Der Antrag bedarf zu seiner Annahme der Mehrheit der gewählten und berufenen stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes.

(5) Die vorgebrachten Gründe für und gegen eine Versetzung sind in einer Sitzungsniederschrift festzuhalten. Im Übrigen gilt § 39 der Kirchengemeindeordnung.

(6) Die oder der Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstandes legt die Niederschrift über die Sitzung des Kirchenvorstandes unverzüglich der Kirchenleitung und der Pröpstin oder dem Propst vor.

§ 36 c

(1) Im Fall des § 35 a Abs. 1 Buchstabe b leitet die Kirchenleitung innerhalb von vier Wochen auf Antrag des Kirchenvorstandes oder von Amts wegen ein Versetzungsverfahren ein.

(2) In dem Verfahren ist die Pfarrerin oder der Pfarrer zu hören. Sie oder er kann eine mündliche Anhörung durch die Kirchenleitung und den Pfarrerausschuss beantragen. Auf dieses Recht ist sie oder er hinzuweisen. Sie oder er kann eine Person ihres oder seines Vertrauens beiziehen. Bevollmächtigte müssen die Voraussetzungen für Bevollmächtigte nach dem Kirchengesetz über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht erfüllen.

(3) Wurde das Verfahren von Amts wegen eingeleitet, so ist auch der Kirchenvorstand zu hören.

(4) Die Kirchenleitung kann schriftliche Stellungnahmen der Pröpstin oder des Propstes, der Dekanin oder des Dekans und des Dekanatssynodalvorstandes einholen.

(5) Der Pfarrerausschuss ist nach den Vorschriften des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss zu beteiligen.

(6) Die Kirchenleitung entscheidet binnen zwei Monaten nach Einleitung des Verfahrens über die Versetzung.

§ 37

(1) Die Kirchenleitung kann die Pfarrerin oder den Pfarrer vor einer Entscheidung nach § 35 a Abs. 1 längstens für drei Monate ganz oder teilweise vom Dienst beurlauben oder ihr oder ihm einen anderen Dienstauftrag erteilen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist vorher zu hören.

(2) Eine Klage gegen die Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

§ 38

(1) Stellt die Kirchenleitung nach Abschluss des Verfahrens fest, dass eine Versetzung der Pfarrerin oder des Pfarrers notwendig ist, und stehen die Gründe dafür einer anderweitigen Verwendung nicht entgegen, fordert sie sie oder ihn auf, sich innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen um eine andere Pfarrstelle zu bewerben oder innerhalb dieser Frist einen anderen von der Kirchenleitung erteilten

Dienstauftrag zu übernehmen. Die Bewerbungen bedürfen der Zustimmung der Kirchenverwaltung. Die Bewerbung um eine Pfarrstelle der bisherigen Gemeinde ist unzulässig.

(2) Eine Beurlaubung nach § 37 verlängert sich bis zur Übernahme eines neuen Dienstauftrages oder einer Versetzung in den Wartestand nach § 39.

Unterabschnitt 2

Pfarrerinnen und Pfarrer ohne Pfarrstellen oder Planstellen

§ 38 a

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle oder einer anderen Planstelle sind, können versetzt werden. Sie müssen versetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 1 Buchstabe a oder Buchstabe b vorliegen.

(2) Im Fall des Absatz 1 Satz 2 sind die Pfarrerinnen und Pfarrer vor der Entscheidung zu hören. Bei der Erteilung eines neuen Dienstauftrages ist nach Möglichkeit auf ihre persönlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Für eine Beurlaubung vom Dienst gilt § 37.

Abschnitt 7

Veränderung und Beendigung des Dienstverhältnisses

Unterabschnitt 1

Wartestand

§ 39

(1) Die Kirchenleitung versetzt Pfarrerinnen und Pfarrer in den Wartestand, wenn

1. aus den Gründen des § 35 a Abs. 1 Buchstabe a eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist,
2. aus den Gründen des § 35 a Abs. 1 Buchstabe b eine gedeihliche Führung des Amtes auch bei einer anderweitigen Verwendung nicht zu erwarten ist,
3. sie es ablehnen, einer Aufforderung nach § 38 Abs. 1 nachzukommen, oder eine anderweitige Verwendung innerhalb von drei Monaten seit der Aufforderung nicht zustande kommt,
4. ihnen nach Ablauf einer Beurlaubung (17 b Abs. 3) kein pfarramtlicher Dienst übertragen werden kann.

(2) Die Kirchenleitung kann die Pfarrerinnen und Pfarrer auch auf ihren Antrag oder mit ihrer Zustimmung in den Wartestand versetzen, wenn Gründe für die Einleitung eines Versetzungsverfahrens nach § 35 a Abs. 1 vorliegen oder sonst ein dringliches dienstliches Interesse besteht.

§ 40

(1) Das Dienstverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Pfarrerinnen und Pfarrer behalten die mit der Ordination erworbenen Rechte, verlieren jedoch mit Beginn des Wartestandes ihre Pfarrstelle und die ihnen im Zusammenhang mit dem Pfarramt übertragenen Nebenämter.

(2) Die Versetzung der Pfarrerinnen und Pfarrer in den Wartestand erfolgt durch Beschluss der Kirchenleitung, der zu begründen und den Pfarrerinnen und Pfarrern schriftlich bekannt zu geben ist.

(3) Der Wartestand beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Verfügung der Kirchenleitung der Pfarrerin oder dem Pfarrer bekannt gegeben

wird. Die Kirchenleitung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen, der jedoch nicht weiter als drei Monate hinausgeschoben werden darf. Die Verfügung der Kirchenleitung betreffend die Versetzung in den Wartestand kann vor ihrem In-Kraft-Treten zurückgenommen werden.

§ 41

Pfarrerinnen und Pfarrer behalten für die ersten drei Monate nach dem Beginn des Wartestandes ihre Bezüge und die Dienstwohnung, jedoch Dienstaufwandsentschädigungen und widerrufliche Stellenzulagen nur bis zum Beginn des Wartestandes. Vom Beginn des Wartestandes an rücken sie in den Dienstaltersstufen nur während einer Beschäftigung nach § 42 Abs. 2 auf.

§ 42

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand können sich mit Zustimmung der Kirchenverwaltung um eine Pfarrstelle bewerben. Die Bewerbung um ihre bisherige Pfarrstelle oder um eine andere Pfarrstelle der bisherigen Gemeinde ist unzulässig. Sie sind verpflichtet, einer Aufforderung zur Bewerbung um eine bestimmte Pfarrstelle zu folgen.

(2) Die Kirche kann den Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand widerrufen den Auftrag zur Verwaltung einer Pfarrstelle oder einen sonstigen Dienstauftrag erteilen, wenn die Gründe für die Versetzung in den Wartestand einer anderweitigen Verwendung nicht entgegenstehen. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind zur Übernahme des Dienstauftrages verpflichtet, wenn ihnen zugesichert wird, dass der Auftrag mindestens sechs Monate bestehen bleibt, falls nicht später eintretende Gründe zum Widerruf nötigen. Sie erhalten für die Dauer des Dienstauftrages volle Dienstbezüge.

(3) Weigern sich Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand, einer Aufforderung nach Absatz 1 nachzukommen oder einen Dienstauftrag nach Absatz 2 zu übernehmen, so kann unbeschadet weiterer Maßnahmen die Zahlung des Wartegeldes eingestellt werden.

§ 43

Der Wartestand endet

1. mit dem Zeitpunkt, zu dem die Pfarrerinnen und Pfarrer wieder endgültig zum Dienst berufen oder ihnen eine Pfarrstelle übertragen wird,
2. mit der Versetzung in den Ruhestand,
3. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 44

weggefallen

Unterabschnitt 2

Ruhestand

§ 45

(1) Mit dem Beginn des Ruhestandes endet die Verpflichtung der Pfarrerinnen und Pfarrer zur Dienstleistung.

(2) Im Übrigen besteht das Dienstverhältnis weiter. Die Pfarrerinnen und Pfarrer behalten die mit der Ordination erworbenen Rechte. Das kirchliche Disziplinarrecht findet auf sie Anwendung.

§ 46

(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in denen sie das 65. Lebensjahr vollenden.

(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer können auch ohne Nachweis ihrer Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. schwerbehindert (§ 1 des Schwerbehindertengesetzes) sind, das 60. Lebensjahr vollendet haben und sich unwiderruflich dazu verpflichten, nicht mehr als den für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Höchstbetrag im Monat aus einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit hinzuzuverdienen.

§ 46 a

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung (Altersteilzeit) bewilligt werden, bei teilzeitbeschäftigten Pfarrerinnen und Pfarrern mit der Hälfte der zuletzt festgesetzten Arbeitszeit, sonst mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens jedoch mit der Hälfte der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten drei Jahre, wenn

1. die Pfarrerin oder der Pfarrer das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Auf Bewilligung von Altersteilzeit nach Absatz 1 besteht kein Anspruch. Die Kirchenleitung kann von der Anwendung der Regelung absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche beschränken.

(3) Die Altersteilzeit nach Absatz 1 kann in der Weise bewilligt werden, dass

1. durchgehend Teilzeitarbeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet wird (Teilzeitmodell) oder
2. die zu erbringende Arbeitsleistung vollständig in der ersten Hälfte des Bewilligungszeitraums geleistet wird und die Pfarrerin oder der Pfarrer anschließend vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell).

§ 47

(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens das Pfarramt dauernd nicht mehr ordnungsgemäß verwalten können.

(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer können auch dann in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie infolge von Krankheit im Laufe von sechs Monaten mehr als 90 Tage keinen Dienst getan haben und keine Aussicht besteht, dass sie innerhalb von weiteren sechs Monaten wieder voll dienstfähig werden.

(3) Bestehen Zweifel an der Dienstfähigkeit, so sind Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichtet, sich nach Weisung der Kirchenleitung durch eine beamtete Ärztin oder einen beamteten Arzt untersuchen und erforderlichenfalls in einer Krankenanstalt beobachten zu lassen. Die entstehenden Kosten trägt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

§ 48

Sollen Pfarrerinnen und Pfarrer gemäß § 47 Abs. 1 und 2 in den Ruhestand versetzt werden, so hat sie die Kirchenleitung unter Angabe der Gründe und unter Mitteilung des ihnen zustehenden Ruhegehaltes zu hören. Etwaige Einwen-

dungen können die Pfarrerinnen und Pfarrer innerhalb einer Erklärungsfrist von einem Monat geltend machen. Bei Gefahr in Verzug kann die Kirchenleitung den Pfarrerinnen und Pfarrern die Ausübung des Amtes ganz oder teilweise untersagen. Die Vorschriften des § 37 finden entsprechende Anwendung.

§ 49

(1) Erheben Pfarrerinnen und Pfarrer gegen die Versetzung in den Ruhestand fristgemäß Einwendungen, so veranlasst die Kirchenleitung die notwendigen Ermittlungen. Vor dem Abschluss des Verfahrens sind die Pfarrerinnen und Pfarrer erneut zu hören. Dabei ist ihnen das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen mitzuteilen.

(2) Sind Pfarrerinnen oder Pfarrer zur Wahrnehmung ihrer Rechte infolge körperlichen oder geistigen Gebrechens nicht in der Lage und ist eine Betreuerin oder ein Betreuer für sie nicht bestellt, so hat die Kirchenleitung eine solche Bestellung beim zuständigen Amtsgericht anzuregen.

§ 50

(1) Die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand trifft die Kirchenleitung. Vor der Entscheidung ist über etwaige Einwendungen der Pfarrerinnen und Pfarrer der Pfarrerausschuss zu hören.

(2) Den Zeitpunkt, in dem der Ruhestand beginnt, bestimmt die Kirchenleitung. Der Ruhestand darf nicht vor Ablauf von vier Monaten nach dem Beginn der Erklärungsfrist nach § 48 eintreten.

(3) Ist eine Dienstunfähigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer nicht nachzuweisen, so ist das Verfahren einzustellen.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 3 sind zu begründen und den Pfarrerinnen und Pfarrern schriftlich bekannt zu geben.

§ 51

(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich nach § 39 im Wartestand befinden, werden in den Ruhestand versetzt, wenn sich ihre Wiederanstellung bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Versetzung in den Wartestand als nicht durchführbar erwiesen hat. Der Lauf der Frist wird durch eine Beschäftigung nach § 42 Abs. 2 gehemmt.

§ 52

(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten über ihre Versetzung in den Ruhestand eine Urkunde. Sie muss den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand enthalten. Im Falle des § 50 Abs. 1 tritt die schriftliche Entscheidung der Kirchenleitung an die Stelle der Urkunde.

(2) Der Ruhestand beginnt, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt in diesem Gesetz bestimmt ist, mit dem Ende des dritten Monats nach Ablauf desjenigen Monats, in dem den Pfarrerinnen und Pfarrern die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird. Auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung der Pfarrerinnen und Pfarrer kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden.

§ 53

Werden Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand vor Vollendung des 65. Lebensjahres wieder dienstfähig, so kann die Kirchenleitung ihnen ein Pfarramt oder die Verwaltung einer Pfarrstelle übertragen. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind

verpflichtet, der Berufung Folge zu leisten, wenn ihnen in ihrer neuen Stelle das Grundgehalt ihrer letzten Besoldungsstufe gewährleistet ist. Unter dieser Voraussetzung kann ihnen mit ihrer Zustimmung auch ein anderes kirchliches Amt übertragen werden. Für den Fall ihrer erneuten Verwendung haben die Pfarrerinnen und Pfarrer Anspruch auf Ersatz von Umzugskosten.

Unterabschnitt 3

Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 54

(1) Das Dienstverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer endet außer mit dem Tod durch:

- a) Entlassung aus dem Dienst,
- b) Ausscheiden aus dem Dienst,
- c) Entfernung aus dem Dienst.

(2) Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das kirchliche Disziplinarrecht geregelt.

§ 55

(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer können ihre Entlassung aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau beantragen. Der Antrag muss der Kirchenleitung schriftlich auf dem Dienstwege vorgelegt werden. Er kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung den Pfarrerinnen und Pfarrern noch nicht zugegangen ist.

(2) Die Kirchenleitung muss dem Antrag auf Dienstentlassung entsprechen.

(3) Über die Entlassung erhalten die Pfarrerinnen und Pfarrer eine Urkunde, in der der Zeitpunkt der Entlassung anzugeben ist. Den Zeitpunkt bestimmt die Kirchenleitung. Sie kann ihn spätestens auf den Zeitpunkt des Ablaufs von drei Monaten nach dem Eingang des Entlassungsantrages bei der Dekanin oder dem Dekan festsetzen.

(4) Mit der Entlassung verlieren die Pfarrerinnen und Pfarrer den Anspruch auf Dienstbezüge und auf Versorgung.

§ 55 a

weggefallen

§ 56

(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer scheidern mit den Rechtsfolgen des § 55 Abs. 4 aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau aus, wenn sie

- a) aus der Kirche austreten oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertreten,
- b) ihren Dienst mit der Absicht aufgeben, ihn nicht wieder aufzunehmen,
- c) auf die mit der Ordination erworbenen Rechte verzichten,
- d) durch ihr Verhalten die Voraussetzungen des § 17 b Abs. 2 Satz 2 erfüllen.

(2) Die Kirchenleitung entscheidet, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind. Sie bestimmt auch den Zeitpunkt, zu dem das Ausscheiden aus dem Dienst wirksam wird.

Abschnitt 8

Pfarrerinnen und Pfarrer in diakonischen Einrichtungen

§ 57

(1) Die Übernahme von Pfarrerinnen und Pfarrern in den hauptamtlichen Dienst einer diakonischen Einrichtung setzt eine Wahl durch das zuständige Organ dieser Einrichtung und einen Auftrag der Kirchenleitung voraus. Der Auftrag soll nur erteilt werden, wenn eine überwiegende Verwendung im pfarramtlichen Dienst vorgesehen ist. Pfarrerinnen und Pfarrer, für die eine überwiegende Verwendung in der Leitungsfunktion einer Einrichtung vorgesehen ist, sind für die Dauer ihrer Beauftragung gemäß § 17 Abs. 1 im dienstlichen Interesse zu beurlauben.

(2) Als diakonische Einrichtungen gelten das Diakonische Werk in Hessen und Nassau e. V. und alle ihm angeschlossenen Werke, Verbände, Vereine, Anstalten und sonstigen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 57 a

Der Auftrag der Kirchenleitung ist auf sechs Jahre befristet. Er verlängert sich um jeweils sechs Jahre, wenn nicht den Pfarrerinnen und Pfarrern ein Jahr vor Ablauf der Frist schriftlich ihre Abberufung bekannt gegeben wird. Die Abberufung kann nur im Benehmen mit der beteiligten Einrichtung und nach Anhören der Pfarrerinnen und Pfarrer erfolgen; sie muss erfolgen, wenn die Einrichtung sie beantragt. In jedem Fall findet der Auftrag mit dem Eintritt der Pfarrerinnen und Pfarrer in den Ruhestand sein Ende.

§ 57 b

Im Einvernehmen mit den beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrern und der diakonischen Einrichtung kann die Kirchenleitung den Auftrag vor Ablauf der Frist nach § 57 a wieder zurücknehmen. Dabei ist der Zeitpunkt anzugeben, zu dem die Pfarrerinnen und Pfarrer aus dem Dienst der diakonischen Einrichtung ausscheiden.

§ 57 c

(1) Mit dem Ablauf der Beauftragung ist den Pfarrerinnen und Pfarrern eine Pfarrstelle oder andere Planstelle zu übertragen.

(2) Vor Ablauf der Beauftragung können die Pfarrerinnen und Pfarrer gemäß §§ 35 a und 39 versetzt werden. An die Stelle der Anhörung des Kirchenvorstandes nach § 36 Abs. 1 tritt die Anhörung des leitenden Organs der diakonischen Einrichtung und des Hauptausschusses des Diakonischen Werkes.

Abschnitt 9

Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare

§ 58

Die Einleitung dieses Kirchengesetzes und die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 Abs. 3, §§ 4 bis 34 und 38 a finden auf Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht auf Lebenszeit ernannt sind (Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare), sinngemäß Anwendung. Diese Pfarrerinnen oder Pfarrer führen die Dienstbezeichnung »Pfarrvikarin« oder »Pfarrvikar«.

§ 58 a

(1) Die Kirchenleitung entscheidet über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar und die Ordination.

(2) Die Entscheidung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar erfolgt auf der Grundlage von persönlicher Eignung, Befähigung (Noten der beiden Theologischen Examina) und fachlicher Leistung.

(3) Die persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber ergibt sich aus einer gutachterlichen Stellungnahme durch das Theologische Seminar aufgrund folgender Kriterien:

- a) Fähigkeit zur verantwortlichen Leitungstätigkeit in einer Gemeinde,
- b) Teamfähigkeit,
- c) Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen Zeugnisses des christlichen Glaubens,
- d) Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
- e) Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit,
- f) Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person und der Berufsrollen.

(4) Näheres zum Verfahren regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

§ 59

(1) Die Ernennung zur Pfarrvikarin oder zum Pfarrvikar begründet ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Probe. Sie erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungs-urkunde, die die Worte »unter Berufung in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als Pfarrvikarin (Pfarrvikar)« enthalten muss. Der Pfarrvikarin oder dem Pfarrvikar ist bei der Ernennung ein bestimmter Dienstauftrag zu erteilen.

(2) Die Kirchenleitung kann in Ausnahmefällen eine Ernennung zur Pfarrvikarin oder zum Pfarrvikar im Teildienstverhältnis auf Probe mit einem eingeschränkten Dienstauftrag vornehmen, der mindestens die Hälfte eines vollen Dienstes umfassen muss. Sie erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungs-urkunde, die die Worte »unter Berufung in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als Pfarrvikarin (Pfarrvikar) im Teildienstverhältnis« enthalten muss. Für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare im Teildienstverhältnis gelten die Vorschriften dieses Abschnittes, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 59 a

Anstellungsfähige Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die nicht zu Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren ernannt werden, erhalten auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Beihilfe für die Dauer einer Umschulungsmaßnahme der Bundesanstalt für Arbeit. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 60

(1) Die Probezeit der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare beträgt drei Jahre und kann in besonderen Fällen bis zur Dauer von fünf Jahren verlängert werden.

(2) Die Zeit einer früheren Tätigkeit im kirchlichen oder öffentlichen Dienst oder einer Beurlaubung im dienstlichen Interesse kann bis zu eineinhalb Jahren auf die Probezeit angerechnet werden.

§ 60 a

(1) Die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare können nach Ablauf der Probezeit zu Pfarrerinnen oder Pfarrern auf Lebens-

zeit ernannt werden. Sie werden spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit der Berufung in das Dienstverhältnis auf Probe zur Pfarrerin oder zum Pfarrer auf Lebenszeit ernannt, wenn die kirchengesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge.

(2) Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare im Teildienstverhältnis können nach Ablauf der Probezeit zur Pfarrerin oder zum Pfarrer auf Lebenszeit im Teildienstverhältnis ernannt werden. Sie werden spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit der Berufung in das Teildienstverhältnis auf Probe zur Pfarrerin oder zum Pfarrer auf Lebenszeit im Teildienstverhältnis ernannt, wenn die kirchengesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge.

(3) Die Pfarrerinnen und Pfarrer können sich nach der Ernennung auf Lebenszeit um eine Pfarrstelle bewerben. Die Pfarrerinnen und Pfarrer im Teildienstverhältnis können sich nach der Ernennung auf Lebenszeit um eine Teilpfarrstelle oder gemeinsam mit ihren Ehepartnern um eine Pfarrstelle bewerben.

§ 61

(1) Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare können ihre Entlassung aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau beantragen. § 55 gilt entsprechend.

(2) Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare können entlassen werden:

- a) wenn ihr Verhalten bei Pfarrerinnen und Pfarrern auf Lebenszeit eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
- b) wenn sie nach ihrem dienstlichen oder persönlichen Verhalten für den Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer nicht hinreichend geeignet sind,
- c) wenn die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 und 2 vorliegen und sie nicht nach § 61 a in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Bei der Entlassung ist eine Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres einzuhalten.

(4) Vor der Entlassung nach Absatz 2 ist der Pfarrerausschuss nach den Vorschriften des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss zu beteiligen. Die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sind anzuhören. Sie können verlangen, vor der Entscheidung mündlich von der Kirchenleitung und dem Pfarrerausschuss gehört zu werden. Auf dieses Recht sind sie hinzuweisen.

(5) Für das Ausscheiden der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare aus dem Dienst gelten § 55 Abs. 4 und § 56 entsprechend.

§ 61 a

Die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Schädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.

Abschnitt 10

Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte

§ 62

(1) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amts-

handlungen sowie das Recht, eine kirchliche Amtsbezeichnung zu führen und die Amtskleidung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers zu tragen (mit der Ordination erworbene Rechte) erlöschen, wenn

- a) das Dienstverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer oder der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare endet und sie eine nichtkirchliche Tätigkeit übernehmen,
- b) die Pfarrerinnen oder Pfarrer oder Pfarrvikarinnen oder Pfarrvikare nach § 56 Abs. 1 Buchstabe a aus dem Dienst ausscheiden,
- c) der Verlust der Rechte nach den Vorschriften des kirchlichen Disziplinarrechts eintritt.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a können die mit der Ordination erworbenen Rechte auf Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs belassen werden. Den Pfarrerinnen und Pfarrern oder Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren ist schriftlich mitzuteilen, dass sie innerhalb eines Monats nach dem Eingang der Mitteilung einen entsprechenden Antrag stellen können. Bis zur Entscheidung der Kirchenleitung über den Antrag tritt ein Verlust der Rechte nicht ein.

§ 62 a

Die Ordinierten können auf die mit der Ordination erworbenen Rechte verzichten. Der Verzicht ist schriftlich oder zu Protokoll bei der Kirchenverwaltung zu erklären. Er wird erst mit der Annahme durch die Kirchenleitung wirksam.

§ 62 b

Die Kirchenleitung kann feststellen, dass die mit der Ordination erworbenen Rechte ruhen, solange die Ordinierten nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts geschäftsunfähig oder nur beschränkt geschäftsfähig sind.

§ 62 c

(1) Die mit der Ordination erworbenen Rechte können erneut übertragen werden, wenn eine Verwendung im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beabsichtigt ist. Über die erneute Übertragung ist eine Urkunde auszustellen.

(2) Hat eine andere Kirche den Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte ausgesprochen, so ist die erneute Übertragung nur zulässig, wenn die andere Kirche nicht widerspricht.

Abschnitt 11

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Unterabschnitt 1

Übergangsbestimmungen

§ 63

Wer bisher die Rechte fest angestellter Pfarrerinnen und Pfarrer hatte, ist Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit im Sinne des Kirchengesetzes.

§ 63 a

Für die Bekanntgabe der Entscheidungen gilt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, § 73 des Kirchenbeamtengesetzes vom 26. November 2003.

Unterabschnitt 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 64

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Pfarrer (Pfarrergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1976 (ABl. 1976 S. 153), zuletzt geändert am 17. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 328, 329), außer Kraft.

D a r m s t a d t , den 12. Dezember 2003

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

Nr. 93 Pfarrstellengesetz (PfStG).

Vom 26. November 2003. (ABl. 2004 S. 81)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen und Pfarrvikarstellen

§ 1

Pfarrstellen und Pfarrvikarstellen werden bei Kirchengemeinden, Dekanaten, Kirchlichen Verbänden im Sinne des Verbandsgesetzes und bei der Gesamtkirche errichtet.

§ 2

(1) Die Kirchenleitung stellt die Gesamtzahl der finanzierbaren Pfarr- und Pfarrvikarstellen nach Maßgabe der dafür verfügbaren Haushaltsmittel und dem von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplan fest.

(2) Für jedes Dekanat erstellt die Kirchenleitung einen Sollstellenplan für den gemeindlichen Pfarrdienst mit Ausnahme der Personalgemeinden, Anstaltsgemeinden und sonstiger Kirchengemeinden besonderer Art gemäß Artikel 3 Abs. 7 der Kirchenordnung.

(3) Bei der Aufstellung des Sollstellenplans müssen folgende Merkmale berücksichtigt werden:

- die Mitgliederzahl
- die Zahl der Gottesdienstorte
- die Fläche
- die Zahl der Kindertagesstätten
- die Relation der Kirchenmitglieder zu den Nichtmitgliedern

(4) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

§ 3

(1) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Kirchengemeinden im Rahmen des Sollstellenplans entscheidet der Dekanatsynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen.

(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Dekanspfarrstellen (Pfarrstellen des Dekans) entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem beteiligten Dekanatsynodalvorstand und dem Kirchenvorstand. Die stellenmäßige Ausstattung von Dekanatspfarrstellen regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand durch Rechtsverordnung.

(3) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Dekanaten entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit den beteiligten Dekanatsynodalvorständen.

(4) Bei Stellen nach Absatz 1 bis 3, die im Bereich eines Kirchlichen Verbandes liegen, ist außerdem das Benehmen mit dem Verbandsvorstand herzustellen.

(5) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung gesamtkirchlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Kirchlichen Verbänden entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Verbandsvorstand.

(6) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung gesamtkirchlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen beschließt die Kirchensynode im Rahmen des Stellenplans der Gesamtkirche.

(7) Im gesamtkirchlichen Stellenplan kann eine begrenzte Zahl von beweglichen Pfarrvikarstellen ausgewiesen werden, über deren befristete Verwendung die Kirchenleitung entscheidet. Der Kirchensynode ist darüber zu berichten.

§ 4

(1) Bei der Zuweisung gemeindlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen sind die in § 2 Abs. 3 aufgeführten Merkmale zu berücksichtigen.

(2) Die Zuweisung obliegt dem Dekanatsynodalvorstand, der unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 3 aufgeführten Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.

(3) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

§ 5

(1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Dekanatsynodalvorstandes eine gemeindliche Pfarr- oder Pfarrvikarstelle als Ergebnis des Zuweisungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 auch dann verändern oder aufheben, wenn sie einer Inhaberin oder einem Inhaber auf Dauer übertragen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine übergreifende Neuordnung von Pfarrstellen in einem Dekanat erfolgt. Eine Veränderung oder Aufhebung der Stelle soll nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Übertragung der Stelle erfolgen. Die Inhaberin oder der Inhaber ist vorher zu hören.

(2) Die Einschränkung und die Aufhebung der Stelle sind der Inhaberin oder dem Inhaber im Fall des Absatzes 1 schriftlich bekannt zu geben und werden erst nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe wirksam. Mit der Aufhebung der Stelle erlöschen die Rechte als Stelleninhaberin oder Stelleninhaber.

§ 6

Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Kirchengemeinden, Dekanaten und Kirchlichen Verbänden sowie von Dekanspfarrstellen ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt zu machen.

Abschnitt 2

Besetzung von Gemeindepfarrstellen

Unterabschnitt 1

Allgemeines

§ 7

Die Gemeindepfarrstellen werden im Zusammenwirken von Kirchengemeinde und Kirchenleitung besetzt.

§ 8

(1) Eine Pfarrstelle ist im Sinne dieses Gesetzes besetzt, wenn eine Pfarrerin zur Inhaberin oder ein Pfarrer zum Inhaber der Stelle ernannt worden ist.

(2) Eine nicht besetzte Stelle kann einer Pfarrerin, einem Pfarrer, einer Pfarrvikarin oder einem Pfarrvikar zur Verwaltung übertragen werden. Eine Pfarrvikarstelle kann nur verwaltet werden.

(3) Eine Pfarrstelle ist im Sinne dieses Gesetzes auch besetzt, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst im Wege eines Besetzungsverfahrens mit der Verwaltung der Stelle beauftragt worden ist.

§ 9

(1) Die Pfarrstellen werden in zeitlicher Folge zweimal durch Wahl der Kirchengemeinde (Besetzungsmodus A und B) und einmal durch die Kirchenleitung (Besetzungsmodus C) besetzt. Im Zweifelsfall stellt die Kirchenleitung den Besetzungsmodus fest. Die erstmalige Besetzung einer Stelle erfolgt durch die Kirchenleitung.

(2) Die Besetzung einer Pfarrstelle, die mindestens zur Hälfte des Dienstes mit einem übergemeindlichen Dienstauftrag verbunden ist, erfolgt durch die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Kirchenvorstand. Die Übertragung kann gemäß § 3 a Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes befristet werden.

§ 9 a

Bei der Besetzung von Pfarrstellen sind Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Beurlaubung oder befristeter Dienstauftrag endet, mit Vorrang zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck kann die Kirchenleitung bestimmte Gemeindepfarrstellen im Benehmen mit dem Kirchenvorstand abweichend von der Reihenfolge des Besetzungsmodus (§ 9 Abs. 1) anstelle des Modus B nach Modus C besetzen. In diesem Fall wird die Pfarrstelle bei den beiden folgenden Besetzungen durch Wahl der Kirchengemeinde besetzt (Modus A und B).

§ 10

Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten die Kirchenvorstände in den Fällen, in denen dieses Kirchengesetz eine Mitwirkung des Kirchenvorstandes vorsieht, zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen.

Unterabschnitt 2

Ausschreibung

§ 11

(1) Pfarrstellen, die nicht besetzt sind oder bei denen der Zeitpunkt ihres Freiwerdens feststeht, sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Bewerbung auszuschreiben, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Erfolgen auf die erste Ausschreibung keine Bewerbungen, so ist die Pfarrstelle spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut auszuschreiben. Erfolgt auf die erste Ausschreibung nur eine Bewerbung, kann der Kirchenvorstand eine erneute Ausschreibung spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist beantragen.

(3) Bleiben zwei Ausschreibungen ohne Erfolg, so entscheidet die Kirchenleitung über die Verwaltung der Pfarrstelle (§§ 28 und 32 b).

§ 12

Die Ausschreibung und Wiederbesetzung einer Pfarrstelle kann durch die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Kirchenvorstand mit der Erteilung eines zusätzlichen Dienstauftrages verbunden werden.

§ 13

(1) Die Ausschreibung einer Pfarrstelle ist nicht erforderlich, wenn der Kirchenvorstand mit der nach § 22 Abs. 2 erforderlichen Mehrheit beantragt, die Pfarrerin oder den Pfarrer, die oder der die Pfarrstelle verwaltet, zur Inhaberin oder zum Inhaber der Pfarrstelle zu ernennen; § 26 gilt entsprechend.

(2) Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Dekanatsynodalvorstand die Ausschreibung und Wiederbesetzung einer Pfarrstelle aussetzen, wenn

- a) die Pfarrstelle verändert oder aufgehoben werden soll,
- b) die Pfarrstelle nicht mehr den Erfordernissen des § 4 entspricht,
- c) die Verletzung der Pfarrstelle auch ohne förmliche Besetzung gewährleistet ist.

(3) Die Entscheidung ist dem Kirchenvorstand mit Angabe von Gründen mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, für welchen Zeitraum die Besetzung ausgesetzt wird.

Unterabschnitt 3

Bewerbung

§ 14

(1) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf Lebenszeit kann sich um eine Pfarrstelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bewerben. Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare können sich nach Ablauf ihrer Probezeit bewerben (§ 60 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes).

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau angehören, können sich ebenfalls bewerben, wenn

- a) sie die Anstellungsfähigkeit für die Ernennung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau besitzen (§ 2 des Pfarrdienstgesetzes),
- b) die Kirchenleitung ihre Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Aussicht gestellt hat.

(3) Die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst für die Bewerbung um eine Pfarrstelle bleiben unberührt.

§ 15

(1) Bewerbungen müssen schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der Ausschreibung der Pfarrstelle im Amts-

blatt auf dem Dienstweg bei der Kirchenleitung eingereicht werden, die nachträgliche Bewerbungen zulassen kann.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer können sich gleichzeitig um höchstens drei Pfarrstellen bewerben.

(3) Die Kirchenverwaltung prüft die Zulässigkeit der Bewerbungen. Die Kirchenleitung kann die Liste der Bewerberinnen und Bewerber ergänzen.

§ 16

(1) Vor Ausschreibung einer Pfarrstelle hat der Kirchenvorstand zusammen mit der Pröpstin oder dem Propst eine Bilanzierung der Gemeindegemeinschaft einschließlich der Erstellung eines Aufgabenprofils vorzunehmen; der Dekanatsynodalvorstand ist zu beteiligen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan erörtert mit dem Kirchenvorstand die Bewerbungen im Hinblick auf die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber und die besonderen Verhältnisse und Anforderungen in der Gemeinde. Der Kirchenvorstand kann eine Ergänzung der Liste der Bewerberinnen und Bewerber beantragen; § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 bleiben unberührt.

Unterabschnitt 4

Wahl durch die Kirchengemeinde

§ 17

Das Wahlrecht der Kirchengemeinde wird durch den Kirchenvorstand ausgeübt.

- a) Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber

§ 18

(1) Der Kirchenvorstand führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Gespräch über die Gemeinde, den Dienst, der von der Pfarrerin oder von dem Pfarrer erwartet wird, und die Person der Bewerberin oder des Bewerbers. Jeder eingeladenen Bewerberin und jedem eingeladenen Bewerber sind die notwendigen Reisekosten durch die Kirchengemeinde zu erstatten.

(2) Liegen mehr als drei Bewerbungen vor, so kann der Kirchenvorstand nach den Vorstellungsgesprächen mit allen Bewerberinnen und Bewerbern mindestens drei Bewerberinnen oder Bewerber in die engere Wahl ziehen. Dies geschieht in geheimer Abstimmung, wobei die in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber jeweils mindestens ein Drittel der Stimmen der Anwesenden erhalten müssen.

§ 19

(1) Der Kirchenvorstand soll die Bewerberinnen und Bewerber vor der Wahl in geeigneter Weise der Gemeinde und dem Mitarbeiterkreis bekannt machen.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht um Stimmen werben oder die Wahl auf andere Weise beeinflussen.

- b) Die Wahl

§ 20

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Wahl. Sie oder er setzt im Benehmen mit dem Kirchenvorstand den Tag der Wahl fest.

(2) Die Wahl soll binnen drei Monaten nach Eingang der Liste der Bewerberinnen und Bewerber stattfinden. Die

Kirchenverwaltung kann die Frist auf Antrag des Kirchenvorstandes einmal bis auf sechs Monate verlängern. Findet die Wahl innerhalb dieser Frist nicht statt, so gilt die Wahl als nicht zustande gekommen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes lädt die wahlberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl ein und unterrichtet die Dekanin oder den Dekan über die ordnungsgemäße Einladung. Die Einladung muss nachweisbar sein. Die Mitglieder der Kirchenvorstände pfarramtlich verbundener Kirchengemeinden sind zu einer gemeinsamen Wahl einzuladen.

(4) Nicht wahlberechtigt sind

- a) Pfarrerinnen und Pfarrer einer anderen Kirchengemeinde, die dem Kirchenvorstand als beauftragte Vertreterinnen und Vertreter im Pfarramt angehören (§ 30 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung),
- b) Mitglieder des Kirchenvorstandes, die nach § 42 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung nicht an der Wahl teilnehmen dürfen.

§ 21

(1) Die Wahl kann nur stattfinden, wenn mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher (§§ 9 und 10 der Kirchengemeindewahlordnung) einschließlich der berufenen Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher anwesend sind; Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, die nach § 20 Abs. 4 b nicht wahlberechtigt sind, werden nicht mitgezählt. Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden gilt Satz 1 für jeden beteiligten Kirchenvorstand.

(2) Für die Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet, dem die Dekanin oder der Dekan, die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden die Vorsitzenden der Kirchenvorstände, und eine Schriftführerin oder ein Schriftführer angehören, die oder der vom Kirchenvorstand, bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden von den Kirchenvorständen gemeinsam, bestimmt wird.

§ 22

(1) Die Wahl ist geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen.

(2) Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes oder der Kirchenvorstände pfarramtlich verbundener Kirchengemeinden erhalten hat. Diese Zahl ergibt sich aus der Summe

- a) der Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher nach den §§ 9 und 10 der Kirchengemeindewahlordnung,
- b) der Zahl der berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes,
- c) der Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer und Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, die eine in der Gemeinde errichtete Pfarr- oder Pfarrvikarstelle innehaben oder verwalten (§ 30 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung),
- d) der Zahl der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare und Pfardiakone, die zur Mithilfe im pfarramtlichen Dienst in die Gemeinde entsandt sind (§ 30 Abs. 1 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung), und der übergemeindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer, die gemäß § 30 Abs. 3 der Kirchengemeindeordnung dem Kirchenvorstand angehören.

(3) Wird die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist die Wahl zu wiederholen. Wird die erforderliche Mehrheit auch im dritten Wahlgang nicht erreicht, so ist die Wahl innerhalb von sechs Wochen zu wiederholen. Wird auch bei der erneuten Wahl die erforderliche Mehrheit im dritten Wahlgang nicht erreicht, so kann die Kirchenleitung nach Anhören des Kirchenvorstandes die Pfarrstelle erneut ausschreiben oder gemäß § 25 Abs. 1 besetzen.

(4) Stimmzettel, die keinen oder mehrere Namen enthalten, oder Namen, die nicht auf der Liste der Bewerberinnen und Bewerber stehen oder unleserlich sind, sind ungültig. Bei Zweifeln über die Gültigkeit des Stimmzettels entscheidet der Wahlvorstand. Seine Entscheidung ist mit Begründung in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 23

(1) Über die Durchführung und das Ergebnis der Wahl ist von der Schriftführerin oder von dem Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Wahl namentlich aufzuführen sind. Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlvorstand die Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Niederschrift zu vermerken, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Dekanin oder der Dekan nimmt die Unterlagen der Wahl in Verwahrung.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde, bei pfarramtlicher Verbindung allen beteiligten Gemeinden, im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben. Dabei ist auf die Möglichkeit des Einspruchs gemäß Absatz 3 hinzuweisen.

(3) Jedes nach der Kirchengemeindewahlordnung wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde kann innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Wahl einlegen. Für das Einspruchsverfahren gilt § 27.

c) Bestätigung der Wahl

§ 24

(1) Erfolgt kein Einspruch, so teilt der Kirchenvorstand der Gewählten oder dem Gewählten das Ergebnis der Wahl schriftlich mit. Diese oder dieser hat binnen zwei Wochen schriftlich zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. Die Annahme ist bindend.

(2) Ist die Einspruchsfrist abgelaufen, legt die Dekanin oder der Dekan die Wahlunterlagen der Kirchenleitung vor.

(3) Die Kirchenleitung bestätigt die Wahl, indem sie die gewählte Pfarrerin zur Inhaberin oder den gewählten Pfarrer zum Inhaber der Pfarrstelle ernannt, auf die sie oder er gewählt worden ist. Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst wird zur Verwalterin oder zum Verwalter der Pfarrstelle ernannt (§ 5 des Kirchengesetzes über die Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst).

(4) Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn

- a) das Besetzungsverfahren gesetzwidrig war,
- b) ein Einspruch gegen die Wahl begründet ist.

(5) Wird die Wahl nicht bestätigt, so entscheidet die Kirchenleitung darüber, an welcher Stelle das Besetzungsverfahren wieder aufgenommen wird. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Gewählte die Wahl nicht annimmt oder innerhalb der Frist keine Erklärung abgibt.

§ 25

(1) Wenn die Wahl gemäß § 20 Abs. 2 oder § 22 Abs. 3 nicht zustande gekommen ist, so kann die Kirchenleitung nach Anhören des Kirchenvorstandes eine Bewerberin zur Inhaberin oder einen Bewerber zum Inhaber der Pfarrstelle ernennen. Eine solche Besetzung gilt nicht als Besetzung durch die Kirchenleitung im Sinne von § 9 Abs. 1.

(2) Macht die Kirchenleitung von ihrem Ernennungsrecht keinen Gebrauch, so entscheidet sie über die Verwaltung der Pfarrstelle gemäß § 28.

Unterabschnitt 5

Besetzung durch die Kirchenleitung

§ 26

(1) Erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle gemäß § 9 Abs. 1 durch die Kirchenleitung, so wählt sie nach Anhören des Kirchenvorstandes (§ 16) eine Bewerberin oder einen Bewerber aus und stellt sie oder ihn der Gemeinde vor. Dabei ist auf die Möglichkeit des Einspruchs gemäß Absatz 2 hinzuweisen.

(2) Jedes nach der Kirchengemeindewahlordnung wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde kann innerhalb von zwei Wochen nach der Vorstellung der Bewerberin oder des Bewerbers gegen deren oder dessen vorgesehene Ernennung zur Inhaberin oder zum Inhaber der Pfarrstelle Einspruch einlegen. Für das Einspruchsverfahren gilt § 27.

(3) Erfolgt kein Einspruch oder werden die Einsprüche zurückgewiesen, so ernennt die Kirchenleitung die Pfarrerin oder den Pfarrer zum Inhaber der Pfarrstelle.

Unterabschnitt 6

Verfahren bei Einsprüchen

§ 27

(1) Einsprüche gemäß § 23 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 sind schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan einzulegen und zu begründen. Sie können nur auf folgende Gründe gestützt werden:

- a) Gesetzwidrigkeit des Besetzungsverfahrens,
- b) erhebliche Bedenken gegen Lehre und Lebensführung,
- c) wesentlich eingeschränkte Dienstfähigkeit.

(2) Über Einsprüche entscheidet die Kirchenleitung nach Anhören des Kirchenvorstandes und der betroffenen Pfarrerin oder des betroffenen Pfarrers. Bei Einsprüchen aus Gründen der Lehre soll eine Stellungnahme des Kollegiums für theologische Lehrgespräche eingeholt werden.

Unterabschnitt 7

Verwaltung von Pfarrstellen und Pfarrvikarstellen

§ 28

(1) Kann eine Pfarrstelle nicht besetzt werden, so kann die Kirchenleitung eine Pfarrerin, einen Pfarrer, eine Pfarrvikarin oder einen Pfarrvikar nach Anhören des Kirchenvorstandes mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragen. Pfarrerrinnen oder Pfarrer, die im vorangegangenen Besetzungsverfahren nicht zur Inhaberin oder zum Inhaber der Pfarrstelle ernannt werden konnten, dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in dieser Gemeinde beauftragt werden.

(2) Der Auftrag ist auf die Dauer von höchstens fünf Jahren zu befristen; er kann verlängert werden. Die Stelle kann für die Dauer der Verwaltung nicht ausgeschrieben werden.

(3) Über die Verwaltung von Pfarrvikarstellen entscheidet die Kirchenleitung nach Anhören des Kirchenvorstandes.

Abschnitt 3

Besetzung von übergemeindlichen Pfarrstellen

§ 29

(1) Pfarrstellen bei Dekanaten, bei Kirchlichen Verbänden und bei der Gesamtkirche (übergemeindliche Pfarrstellen) werden durch die Kirchenleitung besetzt. Die Übertragung kann gemäß § 3 a Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes zeitlich begrenzt werden.

(2) Für Ausschreibung und Bewerbung gelten sinngemäß die Vorschriften für Gemeindepfarrstellen.

(3) Für die Verwaltung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Dekanaten und Kirchlichen Verbänden gilt § 28 entsprechend.

§ 30

(1) Ist eine Pfarrstelle bei einem Dekanat zu besetzen, so erörtert die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst mit dem Dekanatssynodalvorstand die eingegangenen Bewerbungen. Der Dekanatssynodalvorstand soll die Bewerberinnen und Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung einladen. Er kann eine Ergänzung der Liste der Bewerberinnen und Bewerber beantragen. Die Kirchenleitung wählt nach Anhören des Dekanatssynodalvorstandes eine Bewerberin oder einen Bewerber aus und teilt ihre Entscheidung dem Dekanatssynodalvorstand schriftlich mit. Dabei ist auf die Möglichkeit des Einspruchs hinzuweisen.

(2) Jedes Mitglied des Dekanatssynodalvorstandes kann innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung der Kirchenleitung gegen die in Aussicht genommene Ernennung einer Bewerberin zur Inhaberin oder eines Bewerbers zum Inhaber der Pfarrstelle bei der Kirchenleitung Einspruch einlegen. Für die Begründung des Einspruchs gilt § 27 Abs. 1.

(3) Über Einsprüche entscheidet die Kirchenleitung nach Anhören des Dekanatssynodalvorstandes und der betroffenen Pfarrerin oder des betroffenen Pfarrers. Bei Einsprüchen aus Gründen der Lehre soll eine Stellungnahme des Kollegiums für theologische Lehrgespräche eingeholt werden.

(4) Wird dem Einspruch stattgegeben, ist das Besetzungsverfahren wieder aufzunehmen.

(5) Erfolgt kein Einspruch oder werden die Einsprüche zurückgewiesen, ernennt die Kirchenleitung die Pfarrerin zur Inhaberin oder den Pfarrer zum Inhaber der Pfarrstelle.

§ 31

(1) Für die Besetzung von Pfarrstellen, die bei mehreren Dekanaten errichtet sind, gilt § 30 entsprechend.

(2) Die Aufgaben des Dekanatssynodalvorstandes werden von den beteiligten Dekanatssynodalvorständen gemeinsam wahrgenommen, die zu ihrer ersten Sitzung von der Kirchenleitung einberufen werden. Die Dekanatssynodalvorstände wählen für die gemeinsame Beratung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Bei den Beratungen ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern jedes

beteiligten Dekanatsynodalvorstandes erforderlich. Im Übrigen gilt § 23 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 der Dekanatsynodalordnung entsprechend.

§ 32

Für die Besetzung von Pfarrstellen bei einem Kirchlichen Verband gilt § 30 mit der Maßgabe, dass anstelle des Dekanatsynodalvorstandes der Verbandsvorstand zu beteiligen ist.

Abschnitt 3 a

Besetzung von Dekanspfarrstellen

§ 32 a

(1) Die Dekanspfarrstellen werden im Zusammenwirken von Dekanatsynode und Kirchenleitung nach Anhörung des Kirchenvorstandes besetzt.

(2) Eine Dekanspfarrstelle ist im Sinne dieses Gesetzes besetzt, sobald die Kirchenleitung die von der Dekanatsynode gewählte Pfarrerin zur Dekanin oder den von der Dekanatsynode gewählten Pfarrer zum Dekan ernannt hat. Eine nicht besetzte Dekanspfarrstelle wird von der stellvertretenden Dekanin oder vom stellvertretenden Dekan verwaltet. Ist auch das Amt der stellvertretenden Dekanin oder des stellvertretenden Dekans unbesetzt, so beauftragt die Kirchenleitung nach Anhörung des Dekanatsynodalvorstandes und des Kirchenvorstandes eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit der Verwaltung der Dekanspfarrstelle.

§ 32 b

(1) Dekanspfarrstellen, die nicht besetzt sind oder bei denen der Zeitpunkt ihres Freiwerdens feststeht, sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Bewerbung auszuschreiben, es sei denn, die Kirchenleitung schlägt im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand die Wiederwahl der bisherigen Dekanin oder des bisherigen Dekans vor.

(2) Erfolgen auf die erste Ausschreibung keine Bewerbungen, so ist die Dekanspfarrstelle spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut auszuschreiben. Erfolgt auf die erste Ausschreibung nur eine Bewerbung, kann die Dekanspfarrstelle spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut ausgeschrieben werden.

§ 32 c

(1) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf Lebenszeit, die oder der das Recht zur Bewerbung um eine volle Planstelle hat, kann sich um eine Dekanspfarrstelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bewerben.

(2) Für die Bewerbung gilt die Vorschrift des § 15 sinngemäß.

Abschnitt 4

Teilstellen und gemeinsame Versehung einer Stelle (Stellenteilung)

§ 32 d

(1) Für die Errichtung, Ausschreibung, Besetzung und Verwaltung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag (Teilstellen) gelten die Vorschriften für Stellen mit vollem Dienstauftrag. Für bewegliche Pfarrvikarstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag im gesamtkirchlichen Stellenplan gilt § 3 Abs. 6.

(2) Teilpfarrstellen werden nach dem gleichen Modus (A, B und C) besetzt wie ganze Pfarrstellen. Sie können einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Teildienstverhältnis oder einer Pfarrerin oder einem Pfarrer mit vollem Dienstverhältnis für die Dauer einer Teilbeschäftigung von mindestens fünf Jahren als Inhaberin oder Inhaber übertragen werden. Der Umfang des Teildienstverhältnisses oder der Teilbeschäftigung muss dem Umfang der Teilpfarrstelle entsprechen.

(3) Die Kirchenleitung kann die Ausschreibung und Wiederbesetzung von zwei benachbarten Teilpfarrstellen aussetzen, um eine gemeinsame Verwaltung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit vollem Dienstauftrag zu ermöglichen. Sie entscheidet im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen und im Benehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand.

§ 32 e

(1) Zwei Pfarrerinnen und Pfarrer können eine Pfarr- oder Pfarrvikarstelle mit jeweils der Hälfte des vollen Dienstes gemeinsam verwalten. In geeigneten Fällen können auch drei Pfarrerinnen und Pfarrer zwei benachbarte Pfarr- oder Pfarrvikarstellen mit jeweils zwei Drittel des vollen Dienstes gemeinsam verwalten. Für die Erteilung des Dienstauftrages gelten die §§ 28 und 29 Abs. 3 entsprechend.

(2) Die Kirchenleitung kann die Ausschreibung und Wiederbesetzung einer Pfarrstelle aussetzen, um eine gemeinsame Verwaltung nach Absatz 1 zu ermöglichen. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und im Benehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand, bei übergemeindlichen Pfarrstellen im Benehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand oder mit dem Verbandsvorstand.

(3) Sind Pfarrerinnen oder Pfarrer, die eine ganze Pfarr- oder Pfarrvikarstelle versehen, zur Hälfte vom Dienst freigestellt, kann die Kirchenleitung einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer für die Dauer der Freistellung einen halben Dienstauftrag zur Verwaltung der Stelle erteilen. Die §§ 28 und 29 Abs. 3 gelten entsprechend.

(4) Wird im Fall des Absatz 3 die Ehepartnerin oder der Ehepartner mit der Verwaltung der Stelle beauftragt, erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den halben Dienstbezügen der Ehepartner. Die Zulage vermindert sich durch das Aufrücken eines Ehepartners in die nächste Dienstaltersstufe.

(5) Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Stelle gemeinsam versehen, vertreten sich gegenseitig, soweit nicht aus dienstlichen oder persönlichen Gründen eine andere Regelung erforderlich ist.

§ 32 f

(1) Eine Pfarrerin und ein Pfarrer können sich als Ehepaar gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben. Ist die Pfarrstelle durch Wahl der Kirchengemeinde zu besetzen, können sie nur gemeinsam gewählt werden.

(2) Die Ehepartner werden zu gemeinsamen Inhabern der Pfarrstelle mit jeweils der Hälfte des vollen Dienstes ernannt, soweit nicht ein Einspruch nach § 27 Abs. 1 begründet ist, der sich gegen einen der beiden Ehepartner richtet. Übernimmt ein Ehepartner für die Dauer der Beurlaubung des anderen Ehepartners die Vertretung, erhält er die vollen Dienstbezüge.

(3) Die Ehepartner verlieren ihre Rechte als gemeinsame Inhaber der Pfarrstelle, wenn die Rechte eines Ehepartners als Mitinhaber der Pfarrstelle erlöschen, die Ehepartner die

häusliche Gemeinschaft aufgeben oder ein gerichtliches Verfahren zur Scheidung der Ehe anhängig wird. Die Kirchenverwaltung stellt den Zeitpunkt fest, zu dem der Verlust der in Satz 1 genannten Rechte eingetreten ist.

(4) Für die Versetzung eines Ehepartners oder beider Ehepartner aus der Pfarrstelle gelten die Vorschriften des Pfarrergesetzes.

Abschnitt 5

Schlussvorschriften

§ 33

Die überkommenen Rechte von Kirchengemeinden besonderer Art (Artikel 3 Abs. 7 der Kirchenordnung) zur Besetzung ihrer Pfarrstellen werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

§ 34

Zur Vereinheitlichung des Besetzungsrechts ist die Aufhebung der noch bestehenden Patronate anzustreben, die nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Berechtigten erfolgen soll.

§ 35

(1) Die Kirchenleitung kann nach Anhören des Kirchenvorstandes ein Patronat aufheben, wenn die Inhaberin oder der Inhaber des Patronats nicht mehr zu ermitteln ist oder wegen räumlicher Entfernung oder aus sonstigen Gründen keine Verbindung mehr zur Patronatsgemeinde hat.

(2) Nach dem Erlöschen des Patronats erfolgt die erste Besetzung der Pfarrstelle durch Wahl der Kirchengemeinde (Besetzungsmodus A).

§ 36

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Pfarrstellengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1978 (ABl. 1978 S. 166), zuletzt geändert am 4. Dezember 2003 (ABl. 2003 S. 95), außer Kraft.

D a r m s t a d t , den 12. Dezember 2003

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

Nr. 94 Dekanatssynodalordnung (DSO).

Vom 26. November 2003. (ABl. S. 87)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Abgrenzung des Dekanats

§ 1

(1) Der Bereich eines Dekanats richtet sich nach den Gegebenheiten regionaler Zusammengehörigkeit.

(2) Das Dekanat ist dabei in Grenzen zu halten, die seinen Aufgaben nach Artikel 20 der Kirchenordnung angemessen sind.

§ 2

Über die Neubildung, Grenzveränderung oder Auflösung von Dekanaten beschließt die Kirchenleitung, wenn die beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatssynoden zustimmen, andernfalls die Kirchensynode. Werden Dekanatsgrenzen durch Veränderung von Kirchengemeindegrenzen verändert, so ist nach § 14 der Kirchengemeindeordnung zu verfahren.

§ 3

Kommt bei der Neubildung, Veränderung oder Auflösung von Dekanaten eine Einigung zwischen den Beteiligten über eine etwa erforderliche Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet hierüber nach Anhören der beteiligten Dekanatssynodalvorstände die Kirchenleitung.

Abschnitt 2

Die Dekanatssynode

Unterabschnitt 1

Zusammensetzung und Tagungen

§ 4

(1) Zusammensetzung und Bildung der Dekanatssynode richten sich nach Artikel 21 Abs. 2 der Kirchenordnung und nach den Bestimmungen der Dekanatssynodalwahlordnung.

(2) Bei ihrem ersten Zusammentreten berichtet die oder der Vorsitzende der Dekanatssynode über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlen durch den Dekanatssynodalvorstand. Die Dekanatssynode prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und stellt diese fest.

(3) Mit der Berufung eines gewählten stellvertretenden Mitgliedes nach § 3 der Dekanatssynodalwahlordnung erlöschen seine Rechte aus der Wahl. Berufene Mitglieder haben keine Stellvertreterinnen und keine Stellvertreter.

(4) Gewählte oder berufene Mitglieder, die fortgesetzt verhindert sind, an der Arbeit der Dekanatssynode teilzunehmen, haben die Pflicht, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekanatssynodalvorstand ihr Amt zur Verfügung zu stellen.

(5) Verliert ein Mitglied der Dekanatssynode die Voraussetzung der Wählbarkeit nach § 2 Abs. 5 der Dekanatssynodalwahlordnung, so scheidet es aus der Dekanatssynode aus.

(6) Die Zugehörigkeit zur Dekanatssynode endet für gewählte Mitglieder und stellvertretende Mitglieder mit dem Ausscheiden aus ihrer Kirchengemeinde.

(7) Wird in einer Kirchengemeinde eine Pfarr- oder Pfarrvikarstelle neu errichtet, so hat der Kirchenvorstand binnen drei Monaten für den Rest der Wahlzeit der Dekanatssynode Nachwahlen gemäß § 2 Abs. 1 der Dekanatssynodalwahlordnung vorzunehmen.

§ 5

(1) Die Mitglieder der Dekanatssynode sind bei ihrem Eintritt in die Synode von der oder dem Vorsitzenden nach Artikel 23 Abs. 2 der Kirchenordnung zu verpflichten.

(2) Die Verweigerung des Versprechens schließt die Mitgliedschaft in der Synode aus.

§ 6

(1) Das Stimmrecht der Synodalen ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht verhinderteter Pfarrerrinnen und Pfarrer kann nicht auf andere Pfarrerrinnen und Pfarrer übertragen werden.

(2) Jede und jeder Synodale hat nur eine Stimme. Dies gilt auch für Personen, die Pfarr- oder Pfarrvikarstellen innehaben oder verwalten, zu deren Bezirk mehrere pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden gehören oder denen neben ihrer Stelle zugleich die Verwaltung einer derzeit oder dauernd unbesetzten Pfarr- oder Pfarrvikarstelle in demselben Dekanat übertragen ist. Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer auf Dauer eine unbesetzte Stelle in einem anderen Dekanat mitzuverwalten, so kann sie oder er auch Mitglied in der dortigen Dekanatsynode sein.

§ 7

(1) Die Dekanatsynode tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Bei Bedarf können weitere Tagungen einberufen werden. Eine Tagung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen.

(2) Die Tagungen beginnen mit einem Gottesdienst oder einer Andacht und werden mit Gebet geschlossen. In den Gottesdiensten der Gemeinden des Dekanats wird der Synode fürbittend gedacht.

§ 8

(1) Der Dekanatsynodalvorstand bestimmt Ort und Zeit der Tagung der Synode und stellt die Tagesordnung fest. Die oder der Vorsitzende lädt die Synodalen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung ein und teilt die Tagesordnung mit. Anträge von Kirchenvorständen oder von mindestens fünf Mitgliedern der Dekanatsynode, die spätestens eine Woche vor der Synodaltagung bei dem Dekanatsynodalvorstand eingegangen sind, müssen noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Ergänzung der Tagesordnung ist den Synodalen mitzuteilen. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss der Dekanatsynode verhandelt werden. Über solche Gegenstände darf jedoch nur ein Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

(2) Für verhinderte gewählte Mitglieder sind die für sie gewählten stellvertretenden Mitglieder einzuladen. Die in Absatz 1 genannte Frist gilt hierbei nicht. Bei der Einladung sind ferner die §§ 4 und 5 der Dekanatsynodalwahlordnung zu beachten.

(3) Die erste Tagung der Dekanatsynode nach ihrer Neuwahl wird durch den bisherigen Dekanatsynodalvorstand vorbereitet. Er führt auf dieser Tagung die Geschäfte bis zur Beendigung der Wahl des gesamten neuen Vorstandes. Die Vorstandswahl muss unmittelbar nach der Verpflichtung der Synodalen vorgenommen werden.

Unterabschnitt 2 Geschäftsordnung

§ 9

Die Verhandlungen der Dekanatsynode sind öffentlich, soweit diese nicht anders beschließt.

§ 10

(1) Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Synode. Sie oder er wird dabei von den übrigen Mitgliedern des Dekanatsynodalvorstandes unterstützt. Zu Beginn der Tagung stellt sie oder er die Beschlussfähigkeit fest und regelt die Protokollführung.

(2) Die Dekanatsynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Tagung festgestellt, so gilt sie als fortbestehend, solange ein Antrag auf erneute Feststellung nicht gestellt ist oder sich bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussunfähigkeit ergibt. Auf die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse ist die später festgestellte Beschlussunfähigkeit ohne Einfluss.

§ 11

(1) Die oder der Vorsitzende erteilt den Synodalen das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen. Den Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenleitung, der Pröpstin oder dem Propst und der Dekanin oder dem Dekan ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(2) Zu Berichtigungen tatsächlicher Art und zu persönlichen Erklärungen kann die oder der Vorsitzende auch außer der Reihe das Wort erteilen. Zu Anträgen zur Geschäftsordnung soll sie oder er jederzeit das Wort erteilen; jedoch darf hierdurch eine Rednerin oder ein Redner nicht unterbrochen werden.

(3) Die Synode kann auf Antrag die Redezeit beschränken oder die Rednerliste schließen.

(4) Vor dem Schluss einer Aussprache ist einer Berichtserstatterin oder einem Berichtserstatter auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(5) Die Beratung eines Verhandlungsgegenstandes ist geschlossen, wenn die oder der Vorsitzende nach Erledigung der Wortmeldungen den Schluss der Aussprache festgestellt hat.

§ 12

(1) Jede zur Abstimmung gestellte Frage ist von der oder dem Vorsitzenden so zu fassen, dass über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

(2) Bei Änderungsanträgen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Sind Anträge auf Änderung eines Hauptantrages angenommen, so kommt der Hauptantrag mit diesen Änderungen zur Abstimmung.

(3) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern die Synode nicht schriftliche Abstimmung beschließt.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Wer an dem Gegenstand der Verhandlung im Sinne von § 42 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung persönlich beteiligt ist, darf bei der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend sein. Auf ihr oder sein Verlangen ist sie oder er vorher zu hören.

§ 13

(1) Die Wahlen zur Kirchensynode und zum Dekanatsynodalvorstand sowie die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. In anderen Fällen kann durch Zuruf gewählt werden, wenn niemand widerspricht.

(2) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.

(3) Erreicht bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende.

(4) Personelle Entscheidungen gelten als Wahl.

(5) Wer für eine Wahl vorgeschlagen wird, darf bei der Beratung nicht anwesend sein. Vor Eintritt in die Beratung ist den Vorgeschlagenen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. Die Beratung findet alsdann in nichtöffentlicher Sitzung statt. An der Wahlhandlung nehmen die Vorgeschlagenen teil.

§ 14

(1) Über die Verhandlungen der Dekanatsynode ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese soll enthalten: Tag und Ort, Zahl der gesetzlichen und der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die wörtliche Wiedergabe der Anträge und Beschlüsse sowie bei Abstimmungen und Wahlen das Stimmenverhältnis.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Dekanatsynodalvorstandes und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

(3) Eine Abschrift der Niederschrift ist der Kirchenleitung und der zuständigen Pröpstin oder dem zuständigen Propst zu übersenden.

Unterabschnitt 3

Aufgaben und Befugnisse der Dekanatsynode

§ 15

(1) Die Dekanatsynode hat die in Artikel 22 der Kirchenordnung genannten Aufgaben.

(2) Sie hat insbesondere

- a) die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander und mit den übergemeindlichen Diensten im Dekanat zu fördern; sie trägt daher auch Verantwortung für die Entwicklung der kirchlichen Handlungsfelder im Dekanat;
- b) den Dekanatsynodalvorstand, die Dekanin oder den Dekan und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter sowie die von ihr zu entsendenden Mitglieder der Kirchensynode und deren stellvertretende Mitglieder zu wählen;
- c) den Bericht des Dekanatsynodalvorstandes entgegenzunehmen, zu beraten und entsprechende Maßnahmen zu beschließen;
- d) auf das gottesdienstliche und gemeindliche Leben im Dekanat zu achten und darüber zu wachen, dass die kirchlichen Ordnungen in den Gemeinden eingehalten und einheitlich angewandt werden;
- e) bei der ausreichenden kirchlichen Versorgung der Gemeinden mitzuwirken sowie für besondere Aufgaben des Dekanats die erforderlichen Kräfte zu berufen;
- f) die Verantwortung in Dekanat und Gemeinden für Diakonie und Weltmission, für die Gemeinden in der Diaspora und die ökumenische Gemeinschaft der Christenheit zu stärken und dafür einzutreten, dass der missionarische und diakonische Auftrag der Kirche in der Öffentlichkeit zur Geltung kommt; soweit dies die Möglichkeiten der einzelnen Gemeinden übersteigt, soll sie dazu gemeinsame Einrichtungen schaffen und übergemeindliche Veranstaltungen durchführen;
- g) sich der christlichen Erziehung der Jugend anzunehmen und die Jugendarbeit zu fördern;
- h) Vorlagen der Kirchensynode, der Kirchenleitung und des Dekanatsynodalvorstandes zu erledigen sowie über Anträge der Gemeinden und der Synodalen zu Gegenständen der Tagesordnung zu beschließen;

i) zur Durchführung einzelner Aufgaben im Dekanat Ausschüsse zu bestellen, in sie können auch Gemeindeglieder berufen werden, die nicht der Dekanatsynode angehören, aber die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand besitzen;

k) Dekanatsatzungen zu beschließen;

l) den Haushaltsplan des Dekanats im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung festzustellen sowie die Jahresrechnung des Dekanats abzunehmen und vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Entlastung zu erteilen;

m) die Verwaltung der Dekanatskasse gemäß § 41 der Kirchengemeindeordnung zu regeln;

n) über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zu beschließen;

o) über Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften zu beschließen.

(3) Beschlüsse, die die Dekanatsynode im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der gesamtkirchlichen Ordnungen fasst, sind für die Gemeinden des Dekanats vorbehaltlich Artikel 3 Abs. 5 und 7 der Kirchenordnung verbindlich.

(4) Einrichtungen und sonstige Angelegenheiten eines Dekanats, die einer rechtlichen Ordnung bedürfen, sind durch Dekanatsatzungen zu regeln. Satzungen sind eine Woche lang in den Kirchengemeinden des Dekanats zur Einsichtnahme offen zu legen. Dies ist den Gemeinden im Gottesdienst oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 16

(1) Soweit die Dekanatsynode Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten fasst, bedürfen diese der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung und werden erst mit deren Erteilung wirksam:

a) Feststellung des Dekanatshaushaltsplanes;

b) Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften;

d) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

e) Gründung und Unterhaltung von Einrichtungen des Dekanats;

f) Dekanatsatzungen.

(2) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Genehmigungsbefugnisse nach Absatz 1 ganz oder teilweise übertragen. Die Regelungen des Verbandsgesetzes bleiben unberührt.

§ 17

(1) Gegen die Beschlüsse der Dekanatsynode steht den Betroffenen der Einspruch an die Kirchenleitung zu.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass der angefochtene Beschluss das geltende Recht verletzt.

(3) Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Beschlussfassung zu erheben.

(4) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 18

(1) Beschlüsse der Dekanatsynode, die ihre Befugnisse überschreiten oder das geltende Recht verletzen, hat die Kirchenleitung von Amts wegen oder auf Antrag aufzuheben. Ein Antrag ist binnen eines Monats nach der Beschlussfassung zu stellen. Bis zur Entscheidung kann die Kirchenleitung die Ausführung des Beschlusses aussetzen.

(2) Fasst die Dekanatsynode einen Beschluss, der ihre Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so hat die oder der Vorsitzende die Angelegenheit der Kirchenleitung zu unterbreiten.

Unterabschnitt 4

Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatsynoden
und Schaffung gemeinsamer Einrichtungen

§ 19

(1) Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatsynoden werden von den beteiligten Dekanatsynodalvorständen vorbereitet.

(2) Auf Verlangen der Kirchenleitung muss eine gemeinsame Tagung stattfinden.

(3) Zu Beginn der gemeinsamen Tagung wird die oder der Vorsitzende gewählt. Bis dahin leitet die oder der dem Lebensalter nach älteste Vorsitzende der beteiligten Dekanatsynoden die Verhandlungen.

(4) Die allgemeinen Vorschriften für die Tagungen der Dekanatsynoden gelten entsprechend.

§ 20

Für die Schaffung gemeinsamer Einrichtungen und Organe nach Artikel 26 der Kirchenordnung findet das Verbandsgesetz Anwendung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

Abschnitt 3

Der Dekanatsynodalvorstand

§ 21

(1) Vor Eintritt in das Wahlverfahren beschließt die Dekanatsynode, ob der Dekanatsynodalvorstand aus sieben oder neun Mitgliedern besteht. Danach wählt die Dekanatsynode für die Dauer der Amtsperiode bei ihrem ersten Zusammentreten nach einer Neuwahl aus ihrer Mitte den Dekanatsynodalvorstand.

(2) Zunächst wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende gewählt. Die Vorsitzende soll nicht Pfarrerin und der Vorsitzende nicht Pfarrer sein.

(3) Danach erfolgt die Wahl der Dekanin oder des Dekans, falls diese oder dieser zu demselben Zeitpunkt neu zu wählen ist.

(4) Sodann sind in je einem besonderen Wahlgang und in nachstehender Reihenfolge zu wählen:

- a) die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans;
- b) drei ehrenamtliche Synodale bei sieben Mitgliedern, vier ehrenamtliche Synodale bei neun Mitgliedern; ist die Vorsitzende des Dekanatsynodalvorstandes Pfarrerin oder der Vorsitzende des Dekanatsynodalvorstandes Pfarrer, so ist ein ehrenamtliches Mitglied mehr zu wählen;

c) aus der Mitte der Synode eine Pfarrerin oder ein Pfarrer bei sieben Mitgliedern, zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer bei neun Mitgliedern; ist die Vorsitzende des Dekanatsynodalvorstandes Pfarrerin oder der Vorsitzende des Dekanatsynodalvorstandes Pfarrer, so ist bei sieben Mitgliedern keine weitere Pfarrerin oder kein weiterer Pfarrer, bei neun Mitgliedern nur noch eine weitere Pfarrerin oder ein weiterer Pfarrer zu wählen;

d) die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Dekanatsynodalvorstandes.

(4 a) Auf Vorschlag des Dekanatsynodalvorstandes können durch die Dekanatsynode bis zu drei zusätzliche Mitglieder in den Dekanatsynodalvorstand gewählt werden. Die Zusammensetzung des Dekanatsynodalvorstandes entsprechend dem synodalen Verhältnis zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern sowie anderen Mitgliedern ist zu beachten.

(5) Wiederwahlen sind zulässig.

(6) Kommt die Wahl einer oder eines Vorsitzenden der Dekanatsynode nicht zustande, so übernimmt die Dekanin oder der Dekan den Vorsitz, bis eine Wahl erfolgt ist.

(7) Der Dekanatsynodalvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Der Dekanatsynodalvorstand wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Dekanatsynodalvorstandes der nächsten Synode im Amt.

(9) Übergangsvorschriften für die ergänzenden Wahlen zum Dekanatsynodalvorstand regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand durch Rechtsverordnung.

§ 22

Scheidet die oder der Vorsitzende oder eines der übrigen Mitglieder aus dem Dekanatsynodalvorstand aus, so hat die Dekanatsynode den Vorstand für den Rest der Wahlzeit der Synode durch Nachwahl zu ergänzen.

§ 23

(1) Die Sitzungen des Dekanatsynodalvorstandes werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Dekanatsynodalvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen.

(2) Der Dekanatsynodalvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Außerhalb einer Sitzung ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn nicht innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu setzenden Frist Widerspruch dagegen erhoben wird.

(3) Über die Beschlüsse des Dekanatsynodalvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 24

(1) Der Dekanatsynodalvorstand vertritt das Dekanat und die Dekanatsynode.

(2) Erklärungen des Dekanatsynodalvorstandes im Rechtsverkehr sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gemeinsam mit der Dekanin oder dem Dekan abzugeben.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die das Dekanat Verpflichtungen eingeht, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Dekanin oder den Dekan. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Siegel des Dekanats zu versehen. Dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.

(4) Ist die Dekanin Vorsitzende oder der Dekan Vorsitzender der Dekanatsynode oder vertritt sie als stellvertretende Vorsitzende oder er als stellvertretender Vorsitzender die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, so sind Erklärungen nach Absatz 2 und 3 von ihr oder ihm und einem weiteren Mitglied des Dekanatsynodalvorstandes zu unterzeichnen.

§ 25

(1) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und den Schriftverkehr des Dekanatsynodalvorstandes. Sie oder er ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich.

(2) In seiner Geschäftsführung wird die oder der Vorsitzende insbesondere von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterstützt. Für die weiteren wahrzunehmenden Aufgaben können Ressortzuständigkeiten für die einzelnen Mitglieder des Dekanatsynodalvorstandes gebildet werden. Für die finanziellen Angelegenheiten ist eine Zuständigkeit im Dekanatsynodalvorstand festzulegen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Kein Mitglied des Dekanatsynodalvorstandes darf an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es selbst oder seinen Ehegatten, seine Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder oder Schwiegerkinder betreffen. Die Beachtung dieser Bestimmung ist in der Niederschrift festzuhalten.

(4) Wenn ein Dekanatsynodalvorstand infolge der Vorschrift des Absatzes 3 beschlussunfähig wird, so entscheidet an seiner Stelle der Kirchensynodalvorstand.

§ 26

(1) Der Dekanatsynodalvorstand hat die in Artikel 25 der Kirchenordnung genannten Aufgaben. Er koordiniert die kirchliche Arbeit im Dekanat und plant die gemeinsamen Vorhaben. Er lädt die Vorsitzenden der Kirchenvorstände mindestens zu zwei Arbeitstagungen im Jahr ein. Die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst kann eingeladen werden. Der Dekanatsynodalvorstand arbeitet darüber hinaus mit den Arbeitszentren zusammen und kooperiert mit benachbarten Dekanatsynodalvorständen im Querschnittsbereich.

(2) Er hat außerdem folgende Aufgaben:

- a) Repräsentation der Evangelischen Kirche im Dekanat;
- b) Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit;
- c) vor jeder Neuwahl der Dekanatsynode die Anzahl der in den einzelnen Kirchengemeinden zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Synode festzustellen, sie den Vorsitzenden der Kirchenvorstände mitzuteilen und alsdann die Wahlen zur Dekanatsynode vorzuprüfen;
- d) bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans nach Maßgabe des Artikels 28 der Kirchenordnung mitzuwirken;
- e) den Haushaltsplan des Dekanats im Entwurf aufzustellen und die Jahresrechnung des Dekanats vorzuprüfen;
- f) die Aufsicht über die Dekanatskasse zu führen und diese zu prüfen, soweit die Verwaltung der Kasse nicht einem Rentamt übertragen ist;
- g) bei der Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens der Kirchengemeinden nach den gesamtkirchlichen Vorschriften mitzuwirken;

- h) die Kollektenkassen der Kirchengemeinden zu beaufsichtigen;
- i) Entscheidungen in Personalangelegenheiten zu treffen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dekanats in ihren Dienst einzuweisen und die Aufsicht über sie zu führen, soweit diese nicht der Dekanin oder dem Dekan übertragen sind und mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Dekanats regelmäßige Personalgespräche zu führen, die auf ein Mitglied des Dekanatsynodalvorstandes übertragen werden können;
- j) Gutachten auf Anforderung der Kirchenleitung abzugeben;
- k) über Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsbehelfs vor einem staatlichen Gericht oder Erledigung eines Rechtsstreits durch Vergleich zu beschließen;
- l) über Verpachtung von Grundstücken, An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran zu beschließen;
- m) bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen mitzuwirken;
- n) die pfarramtlichen Dienste in benachbarten Kirchengemeinden durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen und mit Zustimmung der Kirchenleitung zu regeln.

(3) Soweit der Dekanatsynodalvorstand Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten fasst, bedürfen diese der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung und werden erst mit deren Erteilung wirksam:

- a) Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- b) Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsbehelfs vor einem staatlichen Gericht oder Erledigung eines Rechtsstreits durch Vergleich;
- c) Verpachtung von Grundstücken, An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran.

(4) Im Falle des Absatzes 3 Buchstabe a gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Dekanatsynodalvorstandes nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird.

(5) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Genehmigungsbefugnisse nach Absatz 3 ganz oder teilweise übertragen.

§ 27

(1) Der Dekanatsynodalvorstand hat ferner insbesondere

- a) den Kirchenvorständen die für ihren Dienst notwendige Kenntnis der kirchlichen Ordnungen zu vermitteln, sie zu deren sachgemäßer und übereinstimmender Handhabung anzuleiten und sie über wesentliche Vorgänge und Fragen des kirchlichen Lebens zu unterrichten;
- b) die Beschlüsse der Dekanatsynode auszuführen beziehungsweise deren Ausführung durch die Kirchengemeinden zu überwachen;
- c) Unstimmigkeiten, die das Gemeindeleben gefährden, zu schlichten;
- d) die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher an die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern mit dem Recht, Ermahnungen und Warnungen auszusprechen und erforderlichenfalls nach § 50 der Kirchengemeindeordnung einer Kirchenvorsteherin ihr Amt oder einem Kirchenvorsteher sein Amt abzuerkennen;

- e) die Entscheidungen nach § 8 Abs. 1 und 4 der Kirchengemeindeordnung zu treffen;
- f) bei Auflösung eines Kirchenvorstandes nach § 52 der Kirchengemeindeordnung dessen Befugnisse wahrzunehmen.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand und einzelne von ihm beauftragte Mitglieder haben das Recht, an den Sitzungen eines Kirchenvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 27 a

(1) Dem Dekanatssynodalvorstand werden zur Erfüllung seiner Aufgaben ausreichende personelle und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt. Dazu gehören insbesondere:

- a) Fach- und Profilstellen,
- b) eine Verwaltungsfachkraft.

(2) Näheres regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand durch Rechtsverordnung.

§ 28

Entscheidungen, die der Dekanatssynodalvorstand aufgrund kirchengesetzlicher Bestimmungen über Einsprüche oder in Angelegenheiten der §§ 8 und 50 der Kirchengemeindeordnung trifft, sind schriftlich zu begründen und, soweit Beschwerde zulässig, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 29

Auf Beschlüsse des Dekanatssynodalvorstandes finden die Vorschriften der §§ 17 und 18 sinngemäß Anwendung.

§ 30

(1) Nimmt der Dekanatssynodalvorstand außerhalb der Tagung der Synode Aufgaben der Dekanatsynode wahr, so bedarf er der Genehmigung durch die Dekanatsynode bei ihrer nächsten Tagung.

(2) Verweigert die Dekanatsynode die Genehmigung, so werden die Ansprüche Dritter gegenüber dem Dekanat dadurch nicht berührt.

Abschnitt 4

Besondere Bestimmungen

§ 31

Trifft der Dekanatssynodalvorstand eine ihm gesetzlich obliegende Entscheidung binnen einer Frist von drei Monaten nicht, so kann diese Entscheidung nach erfolgloser rechtzeitiger Mahnung vom Kirchensynodalvorstand getroffen werden.

§ 32

(1) Nimmt der Dekanatssynodalvorstand in Fällen, in denen er nach gesetzlicher Vorschrift anzuhören ist, nicht binnen drei

Monaten nach Aufforderung Stellung, so kann die Kirchenleitung nach erfolgloser rechtzeitiger Mahnung ohne die Stellungnahme des Dekanatssynodalvorstandes entscheiden.

(2) In begründeten Fällen soll die Kirchenleitung eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

§ 33

(1) Wenn ein Dekanatssynodalvorstand beharrlich seine Pflichten verletzt, kann er auf Antrag der Kirchenleitung durch einstimmigen Beschluss des Kirchensynodalvorstandes aufgelöst werden. Der Dekanatssynodalvorstand ist vor der Beschlussfassung zu hören.

(2) Gegen den Beschluss ist Beschwerde an das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats zulässig. Hierauf ist in dem Beschluss hinzuweisen.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; jedoch kann die oder der Vorsitzende des Gerichts auf Antrag der Kirchenleitung die sofortige Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses anordnen.

(4) Nach rechtskräftiger Auflösung bestimmt die Kirchenleitung, wer bis zur Neuwahl die Geschäfte des Dekanatssynodalvorstandes führt. Das Gleiche gilt im Falle des Absatzes 3 Halbsatz 2.

§ 34

(1) Einem Mitglied der Dekanatsynode oder des Dekanatssynodalvorstandes kann sein Amt wegen Verlust einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft oder wegen grober Pflichtwidrigkeit aberkannt werden. Die Aberkennung kann auf Antrag der Kirchenleitung nur durch einstimmigen Beschluss des Kirchensynodalvorstandes ausgesprochen werden. Die oder der Betroffene und der Dekanatssynodalvorstand sind vorher zu hören.

(2) Für die oder den Betroffenen und den Dekanatssynodalvorstand gilt § 33 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

Abschnitt 5

Schlussvorschriften

§ 35

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 2004 in Kraft.

(2) Die Dekanatssynodalordnung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1967 S. 233), zuletzt geändert am 20. September 2003 (ABl. 2003 S. 448), tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(3) Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Dekanatssynodalordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

D a r m s t a d t , den 12. Dezember 2003

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 95 Verordnung über die Internetnutzung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Vom 10. August 2001. (KABl. 2004 S. 81)

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über die Regelungen der Anwendung von Elektronischer Datenverarbeitung

in der EKKW vom 29. November 1989 (KABl. S. 140) und § 1 Absatz 2 der Verordnung vom 6. Januar 1978 (KABl. S. 12) über die Zustimmung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 10. November 1977 hat der Rat der Landeskirche am 10. August 2001 die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, die im dienstlichen Interesse das Internet nutzen.

§ 2

Zulässigkeit und Nutzung des Internetanschlusses

Das vertretungsberechtigte Organ einer kirchlichen Körperschaft entscheidet über die Zulassung und den Umfang der Internetnutzung einschließlich der privaten Internetnutzung. Das vertretungsberechtigte Organ kann diese Entscheidung im Rahmen der vorgegebenen Zuständigkeit delegieren.

§ 3

Datenschutz und Datensicherheit

(1) Die Nutzer und Nutzerinnen sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Maßnahmen zur Datensicherheit der Landeskirche einzuhalten. Sie haben die Daten und deren Übertragung vor unbefugter Kenntnisnahme, Veränderung, Zerstörung und Verlust zu schützen.

(2) Für das Intranet der Landeskirche und diesem angeschlossene Rechner werden zur Sicherung und Kontrolle der Daten entsprechende Protokolle durch ein Sicherheitssystem erstellt. Die Protokolle werden mindestens für die Dauer eines Jahres aufbewahrt. Längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

§ 4

Unzulässige Nutzung

(1) Unzulässig ist die Bekanntgabe und Weitergabe eigener Benutzererkennungen (Name) und der dazugehörigen Authentifizierungshilfsmittel (»Passwort«) zur Nutzung durch Dritte.

(2) Grundsätzlich unzulässig ist das Einbringen privater Hard- bzw. Software. Über Ausnahmen entscheidet das vertretungsberechtigte Organ. Die Delegation dieser Entscheidung ist zulässig.

(3) Für E-Mails werden durch das Landeskirchenamt gesonderte Vorschriften erlassen.

§ 5

Mitteilungspflichten

Alle sicherheitsrelevanten Ereignisse (z. B. Verlust oder Veränderung von Daten und Programmen, Verdacht auf Missbrauch der eigenen Benutzererkennung) sind unverzüglich dem zuständigen Kirchlichen Rentamt bzw. dem EDV-Sachgebiet des Landeskirchenamtes zu melden.

§ 6

Verwaltungsordnung und Richtlinien

Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung und Ergänzung erforderlichen Verwaltungsordnungen und Richtlinien.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Der Bischof

Dr. He i n

Nr. 96 Richtlinie über die Vergabe von Mitteln des Umweltfonds.

Vom 20. April 2004. (KABl. S. 82)

§ 1

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck stellt in ihrem Haushalt Mittel zur Förderung von Umweltprojekten zur Verfügung, um Vorhaben von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu fördern oder mit einem Umweltpreis zu honorieren.

§ 2

(1) Beim Landeskirchenamt können Zuschüsse aus dem Umweltfonds für Umweltprojekte, insbesondere aus den Bereichen Umweltbildung, Naturschutz und Umweltmanagement, bis zum 30. September beantragt werden.

(2) Aus dem Umweltfonds können anteilig Sach- und Personalkosten mitfinanziert werden.

(3) Dem Antrag ist eine Konzeption des Umweltprojekts – einschließlich Zeit- und Finanzierungsplan – sowie eine Stellungnahme des Umweltbeauftragten des Kirchenkreises beizufügen.

§ 3

(1) Aus den Mitteln des Umweltfonds wird jährlich ein Umweltpreis der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, insbesondere für ehrenamtliches Engagement im Bereich von Umweltbildung, Naturschutz oder Umweltmanagement, in Höhe von bis 2.000,00 Euro gestiftet.

(2) Vorschläge können beim Landeskirchenamt bis zum 30. Juni eingereicht werden.

(3) Eine vom Ausschuss Umweltverantwortung berufene Jury entscheidet über die Verleihung des Umweltpreises.

(4) Der Umweltpreis wird in einer öffentlichen Veranstaltung überreicht.

§ 4

Der Ausschuss Umweltverantwortung berät das Landeskirchenamt bei der Vergabe der Mittel des Umweltfonds. Die Mittel können zurückgefordert werden, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach Bewilligung nicht abgerufen worden sind.

§ 5

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Dr. K n ö p p e l

Oberlandeskirchenrat

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 97 Ordnung zur Änderung der Ordnung der Zwischenprüfung für Theologiestudierende, der Ordnung des Biblikums, der Ordnung des Praktikums für Theologiestudierende.

Vom 2. März 2004. (ABl. S. 50)

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 15 des Gesetzes über die Ausbildung der Kandidaten für den Pfarrdienst vom 15. Februar 1985 (ABl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 1996 (ABl. S. 283), folgende Ordnung zur Änderung

1. der Ordnung der Zwischenprüfung für Theologiestudierende vom 22. Dezember 1998,
2. der Ordnung des Biblikums vom 21. März 1989, zuletzt geändert am 25. Mai 1999,
3. der Ordnung des Praktikums für Theologiestudierende vom 11. Juli 1995.

Artikel 1

1. Die Ordnung der Zwischenprüfung für Theologiestudierende vom 22. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitungsformel wird »1. Oktober 1995 (ABl. S. 122)« ersetzt durch »10. April 2003 (ABl. S. 86)«.
 - b) In § 3 Absatz 3 wird »§ 6 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) ThPO I« ersetzt durch »§ 6 Absatz 1 Nr. 5 i. V. m. Absatz 3 ThPO I«.
 - c) In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird »§ 6 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b)« ersetzt durch »§ 6 Absatz 1 Nr. 7 i. V. m. Absatz 4«.

- d) In § 5 Nr. 3 wird »§ 6 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) ThPO I« ersetzt durch »§ 6 Absatz 1 Nr. 5 i. V. m. Absatz 3 ThPO I«.
- e) In § 5 Nr. 6 wird »(§ 6 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) ThPO I« ersetzt durch »(§ 6 Absatz 1 Nr. 7 i. V. m. Absatz 4 ThPO I)«.
- f) In § 14 wird »§ 6 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c)« ersetzt durch »§ 6 Absatz 1 Nr. 4«.

2. Die Ordnung des Biblikums vom 21. März 1989, zuletzt geändert am 25. Mai 1999, wird wie folgt geändert:

- a) in der Einleitungsformel wird »Artikel 2 Nr. 1 der Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung vom 26. Januar 1989 (ABl. S. 34)« ersetzt durch »§ 6 Absatz 1 Nr. 8 ThPO I«
- b) in § 5 wird »§ 6 Satz 1 Nr. 2 a) aa)« ersetzt durch »§ 6 Absatz 3«

3. Die Ordnung des Praktikums für Theologiestudierende vom 11. Juli 1995 wird wie folgt geändert:

- a) in der Einleitungsformel wird »Artikel 2 Nr. 1 der Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung vom 26. Januar 1989 (ABl. S. 34)« ersetzt durch »§ 6 Absatz 1 Nr. 6 ThPO I«
- b) in § 4 wird »§ 6 Satz 1 Nr. 2 Buchst. h)« ersetzt durch »§ 6 Absatz 1 Nr. 6«

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am 2. März 2004 in Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 98 Kirchengesetz über die Ordnung für die Visitation in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 16. Januar 2004. (KABl. S. 139)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz aufgrund von Artikel 130 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 beschlossen:

Präambel

Als Barnabas nach Antiochia gekommen war »und die Gnade Gottes sah, wurde er froh und ermahnte sie alle, mit festem Herzen an dem Herrn zu bleiben« (Apostelgeschichte 11, 23).

Mit der durch die Kirchenordnung aufgetragenen Visitation nehmen der Kreissynodalvorstand und die Kirchenleitung die Aufgaben der Beratung, Leitung und Aufsicht wahr.

»... seid darauf bedacht, zu wahren die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens« (Epheser 4, 3).

Die Visitation stärkt die Gemeinschaft der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände, Ämter, Werke, Einrichtungen und Dienste in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

»... mich verlangt danach, euch zu sehen, damit ich euch etwas mitteile an geistlicher Gabe, um euch zu stärken, das

heißt, damit ich zusammen mit euch getröstet werde durch euren und meinen Glauben, den wir miteinander haben« (Römer 1, 11.12).

Die Visitation geschieht im Geist gegenseitiger Wertschätzung und Ermutigung.

A

Visitation durch den Kreissynodalvorstand

§ 1

(1) In den Kirchengemeinden und Verbänden eines Kirchenkreises und deren funktionalen Diensten, Ämtern, Werken und Einrichtungen wird die Visitation durch den Kreissynodalvorstand durchgeführt.

(2) In kirchenkreisübergreifenden Verbänden und deren funktionalen Diensten, Ämtern, Werken und Einrichtungen visitiert der Kreissynodalvorstand des nach der Verbandsatzung Aufsicht führenden Kirchenkreises.

(3) Die Kirchenleitung soll bei der Visitation beteiligt werden.

§ 2

Jede Kreissynode erlässt zur Durchführung der Visitationen eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 3

(1) Der Kreissynodalvorstand hat bei der Visitation die Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus Artikel 97 Absatz 5 und Artikel 98 Buchstabe f der Kirchenordnung für die Kreissynode ergeben.

(2) Die Visitation erstreckt sich insbesondere auf

- a) die gemäß der Kirchenordnung zu erfüllenden Aufgaben,
- b) die Zusammenarbeit der Mitarbeitenden,
- c) die Zusammenarbeit mit kirchlichen und nichtkirchlichen Partnerinnen und Partnern,
- d) die wirtschaftliche Situation und
- e) die Perspektiven der Arbeit.

§ 4

(1) Sieht eine Geschäftsordnung nach § 2 vor, dass zwischen zwei Visitationen mehr als acht Jahre liegen dürfen, sind ergänzende Besuchsregelungen festzulegen. Eine Visitation hat spätestens 16 Jahre nach der letzten Visitation stattzufinden.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann in begründeten Fällen jederzeit eine Visitation durchführen.

(3) Die Kirchengemeinden haben einen Anspruch auf Visitation.

§ 5

In den Kirchengemeinden und Verbänden eines Kirchenkreises und deren funktionalen Diensten, Ämtern, Werken und Einrichtungen ist die Visitation in geeigneter Weise bekannt zu geben. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass Wünsche und Beschwerden dem Kreissynodalvorstand vorgebracht werden können.

§ 6

(1) Bei der Visitation in einer Kirchengemeinde ist der Visitationsfragebogen zugrunde zu legen.

(2) Bei einer anderen Visitation sind zugrunde zu legen:

- a) die statistischen Materialien,
- b) die Berichte über den Stand der Arbeit,
- c) die konzeptionellen Überlegungen,
- d) die wirtschaftliche Situation und
- e) die Perspektiven der Arbeit.

§ 7

Der Kreissynodalvorstand kann Synodalbeauftragte, Mitarbeitende kreiskirchlicher Dienste und weitere geeignete Personen an der Visitation beteiligen.

§ 8

(1) Folgende Aufgaben der Visitation sind durch Mitglieder des Kreissynodalvorstandes selbst wahrzunehmen:

- a) die Visitation der Gottesdienste sowie die Teilnahme an einer Gemeindeversammlung,
- b) Gespräche im Presbyterium oder im Leitungsorgan im Beisein sowie in Abwesenheit der Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber,
- c) Gespräche mit den Mitarbeitenden,
- d) Gespräche mit den Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhabern.

(2) Über die Gespräche sind, soweit sie nicht vertraulich sind, Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften verbleiben beim Kreissynodalvorstand.

§ 9

Die Visitation findet ihren Abschluss

- a) mit einem Gespräch zwischen dem Presbyterium oder dem Leitungsorgan und dem Kreissynodalvorstand im Rahmen einer ordentlichen Sitzung des Presbyteriums oder des Leitungsorgans,
- b) mit einem schriftlichen Bericht des Kreissynodalvorstandes an das Presbyterium oder das Leitungsorgan. Der Bericht ist der Kirchenleitung zur Kenntnis zu geben.

B**Visitation durch die Kirchenleitung**

§ 10

(1) Die Kirchenleitung nimmt mit der Visitation von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie deren Einrichtungen, Ämtern, Werken, Verbänden und funktionalen Diensten ihr Recht nach Artikel 149 Buchstabe b der Kirchenordnung wahr.

(2) Die Kirchenleitung erfüllt mit der Visitation ihre Aufgabe gemäß Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe c der Kirchenordnung.

§ 11

(1) Über Inhalt, Umfang und Dauer der Visitation entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit den Visitierten.

(2) Für die Durchführung der Visitation können die Regelungen des Teils A dieses Gesetzes entsprechend angewendet werden.

(3) Zur Regelung im Einzelnen kann sich die Kirchenleitung eine Geschäftsordnung geben.

C**In-Kraft-Treten**

§ 12

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Ordnung für die Visitation durch die Kreissynodalvorstände vom 29. Oktober 1953 (KABl. S. 104), geändert durch Kirchengesetz zur Angleichung von Kirchengesetzen an die Neufassung der Kirchenordnung vom 9. Januar 1980 (KABl. S. 25), außer Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 16. Januar 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

S c h n e i d e r D r ä g e r t

Visitationsfragebogen

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2003 beschlossen, den Visitationsfragebogen mit In-Kraft-Treten des Kirchengesetzes über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. Mai 2004 einzuführen.

Der Visitationsfragebogen ist als Word-Dokument im Intranet der Evangelischen Kirche im Rheinland unter Abteilung II abzurufen sowie per E-Mail (Abteilung.II@ekirka.de) anzufordern.

Das Landeskirchenamt

Nr. 99 Notverordnung zur Änderung der Altersteildienst-Ordnung.

Vom 19. März 2004. (KABl. S. 163)

Die Altersteildienst-Ordnung vom 12./18. Mai 2000 (KABl. S. 151) – zuletzt geändert für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen durch Artikel 2 der Notver-

ordnung/Gesetzesvertretenden Verordnung vom 18./26. September 2003 (KABl. W S. 319) – wird für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe »1. August 2004« durch die Angabe »1. Januar 2009« ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.

Artikel 2

Die Notverordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

D ü s s e l d o r f , den 19. März 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 100 Neufassung der Musterfriedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Vom 16. März 2004. (ABl. S. A 57)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat aufgrund von § 13 Abs. 2 Buchstabe i der Kirchengemeindeordnung und § 11 Abs. 1 der Friedhofsverordnung die nachstehende Neufassung der Musterfriedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sowie die ihr angefügten beiden neuen Richtlinien zur Grabmalgestaltung und zur Grabstättengestaltung in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften beschlossen.

Die Neufassung der Musterfriedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 16. März 2004 und die neuen Richtlinien zur Grabmalgestaltung und zur Grabstättengestaltung in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Musterfriedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 15. September 1992 (ABl. S. A 153) samt ihren beiden Anlagen aufgehoben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

H o f m a n n

Muster

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde

.....

vom

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde/ Der Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinerverband erlässt folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
§ 2 Benutzung des Friedhofes
§ 3 Schließung und Entwidmung
§ 4 Beratung

- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
§ 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
§ 9 Anmeldung der Bestattung
§ 10 Leichenhalle/Leichenkammer
§ 11 Feierhalle/Friedhofskapelle
§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
§ 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
§ 15 Grabgewölbe
§ 16 Ausheben von Gräbern
§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
§ 18 Umbettungen
§ 19 Särge, Urnen und Trauergebilde

III. Grabstätten

A. Allgemeine Grabstättenbestimmungen

- § 20 Vergabebestimmungen
§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
§ 21 a Vernachlässigung der Grabstätte
§ 22 Grabpflegevereinbarungen
§ 23 Grabmale
§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
§ 27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
§ 31 Alte Rechte

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

- § 32 Wahlmöglichkeiten
- § 33 aufgehoben
- § 34 aufgehoben
- § 35 Grabmalgrößenfestlegung
- § 36 Material, Form und Bearbeitung
- § 37 Schrift, Inschrift und Symbol
- § 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
- § 39 Grabstättengestaltung

IV. Schlussbestimmungen

- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 In-Kraft-Treten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

(1) Der Friedhof in steht im Eigentum Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde/der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindevorstand Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand/beim Vorstandsvorstand.

(3) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

(4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Bezirkskirchenamt

(5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

(1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde und sonstiger Personen, die bei ihrem Ab-

leben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Ferner werden auf ihm mit Zustimmung des Friedhofsträgers bestattet:

- a) Angehörige anderer evangelischer Kirchengemeinden,
- b) ortsansässige Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften.

(3) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

Bei Friedhöfen mit Bestattungspflicht muss § 2 wie folgt lauten:

§ 2

Benutzung des Friedhofes

(1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchengemeinde sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

(5) Folgende Friedhofsteile sind im Sinne der vorstehenden Bestimmungen geschlossen/beschränkt geschlossen.*

§ 4

Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

* Hinweis: Die entsprechenden Friedhofsteile sind genau zu benennen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofs-personals sind zu befolgen.

(2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:

- a) in den Monaten März bis Oktober von Uhr bis Uhr,
- b) in den Monaten November bis Februar von Uhr bis Uhr.*

(3) Kinder unter Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
- h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
- i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
- j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
- k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

(3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

(4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

(5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofs-zweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.

(6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofs-personal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

(11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

(12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

* Hinweis: Die Öffnungszeiten sind an den Eingängen zum Friedhof durch Aushang bekannt zu machen.

§ 7

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern**A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen**

§ 8

Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.

(2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmelde-scheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

(3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.

(5) Bestattungen finden an den Werktagen in der Zeit von bis statt.

§ 9

Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.

(2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10

Leichenhalle/Leichenkammer

(1) Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle/Kammer und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

(2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(3) Die Grunddekoration der Leichenkammern besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

(4) Bei der Benutzung der Leichenhalle/Leichenkammer ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11

Feierhalle/Friedhofskapelle

(1) Die Feierhalle/Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.

(2) Bei der Benutzung der Feierhalle/Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.

(3) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle/Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegenstehen.

(4) Die Grunddekoration der Feierhalle/Friedhofskapelle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 12

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13

Musikalische Darbietungen

(1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Feierhalle/Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.

(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14

Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt Jahre. Bei Kindern, die vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie mindestens zehn Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 13. Lebensjahres gestorben sind, mindestens 15 Jahre.

§ 15

Grabgewölbe

(1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Gräften und Grabkammern sind nicht zulässig.

(2) In vorhandene baulich intakte Gräfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vor-

schriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.

(2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.

(3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.

(5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers und des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, angenommen sind Umbettungen von Amts wegen.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.

(4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur aufgrund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.

(5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19

Särge, Urnen und Trauergebände

(1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

(3) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(4) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebände und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20

Vergabebestimmungen

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

(2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.

(3) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Leichenbestattung,
- b) Reihengrabstätten für Aschenbestattung,
- c) Wahlgrabstätten für Leichenbestattung,
- d) Wahlgrabstätten für Aschenbestattung.

(4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, insbesondere der erlassenen Gestaltungsvorschriften (§§ 35–39).

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.

(6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

(7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher Nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

(8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

Bei Friedhöfen mit Bestattungspflicht muss § 20 wie folgt lauten:

§ 20

Vergabebestimmungen

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

(2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.

(3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- b) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- c) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- d) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, bei Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften insbesondere der dafür erlassenen Bestimmungen (§§ 35–39).

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.

(6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohn-

anschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

(7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher Nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

(8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21

Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand in der Höhe 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.

(2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.

(3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.

(5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

(7) Nicht gestattet sind:

- a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
- b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
- c) die Verwendung von Kunststoffen (z. B. Folien als Unterlage für Kies etc.),

- d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
- e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.

§ 21 a

Vernachlässigung der Grabstätte

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

(3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22

Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

§ 23

Grabmale

(1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

(2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.

(3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.

(4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.

(5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.

(6) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24

Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
- b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2 a) genannten Angaben.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

(4) Die Bildhauer und Steinmetzen haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.

(5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.

(8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.

(9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

(10) Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25

Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

(3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26

Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

(1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Bezirkskirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlich-genehmigten Genehmigung.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27

Entfernen von Grabmalen

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:

a) Leichenbestattung

Größe der Grabstätte: Länge m, Breite m

Größe des Grabhügels: Länge m, Breite m, Höhe: m,

b) Aschenbestattung

Größe der Grabstätte: Länge m, Breite m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.

(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

(5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.

(6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.

(7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Abs. 1 bleibt unberührt.

C. Wahlgrabstätten

§ 29

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.

(2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist ... m lang und ... m breit, für Aschenbestattung ... m lang und ... m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätte vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.

(4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.

(5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

(6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.

(7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.

(9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.

(10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 30

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

(1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Abs. 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

(3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,

g) auf die Stiefgeschwister,

h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.

(5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Abs. 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.

(6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31

Alte Rechte

(1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

(2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Abs. 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Abs. 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung – Zusätzliche Vorschriften –

§ 32

Wahlmöglichkeiten

(1) Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, zwischen einer Grabstätte in einem Gräberfeld mit allgemeinen oder in einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Der Friedhofsträger weist spätestens bei Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin und gibt dem künftigen Nutzungsberechtigten die entsprechenden Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis. Vor Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte die erfolgte Belehrung über die Wahlmöglichkeiten und die von ihm getroffene Entscheidung schriftlich zu bestätigen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (vgl. insbesondere §§ 21 und 23).

(2) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften regen dazu an, gestaltete Grabmale mit individueller, auf den Verstorbenen bezogener Aussage zu schaffen. Sie helfen, eine sowohl sinnbezogene als auch kostengünstige und relativ pflegearme Grabbepflanzung unter Verwendung heimischer, friedhofstypischer Pflanzenarten zu erreichen.*

* Hilfen bieten dazu die Richtlinien zur Grabmalgestaltung (Anlage 1) und zur Grabstättengestaltung (Anlage 2).

(3) Folgende Grabfelder unterliegen den nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zum Grabmal (§§ 35 – 38) und zur Bepflanzung (§ 39):

Abt.:

Abt.:

Abt.:

Hinweis:

Die für den jeweiligen Friedhof konkreten zusätzlichen Gestaltungsvorschriften beschließt der Friedhofsträger nach Beratung mit dem Bezirkskirchenamt eigenverantwortlich im Rahmen der nachstehenden Paragraphen (§§ 35–39). Werden keine Gräberfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften angelegt, so entfallen die §§ 32–39.

§ 33

aufgehoben

§ 34

aufgehoben

§ 35

Grabmalgrößenfestlegung

(1) Die folgenden Kernmaße sind verbindlich und gelten mit Ausnahme der Mindeststärke auch für Holz und Metall.

Kernmaßtabelle (Angaben in cm)	max. Breite	max. Höhe	Mindeststärke
1. Steingrabmal für Reihengrab oder einstelliges Wahlgrab für Aschebestattung (stehend)	35	100	15
2. Steingrabmal für mehrstellige Wahlgräber für Aschebestattung (stehend)	40	100	15
3. Steingrabmal für Reihengrab und einstelliges Wahlgrab für Leichenbestattung (stehend)	45	130	15 >1 m Höhe: 18
4. Steingrabmal für zwei- und mehrstellige Wahlgräber für Leichenbestattung (stehend)	55	150	15 >1 m Höhe: 18

(2) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales muss gleich oder größer 2 : 1 sein. Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch das Grabmal abgedeckt sein, die Mindeststeinstärke muss ebenfalls 15 cm betragen. Die Stärke von Holz muss mindestens 6 cm betragen.

(3) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig.

§ 36

Material, Form und Bearbeitung

(1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

(2) Form und Gestaltung des Grabmales müssen materialgerecht, einfach und ausgewogen sein. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist eindeutig erkennbar auszubilden.

(3) Zufallsgeformte asymmetrische Steine oder asymmetrische Formen ohne besondere Aussage, Breitsteine sowie Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue sowie weiße und schwarze Grabmale sind nicht zugelassen.

(4) Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein (Ausnahme Doppelstele) und Grabmale aus Stein sind ohne Sockel aufzustellen.

(5) Grabmale müssen allseitig gleichwertig und materialgerecht bearbeitet sein. Sie dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.

(6) Oberflächenbearbeitungen, die eine Spiegelung erzeugen, sind unzulässig. Politur ist nur als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente, die ihrerseits nur eine der Größe des Grabmales angemessene Fläche einnehmen dürfen, gestattet.

(7) Grabmalflächen dürfen keine Umrandungen haben.

(8) Sind die Grabmale von der Rückseite her sichtbar, sollte auch diese gestaltet sein.

(9) Bei Grabmalen aus Holz muss die Oberfläche spürbar handwerklich bearbeitet sein. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden, keine Lacke.

(10) Nicht zugelassen sind alle vorstehend, nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Porzellan, Blech, Draht, Aluminium etc.

§ 37

Schrift, Inschrift und Symbol

(1) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Bei Nennung des vollen Namens ist die Reihenfolge Vorname, Familienname erforderlich.

(2) Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften (mindestens 60 Grad bei keilförmig vertiefter oder mindestens 4 mm tief bei gestrahlter Schrift) oder plastisch erhabene Schriften sowie Schriften im quadratischen oder rechteckigen Kasten (nicht jedoch in Buchstabenkontur) zulässig. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z. B. Bleiintarsia, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften (Unikate bzw. limitierte Auflagen) sowie Steinintarsien. Nicht aus dem gleichen Material des Grabmales serienmäßig hergestellte, nicht limitierte Schriften, Ornamente, Symbole, Reliefs und Plastiken sind nicht zulässig.

(3) Farbige Tönungen sind nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muss. Schwarze und weiße Auslegfarbe, Gold- und Silberschriften, Ölfarben und Lackanstriche (außer Metall) sind nicht gestattet.

§ 38

Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

(1) Grabmale müssen mindestens 15 cm Abstand von der Grabkante haben und in der Grabfläche stehen zwecks Umpflanzung.

(2) Für die Aufstellung des Grabmales eignet sich auf Gräbern für Leichenbestattung in Abhängigkeit von der Grabmalform die gesamte Grabfläche, in der Regel das »Kopfende«. Auf einer quadratischen Grabstätte für Aschebestattung soll die Aufstellung zentral erfolgen.

§ 39

Grabstättengestaltung

(1) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden, ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.

(2) Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Cha-

rakter des Friedhofes und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmales und der Bezug auf den Verstorbenen.

(3) Bei einer Grabbepflanzung mit Bezug auf den Verstorbenen werden statt der Wechselbepflanzung Einzelpflanzen in die bodendeckende Grundbepflanzung eingebracht. Diese schmücken zu bestimmten Zeiten, z. B. Geburtstag, Todestag, Hochzeitstag des Verstorbenen, das Grab in besonderer Weise.

(4) Besteht hingegen der Wunsch nach Wechselbepflanzung, kann in die Grundbepflanzung ein symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter Bereich zur Akzentsetzung vorgesehen werden.

(5) Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in bodenbündig eingelassenen Steckvasen.

(6) Die Abschlusskanten der Grabstätten gegen den Weg werden – soweit funktionell erforderlich – von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material bodenbündig gesetzt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.

(7) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:

- a) das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie die Verwendung von Torf und gefärbter Erde,
- b) individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken, Platten oder ähnlichen Materialien.

(8) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein.

IV. Schlussbestimmungen

§ 40

Zu widerhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Abs. 2 bis 4 sowie 21 Abs. 4 bis 7 und 21 a Abs. 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruchs oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefassung angezeigt werden.

(2) Bei Verstößen gegen §§ 21 Abs. 4, 23 Abs. 1 und 2, 35 und 36 wird nach § 24 Abs. 3 verfahren.

(3) Bei Verstößen gegen § 21 Abs. 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 sowie § 37 wird nach § 21 a verfahren.

§ 41

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 42

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch (Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde*) oder Abdruck im Amtsblatt des Kreises*) oder Abdruck in der Zeitung*). (* Zutreffendes einsetzen)

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus beim/im

(4) Außerdem werden die Friedhofsordnung/die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang und sowie durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 43

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde/des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinerverbandes vom außer Kraft.

.....
 Ort, Datum

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde
 – Der Kirchenvorstand –/
 Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeinerverband
 – Der Verbandsvorstand –

.....
 Vorsitzender Mitglied

Kirchensiegel
 Bestätigungsvermerk des Evangelisch-Lutherischen
 Bezirkskirchenamtes

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Nr. 101 Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe und der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche über den Übertritt von Kirchenmitgliedern.

Vom 17. Juni/25. Juni 2003. (KABl. 2004 S. 8)

In Ausführung des § 5 des Gesetzes über den Austritt von Religionsgemeinschaften des Öffentlichen Rechts in Niedersachsen vom 4. Juni 1973 in der Fassung des Gesetzes vom 20. April 1978 (Nds. GVBl. 1973 S. 221, 1978

S. 329) vereinbaren die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe und die Selbständige Ev.-Luth. Kirche zum Übertritt von Kirchenmitgliedern:

§ 1

- 1. Will ein Mitglied der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe zur Selbständigen Ev.-Luth. Kirche übertreten, so kann es dies bei dem Pfarrer der Gemeinde der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche erklären, in die es aufgenommen werden will.

2. Will ein Mitglied der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche in die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe übertreten, so kann es dies bei dem für den Wohnsitz (Hauptwohnsitz) zuständigen Pfarrer der Kirchengemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe erklären.
3. Die Vorschriften des § 1 des Kirchnaustrittsgesetzes über die Geschäftsfähigkeit finden Anwendung.
4. Die Übertrittserklärungen sind nach den in der aufnehmenden Kirchengemeinde geltenden Bestimmungen über die Aufnahme von Kirchenmitgliedern zu behandeln; diese Bestimmungen bleiben unberührt.
5. Die Kirchengemeinde, in die der Übertrittswillige aufgenommen werden will, benachrichtigt nach Eingang der Erklärung die Kirchengemeinde, der er bisher angehört hat, und gibt ihr Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

§ 2

1. Die Übertrittserklärung kann mündlich oder schriftlich abgegeben werden. Sie darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten.
2. Über die mündliche Erklärung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die neben dem amtierenden Pfarrer auch der Erklärende zu unterschreiben hat.
3. Die schriftliche Erklärung muss öffentlich beglaubigt sein. Aus der Erklärung muss sich die genaue Bezeichnung der Kirche ergeben, die der Übertrittswillige verlassen will.

§ 3

Wird der Übertretende aufgenommen, so übersendet das Pfarramt der aufnehmenden Kirchengemeinde eine pfarramtlich beglaubigte Abschrift der Übertrittserklärung an den Standesbeamten, der für den Wohnsitz (Hauptwoh-

nung) oder gewöhnlichen Aufenthalt des Übertretenden zuständig ist. In gleicher Weise erhält die Kirchengemeinde, die der Übertretende verlässt, eine Abschrift der Übertrittserklärung.

§ 4

Das In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung nach Anzeige bei der Landesregierung und Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt wird im Landeskirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche bekannt gemacht werden. Die Kirchenleitungen werden die Kirchengemeinden und Pfarrämter über die Anwendung dieser Vereinbarung unterrichten.

B ü c k e b u r g , den 17. Juni 2003

Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
Schaumburg-Lippischer Landeskirchenrat

J o h a n n e s d o t t e r
– Landesbischof –

H a n n o v e r , den 25. Juni 2003

Selbständige Ev.-Luth. Kirche
Kirchenleitung

Dr. R o t h
– Bischof –

S c h ä t z e l
– Geschäftsführender Kirchenrat –

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 102 Richtlinien über die Anlage von Kapitalvermögen (Geldanlagerichtlinien).

Vom 1. März 2004. (Abl. S. 41)

Gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 17 Kirchenverfassung, §§ 62 Abs. 1, 65 Abs. 4 und 85 des Gesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, §§ 16 Nr. 1 und 5 sowie 22 Vermögensverwaltungsgesetz und in Ergänzung von § 27 Vermögensverwaltungsverordnung hat der Landeskirchenrat am 24. 2. 2004 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Der Kassenbestand (Barbestand, Bestand auf Konten) ist wirtschaftlich auf der Grundlage einer Liquiditätsplanung zu verwalten.
2. Das Vermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, soweit es mit seinem Ertrag oder seiner Nutzung der Erfüllung kirchlicher Aufgaben dient; es ist wirtschaftlich zu verwalten.
3. Geldmittel, die nicht als Kassenbestand auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, sind höherverzinslich anzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Anlage sicher und ertragbringend ist und die Mittel bei Bedarf verfügbar sind.
4. Die Bestände der Rücklagen und Rückstellungen sind sicher und ertragbringend anzulegen. Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein.

Dies ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn Aktien oder Anteile von Unternehmen erworben werden,

- a) die nukleare, chemische oder biologische Waffen herstellen,
- b) die als Marktführer in der Rüstungsproduktion tätig sind oder deren jährlicher Umsatz zu mehr als 20 % im Rüstungsbereich erzielt wird; als Rüstungsbereich gilt derjenige Geschäftsbereich eines Unternehmens, der Kriegswaffen im Sinne der Kriegswaffenliste des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen herstellt (BGBI. 1973, S. 1050 ff.),
- c) deren Geschäftszweck der Handel mit Kriegswaffen ist.

5. Als Anlageformen sind zulässig:

- 5.1. Termingelder (Festgelder, Tagesgelder), Spareinlagen (mit gesetzlicher Kündigungsfrist oder Sondervereinbarung), Sparbriefe (Namenspapiere) und Bausparverträge in Euro bei folgenden inländischen Kreditinstituten, die einem Sicherungsfonds angeschlossen sind bzw. deren Filialen im Ausland:
 - a) dem Sparkassenverband angehörenden Kreditinstituten,
 - b) dem genossenschaftlichen Raiffeisen- und Volksbankenverband angehörenden Kreditinstituten,

- c) den großen Geschäftsbanken und ihren Tochtergesellschaften,
- d) der Postbank,
- e) den Bausparkassen (öffentliche oder im Verband der Raiffeisen- und Genossenschaftsbanken und der großen Geschäftsbanken),
- f) sonstigen Banken, die einem Sicherungsfonds angeschlossen sind.
- 5.2. Festverzinsliche Wertpapiere (Schuldverschreibungen), variabel verzinsliche Wertpapiere (Floating Rate Notes) und abgezinste Wertpapiere in Euro
- a) von Bund, Ländern, Kommunen und den Sondervermögen des Bundes (öffentliche Wertpapiere, z. B. Schatzanweisungen/Kassenobligationen, Bundesobligationen, Landesobligationen, Anleihen, Schuldbuchforderungen, unverzinsliche Schatzanweisungen, Bundesschatzbriefe, Finanzierungsschätze, Floater, Anlagen mit Kapitalgarantie),
- b) von öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und Realkreditinstituten (z. B. Kassenobligationen, Inhaberschuldverschreibungen, Pfandbriefe, öffentliche Pfandbriefe bzw. Kommunalobligationen, Rentenschuldverschreibungen, Landwirtschaftsbriefe),
- c) von großen Geschäftsbanken Bankschuldverschreibungen (z. B. Inhaberschuldverschreibungen, Kassenobligationen),
- d) von privaten Hypothekenbanken (z. B. Pfandbriefe, öffentliche Pfandbriefe bzw. Kommunalobligationen) im Inland.
- Geldanlagen nach Nr. 5.2. können im Wege der Wertpapierleihe an die in Nr. 5.1. genannten Institute vergeben werden.
- 5.3. Anteile an Investmentfonds, die überwiegend in Rentenpapieren, die auf Euro lauten, investiert sind, von inländischen Investmentgesellschaften sowie Anteile an anderen Investmentfonds inländischer Investitionsgesellschaften, sofern die Geldanlage nach Nr. 5.2. und 5.3. einschließlich der anteiligen Anlagen der Investmentfonds insgesamt auf Dauer überwiegend (mehr als 50 %) in Rentenpapieren, die auf Euro lauten, erfolgen. Max. 10 % der Geldanlage kann in offenen Immobilienfonds mit Anlagegebiet in Europa angelegt werden.
- 5.4. Vermögensverwaltung durch die in Nr. 5.1. genannten Kreditinstitute, soweit die Geldanlage überwiegend (mehr als 50 %) in Rentenpapieren, die auf Euro lauten, erfolgt.
- 5.5. Erwerb von Geschäftsanteilen und Genussscheinen der Evangelischen Kreditgenossenschaft Kasse eG (EKK).
6. Der Landeskirchenrat kann andere Anlageformen zulassen.
7. Diese Richtlinie gilt für die Landeskirche. Für Kirchenkreise und Kirchengemeinden gilt sie mit der Maßgabe, dass Geldanlagen nur nach den Nrn. 5.1. und 5.2. a) und b) zugelassen sind. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kreiskirchenamtes.
8. Die Richtlinie tritt am 1. März 2004 in Kraft. Abweichungen von dieser Richtlinie sind bis zum 31. 12. 2004 zu beseitigen; sie können im Einzelfall auf Antrag von der kirchlichen Aufsicht genehmigt werden.
- E i s e n a c h , den 1. März 2004
- Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen
- Dr. Christoph K ä h l e r
Landesbischof

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Auslandsdienst in Hongkong

Die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Hongkong sucht zum 1. September 2005

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

für den Zeitraum von 6 Jahren.

Der Gottesdienst ist zentrales Ereignis des Gemeindelebens. Die/Der »Neue« soll Freude am Predigen und am Gestalten der Gottesdienste haben. Die Gemeinde ist ein wichtiger Treffpunkt der deutschsprachigen Bevölkerung.

Sie/Er sollte kontaktfreudig sein und auf andere Menschen zugehen. Pädagogisches Geschick und Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Erwachsenen sind wichtig.

Erfahrung in der selbstständigen Leitung eines Pfarramtes und Organisationstalent werden erwartet. Fragen der Gemeindefinanzierung gehören zum pfarramtlichen Dienst.

Eine möbl. Pfarrwohnung steht zur Verfügung. Es gibt eine deutschsprachige Schule bis zum Abitur.

Regelmäßige Pastorationsreisen nach Taipei/Taiwan im Auftrag der EKD sind Bestandteil der Aufgaben.

Für die Pflege der vielfältigen Kirchenbeziehungen werden ökumenisches Engagement und Aufgeschlossenheit erwartet. Gute englische Sprachkenntnisse sind eine unabdingbare Voraussetzung, falls erforderlich wird vor Dienstantritt ein Intensivsprachkurs angeboten.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Juli 2004 an das Kirchenamt der EKD.

Nähre Auskünfte – mündlich oder schriftlich – erteilt das

Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung III

Referat Asien (332)

Postfach 21 02 20, 30402 Hannover

Telefon (05 11) 27 96-2 37 (Sekretariat)

Fax (05 11) 27 96-9 92 37

E-Mail: paul.oppenheim@ekd.de

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Wiederverleihung der Rechte des geistlichen Standes

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck teilt mit, dass Frau Friedhilde Grenz unter dem Vorbehalt des derzeitigen Widerrufs gemäß § 85 des Pfarrerdienstgesetzes (Rechtssammlung der EKKW Nr. 400) die Rechte des geistlichen Standes wieder verliehen werden.

K a s s e l, den 13. Mai 2004

Das Landeskirchenamt

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

Pastorin Margit Marie Altmann (geb. Schülert) wurde zum 1. 10. 2001 aus dem Dienst der NEK entlassen. Die Rechte aus der Ordination wurden ihr bis zum 30. 9. 2003 belassen. Der Bitte um Rückgabe der Ordinationsurkunde ist Frau Altmann nicht nachgekommen.

Ihre derzeitige Anschrift ist unbekannt.

Die Ordinationsurkunde vom 28. Mai 1992 wird für rechtsunwirksam erklärt.

K i e l, den 4. Mai 2004

Das Landeskirchenamt

Evangelische Darlehns Genossenschaft eG

**Bekanntmachung**

37. Ordentliche Generalversammlung
am Freitag, dem 11. Juni 2004, um 10.00 Uhr,
in der St. Petri Kirche, Schmiedestr. 3, 23552 Lübeck

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Referat: Bundesminister a. D. Dr. Heiner Geißler zum
Thema: »Was würde Jesus heute sagen – Die Kirche im
Spannungsfeld der Moderne«
3. Bericht des Vorstandes und Vorlage des Jahresabschlusses
2003
4. Bericht des Aufsichtsrates
5. Bericht über die gesetzliche Prüfung
6. Beschlussfassung
 - a) über den Jahresabschluss 2003
 - b) über die Verwendung des Bilanzgewinns 2003
7. Beschlussfassung über die Entlastung
 - a) des Vorstandes
 - b) des Aufsichtsrates
8. Wahlen zum Aufsichtsrat
9. Klarstellende Satzungsänderung zu § 43 Abs. 1
Die ursprüngliche Fassung von § 43 Abs. 1 und Abs. 2
entfällt, Abs. 3 wird Absatz 2.
10. Verschiedenes
K i e l , im Mai 2004

Der Vorstand

Andersen

Ferchland

Köhler

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 84* Pfingsten 2004. Pfingstbotschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen 281

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Nr. 85 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 52. Änderung der Dienstvertragsordnung. Vom 2. März 2004. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 26) 282

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 86 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (Dienstvertragsordnung – DiVO). Vom 9. März 2004. (ABl. S. 73) 283
- Nr. 87 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über den Dienst der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (ARR KM). Vom 9. März 2004. (ABl. S. 74) 283
- Nr. 88 Verordnung über die Benutzung kirchlichen Archivgutes und die Erhebung von Gebühren und Auslagen durch kirchliche Archive (Archivbenutzungs- und Gebührenordnung). Vom 17. Februar 2004. (ABl. S. 75) 283
- Nr. 89 Notfonds zur Konsolidierung der Haushalte von (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 14. April 2004. (ABl. S. 110) 288

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 90 Bekanntmachung der Änderungen der Muster-Friedhofsordnung. Vom 1. März 2004. (LKABl. S. 49) 289

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 91 Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Kirchenbeamtengesetz – KBG). Vom 26. November 2003. (ABl. 2004 S. 60) 291
- Nr. 92 Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfardienstgesetz – PfdG). Vom 26. November 2003. (ABl. S. 69) 300
- Nr. 93 Pfarrstellengesetz (PfStG). Vom 26. November 2003. (ABl. S. 81) 312

- Nr. 94 Dekanatssynodalordnung (DSO). Vom 26. November 2003. (ABl. S. 87) 318

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 95 Verordnung über die Internetnutzung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 10. August 2001. (KABl. 2004 S. 81) 323

- Nr. 96 Richtlinie über die Vergabe von Mitteln des Umweltfonds. Vom 20. April 2004. (KABl. S. 82) 324

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

- Nr. 97 Ordnung zur Änderung der Ordnung der Zwischenprüfung für Theologiestudierende/der Ordnung des Biblikums/der Ordnung des Praktikums für Theologiestudierende. Vom 2. März 2004. (ABl. S. 50) 325

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 98 Kirchengesetz über die Ordnung für die Visitation in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 16. Januar 2004. (KABl. S. 139) . 325
- Nr. 99 Notverordnung zur Änderung der Altersteildienst-Ordnung. Vom 19. März 2004. (KABl. S. 163) 327

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 100 Neufassung der Musterfriedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 16. März 2004. (ABl. S. A 57) 327

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

- Nr. 101 Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe und der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche über den Übertritt von Kirchenmitgliedern. Vom 17. Juni/25. Juni 2003. (KABl. 2004 S. 8) 337

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

- Nr. 102 Richtlinien über die Anlage von Kapitalvermögen (Geldanlagerichtlinien vom 1. März 2004. (ABl. S. 41) 338

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Auslandsdienst 340
- Personalmeldungen 341

HKD-Wegweisende Einkaufskonzepte

Kostensenkung durch Rahmenverträge



T-Mobile T-Mobile Deutschland GmbH

T-Mobile hat beste Verbindungen.

Nutzen Sie die günstigen Konditionen mit T-Mobile.



Profitieren Sie von den günstigen Konditionen des Rahmenvertrages zwischen der HKD und T-Mobile.

- Kein Bereitstellungsgehalt
- Sonderkonditionen für Endgeräte und Zubehör
- Monatlicher Grundpreis ab 8,31 € (inkl. MwSt.)
- Einzelverbindungsanruf und Twin Card kostenlos
- Im BusinessProfi Tarif für nur 0,11 €/Min. deutschlandweit ins Festnetz telefonieren*



* Inlandminuten/inkl. MwSt./außer zu Sonderrufnummern

Ihre persönliche Ansprechpartnerin Nicole Ankele steht Ihnen gerne zur Verfügung.
Einfach anrufen. Telefon: 0431/66 32 47 22

Besuchen Sie uns auch auf unserer Website unter:
www.t-mobile.de/business

T-Mobile

Nutzen Sie auch unsere
HKD-Online-Einkaufs- und Dienstleistungsplattform

www.kirchenshop.de

 <p>HKD Wegweisende Einkaufskonzepte</p>	<p>HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH Tel. : 0431/ 6632-4701 Fax : 0431/ 6632-4747 E-Mail: info@hkd.de Internet: www.hkd.de www.kirchenshop.de</p>	 <p>kirchenshop.de Wegweisende Einkaufskonzepte</p>
Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft eG, Kiel		

✓ Mobilität

KFZ-Neuwagen

z. B. Audi, Citroen, Ford, KIA, Land Rover, Opel, Peugeot, Renault, Toyota, Volvo, VW ...

Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt

Tankkartensysteme

Aral Card, euroShell

Reisedienste

CWT Carlson Wagonlit Travel, DER Travel

✓ Kommunikation

Mobilfunk

T-D1, D2 vodafone, E-Plus, O₂

Festnetztelefonie

Deutsche Telekom, Arcor, Lampertz

EDV

Novell (Netzwerk, Software, Linux...), DANKA, NRG/Nashuatec, Bechtle IT-Systemhaus

✓ Gebäude

Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin, Fleischer Büromöbelwerk, Eron, viasit

Objekteinrichtungen

Palux, Baumgarten GmbH

Energie-Contracting

BfE Institut für Energie u. Umwelt, Getec, ProEnergy

Reinigungsmittel

BIW Gebäudemanagement GmbH

✓ Service

Versicherungen und Beratung

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge, Sterbekasse, mendo Consult, GMCP

Angebote auch für Mitarbeiter

KFZ-Neuwagen, Mobilfunk, Autovermietung, Büromaterial